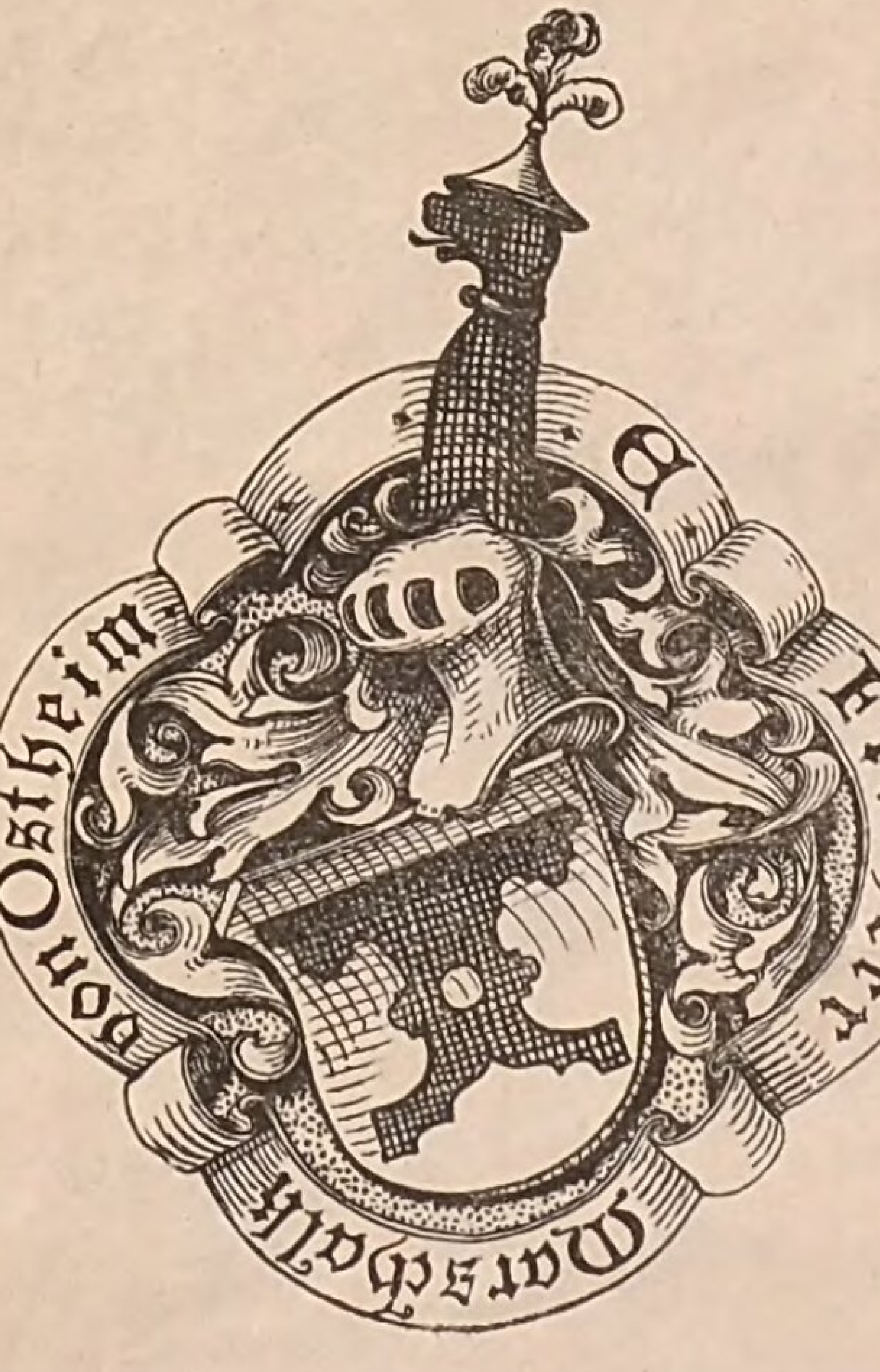

~~Henel q. M.~~

M. v. O.
Jus.
433.

Ihrer
Chur-Fürſtl. Durchlaucht
zu Sachßen, ꝛc. ꝛc.
Vormundſchafts-Ordnung

für

die Gefürſtete Grafſchaft Henneberg

Schleuſingiſchen Antheils.

Ergangen

de Dato Dreßden, am 28ten Apr. 1801.

Schleuſingen,
gedruckt bey Johann Georg Müller.

WIR Friedrich Auguſt, von GOTTES Gnaden, Herzog zu Sachßen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Niederlauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Fügen allen Unſern Vaſallen, Ober- und Unter-Obrigkeiten, auch ſämmtlichen Einwohnern und Unterthanen Unſerer Hennebergiſchen Lande, und ſonſt jedermänniglich andurch zu wiſſen:

Wasmaßen Wir, nach Anleitung der in Unſern alten Erblanden ſub dato Dresden, den 10. October 1782. bekannt gemachten allgemeinen Vormundſchafts-Ordnung, eine dergleichen für Unſere Henneberg-Schleuſingiſchen Lande, mit Rückſicht auf die daſige beſondere Verfaſſung, entwerfen, und ſolche nunmehro daſelbſt einführen zu laſſen, der Nothdurft befunden haben; Setzen, ordnen, und gebieten demnach, wie folget:

Caput I.

Von der Obrigkeit, welche für die Bevormundung der Unmündigen Sorge zu tragen hat.

§. 1.

Für wen die Bevormundung gehöret.

Alle und jede Obrigkeiten, welchen die Erb- und Unter-Gerichte zuſtehen, ſind, den Unmündigen, deren Eltern ihrer Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfen geweſen, Vormündere zu beſtellen, berechtiget und verbunden, wobey auf den verſtorbenen Vater, oder bey unehelichen, auf die verſtorbene Mutter, und nicht

nicht auf die Kinder, wenn gleich dieſe ſich unter eine andere Gerichtsbarkeit gewendet, oder verheurathet, oder ein anderes, auch wohl ein privilegirtes Forum erlangt hätten, zu ſehen iſt. Wenn jedoch zwiſchen Obrigkeiten, wegen des Befugniſſes, Unmündige zu bevormunden, gewiſſe Verträge vorhanden ſind, ſo iſt ſelbigen nachzugehen. Auch bleibet Unſerer Ober Aufſicht zu Schleuſingen, in Anſehung der ihr untergebenen Obrigkeiten, unbenommen, bey eintretenden beſondern Umſtänden, einem andern als dem ordentlichen Richter, zur Bevormundung Auftrag zu ertheilen.

§. 2.

Wenn Geiſtliche oder andere Perſonen, die ein Forum privilegiatum haben, unmündige Kinder verlaſſen, ſo werden letzteren von dem Conſiſtorio, oder dem Richter, der über ihre Eltern die Gerichtsbarkeit gehabt hat, Vormünder beſtätiget.

Inſonderheit bey Perſonen, die ein Forum privilegiatum haben.

§. 3.

Die Bevormundung der Kinder der Amtſaßen gehöret für die Beamten, wenn gleich dieſelben an ſchriftſäßigen Güthern Mitbelehnſchaften gehabt haben. Wenn ſie aber darneben, wegen ihrer Bedienungen, ſchriftſäßig geweſen ſind, oder ſchriftſäßige Güther beſeſſen, oder, für ihre Perſon, einen andern Gerichts-Stand gehabt haben, ſo gehöret die Bevormundung ihrer Kinder für das, der Schriftſäßigkeit

Bey Amtſaſſen.

 hal-

halber ſtatt findende und reſp. dasjenige perſönliche Forum, welches die Amtſaßen zugleich gehabt haben.

§. 4.

Bey Schriftſaßen.

Die unmündigen Kinder der Schriftſaſſen, in ſo ferne letztere nicht für ihre Perſon der geiſtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen geweſen, ſowohl die Kinder aller dererjenigen, welche unter Unſerer Ober-Aufſicht zu Schleuſingen unmittelbar ſtehen, ſind von letzterer zu bevormunden. So viel jedoch die niedern Hofbedienten und diejenigen betrifft, welche, blos wegen eines in der Hof-Ordnung nicht enthaltenen Prädicats, das nur erwähnte forum privilegiatum gehabt haben, wird zwar die Bevormundung ihrer Kinder bey Unſerer Ober-Aufſicht ebenfalls geſuchet von derſelben aber darzu, nach Befinden, an die Beamten oder an die Patrimonial-Obrigkeit, unter welcher die Eltern gewohnet oder ihr Vermögen beſeſſen haben, Befehl ertheilet.

§. 5.

Wenn der Verſtorbene mehr als Einen perſönlichen Gerichtsſtand gehabt.

Wenn der Verſtorbene, für ſeine Perſon, unter verſchiedenen Richtern unmittelbar geſtanden hat, und dieſelben einander untergeordnet ſind, ſo gehöret die Bevormundung ſeiner unmündigen Kinder für den obern oder höhern Richter; wenn ſie aber einander nicht ſubordinirt ſind, für denjenigen, unter welchem der Verſtorbene zuletzt ſich wirklich aufgehalten hat.

§. 6.

§. 6.

Derjenige Richter nun, von welchem die Unmündigen bevormundet werden, hat nicht allein auf das unter ſeiner Gerichtsbarkeit, ſondern auch auf das außer derſelben, befindliche Vermögen der Unmündigen Obſicht zu führen, und es mag ihm der Richter, unter deſſen Gerichtsbarkeit ein oder das andere Guth des Unmündigen gelegen iſt, hierinnen nicht hinderlich ſeyn, noch einen abſonderlichen Vormund beſtellen, ſondern er iſt vielmehr verbunden, ihm hierunter behülflich zu ſeyn, und die erforderlichen Nachrichten zu ertheilen. Wäre aber das Guth dem Richter, welcher den Vormund beſtätiget, allzuweit entlegen, und von der Wichtigkeit, daß des Unmündigen Beſtes erforderte, ihm deshalber einen beſondern Vormund zu verordnen, ſo kann der Richter, unter welchen ſolches Guth gehöret, wenn ihn die Obrigkeit, die den Unmündigen wegen ſeiner Perſon bevormundet, darum erſuchet, oder auch, auf Gutbefinden Unſerer Ober-Aufſicht zu Schleuſingen, ihn deswegen abſonderlich bevormunden. Immaßen denn inſonderheit dem Ermeſſen nurgedachter Ober-Aufſicht überlaſſen wird, wegen der Schrift- und Amtſäßigen Güther, und wegen anderer Grundſtücke, welche Perſonen, die der geiſtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen geweſen ſind, hinterlaſſen, ingleichen wegen der amtſäßigen Güther, deren Beſitzer, für ihre Perſon, unter den Stadt-Räthen oder andern Unter-Obrigkeiten geſtanden haben, beſondere Vormünder zu beſtellen,

Die Bevormundung erſtreckt ſich ordentlich auch auf die Güther, die auſer des Richters Gerichtsbarkeit gelegen ſind.

ſtellen, und reſp. durch die Beamten und diejenigen Obrigkeiten, unter denen die Grundſtücke liegen, beſtellen zu laſſen. Es haben aber dergleichen beſondere Vormündere blos die Verwaltung der Güther und Grundſtücke, derenthalben ſie beſtellet werden, zu beſorgen.

§. 7.

Was bey Militär-Perſonen ſtatt findet.

Wegen der Militär-Perſonen, finden Wir inſonderheit der Nothdurft, hiermit zu verordnen, daß

a) Unmündigen, welche, entweder ſelbſt ſchon in Militär-Dienſten ſtehen, oder, als Eheweiber, dem foro militari ihrer annoch lebenden Ehemänner unterworfen ſind, ingleichen denenjenigen Unmündigen, welche, bey Lebzeiten ihrer dem foro militari unterworfenen Väter, eines Vormundes bedürfen, in Anſehung ihrer Perſonen und des Mobiliar-Vermögens, auch derer dießfalls zu ſchließenden Contracte in foro militari, hingegen in Anſehung der unbeweglichen Grundſtücke und der dieſerhalb zu ſchließenden Contracte von der Civil-Obrigkeit, unter welcher die Grundſtücke gelegen, die nöthigen Vormünder beſtellet, demnächſt

b) wenn dergleichen Perſonen, zu Verwaltung mehrerer, unter verſchiedener Gerichtsbarkeit hieſiger Lande gelegenen Grundſtücke, Vormünder zu beſtellen ſind, zuförderſt bey dem höhern Richter, unter welchem die Obrigkeiten ſothaner mehrern Grund-

Grundſtücke insgeſamt ſtehen, angefraget und deſſen Entſchließung erwartet, ferner

c) in Fällen, da Perſonen, welche in Militär-Dienſten ſtehen, und ihre Mündigkeit noch nicht erreicht haben, oder die annoch lebenden und in Militär-Dienſten ſtehenden Väter oder Ehemänner der Unmündigen zugleich wirkliche Civil-Aemter bekleiden, die Bevormundung entweder von der Civil- oder der Militär-Inſtanz, dergeſtalt, daß hierunter die Prävention ſtatt finde, beſorget; hingegen

d) die nach dem Tode derer unter das forum militare gehörigen Väter oder Ehemänner, überlebenden Kinder oder Wittben, von der Civil-Obrigkeit, und zwar die Kinder und Wittben verſtorbener Ober-Officiers, von der Ober-Aufſicht zu Schleuſingen, die Kinder und Wittben der Unter-Officiers und gemeinen Soldaten aber, von der Obrigkeit des Orts ihres Aufenthaltes bevormundet werden; nicht minder,

e) daferne Unmündige, nachdem ſie bereits in foro civili oder militari bevormundet ſind, ihren Gerichtsſtand verändern, die beſtellten Vormünder verbleiben, und eine anderweite Bevormundung alsdann erſt, wenn letztere, bey fortdauernder Minderjährigkeit ihrer Pflegbefohlnen, entweder mit Tode abgehen, oder von dem Richter, der ſie beſtätiget hat, entlaſſen werden, erfolgen; übrigens

f) die Obervormundſchaftliche Aufſicht in ihrem ganzen Umfange, bis zu Beendigung der Vormundſchaft, bey demjenigen Gerichte, von welchem der Vormund beſtätiget worden, mit allen davon abhangenden Wirkungen verbleiben ſolle.

§. 8.

Wie es, in Anſehung der ausländiſchen Bevormundung,

Wenn der Unmündigen Vater ſich mit ihnen außer Landes ordentlich aufgehalten, oder daſelbſt ſein Domicilium gehabt hat, ſo wird denenſelben nichts deſtoweniger, wegen der Güther, ſo ſie in hieſigen Landen beſitzen, von dem Richter, unter welchem die Güther liegen, ein Vormund beſtellet, und derjenige Vormund, welcher außer Landes verordnet iſt, nur alsdann anerkannt, wenn derſelbe, nach Beſchaffenheit der Umſtände, hierzu in hieſigen Landen ebenfalls beſtätiget wird, auf welchen Fall er jedoch bey dem Richter, der ihn beſtätiget, in ſo fern er nicht innerhalb Landes genugſam angeſeſſen iſt, Caution beſtellen, allemal aber Rechnung ablegen, und die Gerichtsbarkeit in allen zu dieſer Vormundſchaft gehörigen Sachen zu erkennen ſich verbinden, auch, wenn er ſich ordentlich außerhalb Landes aufhält, einen Gevollmächtigten unter dem Bezirk des Richters beſtellen muß, und ohne des letztern Einwilligung, von des Unmündigen Vermögen etwas mit ſich außer Landes nicht nehmen darf, wie denn über dieſes dem Richter, ihm nach Befinden einen Mit-Vormund beyzuſetzen, freyſtehet.

§. 9.

§. 9.

Es haben aber auch die denen Unmündigen in Unſern Landen beſtellte Vormünder mit Verwaltung der auſerhalb Landes gelegenen Güther etwas nicht zu thun, daferne ſie nicht daſelbſt gleichfalls beſtätiget werden; jedoch lieget ihnen ob, wenn ihre Unmündigen dergleichen Güther beſitzen, ſolches dem Richter, der ſie beſtellt hat, zu melden, damit der Unmündigen Beſtes hierunter beſorget werden möge.

ingleichen wegen derer auſerhalb Landes gelegenen Güther zu halten.

Caput II.

Was ſofort nach dem Tode derer-jenigen, die Kinder, welche zu bevormunden ſind, hinterlaſſen, ingleichen nach dem Abgange der beſtellten Vormünder zu beobachten iſt.

§. 1.

Wenn Jemand ſtirbt, der Kinder, welche zu bevormunden ſind, verläßt, iſt ſolches von der Wittbe, oder den nächſten Anverwandten, von welchen Perſonen keine auf die andere zu warten oder ſich zu verlaſſen hat, und wenn dergleichen nicht vorhanden, oder nicht zugegen ſind, von dem Hauswirthe, Hausgenoſſen, oder des Verſtorbenen Bedienten, nicht weniger von den

Wenn Jemand ſtirbt, iſt ſolches dem Richter ſofort zu melden.

den Leichenſchreibern, Leichenbittern und denenjenigen, die ihre Stelle vertreten, ſofort der Obrigkeit, in deren Gerichts-Bezirk der Todesfall erfolget, bey Fünf Thaler Strafe, die jedoch, wenn von einer der gedachten Perſonen die Anzeige zu rechter Zeit geſchehen iſt, in Anſehung der übrigen hinwegfällt, anzuzeigen. Auf Dörfern haben auch die Gerichtsperſonen auf dergleichen Todesfälle mit Acht zu geben, und ſolche, bey ebenmäßiger Strafe, der Obrigkeit ohne Anſtand zu melden.

§. 2.

Wie es dießfalls zu halten, wenn die Bevormundung für die Obrigkeit des Orts nicht gehöret.

Daferne nun die Bevormundung für die Obrigkeit, in derem Gerichts-Bezirk der Todesfall erfolgt, nicht gehöret, iſt ſolcher von derſelben, bey Zwanzig Thaler Strafe, dem Richter, welchem die Bevormundung oblieget, und insbeſondere bey Geiſtlichen, dem Geiſtlichen Untergericht, das davon weitere Anzeige an das Conſiſtorium zu thun hat, bey Schriftſaſſen und andern Perſonen aber, deren Kinder von Unſerer Ober-Aufſicht zu Schleuſingen zu bevormunden ſind, dem Beamten, in deſſen Amt der Ort einbezirkt iſt, unverzüglich zu melden, und von dieſem, bey ebenmäßiger Strafe zu nurgedachtem Collegio mittelſt Berichts anzuzeigen. Auch ſollen die Beamten auf die in ihren Amts-Bezirken ſich begebenden Todesfälle, bey welchen die Bevormundung für die Ober-Aufſicht gehöret, ſelbſt fleißig mit Acht geben.

Dem-

Demnächſt finden Wir der Nothdurft, in Anſehung dererjenigen Unmündigen, deren Bevormundung für Unſere Ober-Aufſicht gehöret, Unſern Beamten, und zwar einem jeden, ſo weit der Bezirk des ihm anvertrauten Amts ſich erſtrecket, hiermit auf beſtändig dahin Auftrag zu ertheilen, daß ſie, nach erfolgtem Abſterben des Vaters ſolcher Unmündigen, bis zu deren Bevormundung, die nach dieſer Vormundſchafts-Ordnung etwa erforderlichen Verfügungen und Veranſtaltungen, welche keinen Verzug leiden, einſtweilen und bis zu Einlangung der Verordnungen aus gedachtem Collegio, treffen ſollen.

Von der den Beamten, in Anſehung der unter die Ober-Aufſicht gehörigen Unmündigen, ertheilten Commiſſione perpetua.

§. 3.

Sobald der Richter, für den die Bevormundung gehöret, von dem Todesfalle Nachricht erhält, ſoll er ſich erkundigen, ob die Verſiegelung des Mobiliar-Nachlaſſes bereits behörig geſchehen und ſolche nöthig ſey. Es können aber Wittben, Anverwandte, Erben, und wenn dieſe nicht zugegen ſind, die Bedienten und Hauswirthe der Verſtorbenen, die Obrigkeit, unter der die Gebäude, worinnen der Mobiliar-Nachlaß befindlich iſt, liegen, um die Verſiegelung erſuchen, und ſolche durch dieſelbe bewerkſtelligen laſſen. Jedoch bleibt es in Anſehung der Stadt Schleuſingen, nach der vieljährigen Obſervanz, dem Wiederkaufs-Contracte der Ober-Gerichte vom 29. Auguſt 1714., ingleichen nach einem d. d. Warſchau den 25. Juny 1759. ergangenen Befehle dabey,

Wornach ſich in Anſehung der Verſiegelung zu richten.

 daß

daß wenn Perſonen, die vor Unſerer Ober-Aufſicht und Unſerm Conſiſtorio ihr forum privilegiatum haben, daſelbſt in Häuſern, ſo auſerdem der Raths-Jurisdiction unterworfen, verſtorben, dennoch die alldaſige Ober-Aufſicht oder das Conſiſtorium die Verſiegelung allein vorzunehmen hat.

Auch kann mit der Verſiegelung überhaupt angeſtanden werden, wenn Anverwandte, insbeſondere eine Mutter, oder andere Perſonen zugegen ſind, welche ſich zu einer Specification des Nachlaſſes, wie ſie ſolche eidlich beſtärken können, und zu einer richtigen Adminiſtrations-Rechnung anheiſchig machen, und denen der Richter, welchem die Verſiegelung oblieget, den Nachlaß, bis zu erfolgender Bevormundung der Unmündigen, anzuvertrauen, kein erhebliches Bedenken findet.

§. 4.

Von welchem Richter, und wie ſolche zu bewerkſtelligen iſt.

Daferne nun die Verſiegelung nicht bereits behörig geſchehen, und ſolche nöthig iſt, ſoll der Richter, für den die Bevormundung gehöret, dieſelbe unverzüglich anordnen, und wenn die Gebäude, worinnen der Mobiliar-Nachlaß ſich befindet, unter anderer Gerichtsbarkeit liegen, dießfalls den Judicem rei ſitae requiriren. Wenn aber an einem Orte, auſer dem Richter, dem die Bevormundung zuſtehet, mehrere Gerichte ſind, ſo kann von erſterm die Verſiegelung, in ſoferne nicht Obrigkeiten durch Verträge

träge hierunter ein anderes unter ſich feſtgeſetzet haben, auch in den Gebäuden, die unter andern Gerichten des Orts liegen, vorgenommen, und dieſes für einen Eingriff in die Gerichtsbarkeit nicht gehalten werden; jedoch iſt hiervon, ſobald möglich, den Gerichten, unter welchen die Gebäude gelegen ſind, Nachricht zu ertheilen. Auch ſind auf Dörfern, die Gerichtsperſonen auf die Fälle, da ſie, in Abweſenheit der Beamten, die Verſiegelung verrichten müſſen, dieſerhalb im voraus mit behöriger Anweiſung zu verſehen.

§. 5.

Insbeſondere bey Schriftſaſſen und andern, deren Kinder bey der Ober-Aufſicht und dem Conſiſtorio bevormundet werden.

Bey Schriftſaſſen und andern auſerhalb der Stadt Schleuſingen wohnhaften Perſonen, deren Kinder bey Unſerer Ober-Aufſicht bevormundet werden, ſoll, weil aus dieſem Collegio die Verfügungen wegen der Verſiegelung niemals geſchwind genug erfolgen können, dieſelbe, in ſo ferne ſie nicht bereits behörig geſchehen, und nöthig iſt, von den Beamten innerhalb ihres Amts-Bezirks, vermöge der ihnen oben §. 2. ertheilten Commiſſionis perpetuae, veranſtaltet, und wie ſie geſchehen, an gedachtes Collegium berichtet werden; dahingegen bey denen unter das Conſiſtorium gehörigen Perſonen, in Zukunft die Verſiegelung in den Fällen, da ſie erforderlich iſt, von den Gerichten des Orts, wo ſich der Mobiliar-Nachlaß befindet, einſtweilen zu bewerkſtelligen und dem geiſtlichen Untergericht zur weitern Anzeige an das Conſiſtorium davon Nachricht zu ertheilen iſt.

§. 6.

§. 6.

Was ſonſt zu beobachten iſt.

Demnächſt ſoll der Richter, für den die Bevormundung gehöret, ſobald er von dem Todesfalle Nachricht erhält, und in ſo fern ihm nicht bereits bekannt iſt, wie viel unmündige Kinder der Verſtorbene verlaſſen hat, wie alt dieſelben, und ob ſie aus einer oder verſchiedenen Ehen erzeugt ſind, ob eine Eheſtiftung oder ein letzter Wille vorhanden, und darinnen wegen der Vormundſchaft etwas enthalten iſt, wer die nächſten Anverwandten der Unmündigen ſind, ob und welche Grundſtücke der Verſtorbene hinterlaſſen hat, ingleichen ob Mobiliar-Nachlaß unter anderer Gerichtsbarkeit befindlich iſt, nach dieſen Umſtänden ungeſäumt ſich erkundigen und dießfalls allenthalben das Nöthige veranſtalten und beobachten, wie denn auch die Beamten, welche nach vorſtehenden §phis 2 und 5. wegen der Todesfälle und wegen der Verſiegelung, zu Unſerer Ober-Aufſicht zu berichten haben, obige Umſtände, in ſo weit ihnen ſolche bekannt ſind, oder ſie ſolche ohne beträchtlichen Zeitverluſt erfahren können, mit anzeigen ſollen.

§. 7.

Von denen bis zur Bevormundung in genere zu beſtellenden beſondern Vormündern.

Wenn zur Bevormundung in genere nicht ſofort zu gelangen wäre, ſo ſollen Anverwandte oder andere Perſonen zur Inventur des Nachlaſſes, und wenn eine Theilung deſſelben erforderlich iſt, auch darzu, ingleichen zu allen immittelſt vorfallenden Angelegenheiten, es mögen ſolche die nurerwähnte Inventur und

und Theilung betreffen oder nicht betreffen, zu Vormündern beſtellet werden, wobey dem Richter nachgelaſſen bleibet, nach Befinden, und wenn dergleichen Vormünder das Vermögen ihrer Pflegbefohlnen nicht in ihre Verwahrung bekommen, darzu auch Unangeſeſſene, ohne Erforderung einer Caution, zu beſtätigen.

Demnächſt ſollen Vormünder dieſer Art nicht nur, wenn ſie Vermögen der Unmündigen mit verwalten, dießfalls behörige Rechnung ablegen, ſondern auch die Inventur und Theilung, zu welcher ſie beſtellet ſind, nach Möglichkeit betreiben, und ſolche zu beendigen ſuchen, und wenn dieſelbe innerhalb Sechs Monaten, von Zeit ihrer Beſtätigung, nicht zu Stande gebracht werden kann, die Behinderungs-Urſachen dem Richter, der ſie beſtätiget hat, längſtens binnen Vierzehen Tagen, nach Ablauf gedachter Sechs Monate, bey Fünf Thaler Strafe, anzeigen.

§. 8.

Die Bevormundung ſoll ohne Anſtand geſchehen.

Auch iſt die in vorſtehendem §pho geordnete einſtweilige Bevormundung ſowohl als die Bevormundung in genere, ſo bald nur immer möglich, zu bewerkſtelligen, wenn gleich von Niemanden darum angeſuchet wird, obwohl der Wittbe und der Unmündigen nächſten Anverwandten, die zugegen ſind, um die Bevormundung ungeſäumt zu bitten, oblieget, auch den Unmündigen ſelbſt, ohne Unterſchied des Geſchlechts,

wenn

wenn ſie das 16te Jahr ihres Alters angetreten haben, darum anzuſuchen, desgleichen Perſonen zu Vormündern vorzuſchlagen, freyſtehet.

§. 9.

Wie es zu halten, wenn ein Vormund ſtirbt.

Auf den Fall, da in währender Unmündigkeit ein Vormund verſtürbe, oder deſſen Vormundſchaft ſich ſonſt endigte, ſoll der Richter dafür ſorgen, daß förderlichſt ein neuer Vormund beſtellet, und demſelben von dem vorigen, oder von deſſen Erben, des Unmündigen Vermögen ausgeantwortet werde, zu welchem Ende bey denenjenigen Unmündigen, die von der Ober-Aufſicht bevormundet werden, die Beamten und andere Obrigkeiten, welche zur Rechnungs-Abnahme Befehle erhalten, den Abgang des Vormunds ſofort, nachdem ſie ſolchen in Erfahrung gebracht, bey Zwanzig Thaler Strafe, mittelſt Berichts anzeigen ſollen.

CAPUT III.

Von den Perſonen, welchen Vormünder zu beſtellen ſind.

§. 1.

Die Vormundſchafter-

Allen Perſonen, die das 24ſte Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet haben, ſind, ohne Unterſchied des

des Alters und Geſchlechts, auch wider ihren Willen Vormünder zu beſtellen, welche, ſowohl für ihr Vermögen, als für ihre Perſon und Auferziehung, Sorge zu tragen haben, immaaßen Wir den Unterſchied, welcher diesfalls und ſonſt, zwiſchen den Pupillen und Minderjährigen, ingleichen zwiſchen den Tutoribus und Curatoribus gemacht worden, hiermit gänzlich aufheben; jedoch haben die Vormünder, wenn die Unmündigen bereits in einem Amte ſtünden, oder verheurathet wären, vornehmlich nur mit Verwaltung ihres Vermögens zu thun.

ſtrecket ſich bis zu geendigtem 24ſten Jahre.

Der Unterſchied zwiſchen Tutel und Curatel der Unmündigen wird aufgehoben.

§. 2.

Wie aber, außer den Unmündigen, einige andere Perſonen, die es bedürfen, zu bevormunden ſind, deshalb iſt unter Cap. XXIV. und XXV. das Nöthige verordnet worden.

Von Bevormundung anderer Perſonen, außer den Unmündigen.

Caput IV.

Von den Vormündern, derenthalber in Eheſtiftungen oder andern Verträgen Vorſehung geſchehen iſt.

§. 1.

Bey Beſtellung der Vormünder hat der Richter vornehmlich darauf zu ſehen, ob in denen von den El-

Vormünder, die in Ehe-

Verträgen ernennet ſind, gehen allen andern vor.

Eltern der Unmündigen geſchloſſenen Ehe-Verträgen deshalber etwas bedungen worden, als welchem vor allen Dingen nachzugehen, und der darinnen geſetzte Vormund, auch denen, welche durch einen letzten Willen verordnet ſind, vorzuziehen iſt.

§. 2.

In was für Fällen der Vater, oder der Richter, davon abgehen könne.

Wenn aber nach der Zeit ein Vater erhebliche Urſache fände, von den Ehe-Verträgen abzugehen, und einen andern zum Vormunde zu ernennen, oder ſich auch ſonſt ſolche Umſtände äußerten, weswegen es bey der in der Eheſtiftung genommenen Abrede nicht füglich zu laſſen wäre; ſo kann der Richter, ſtatt des in den Ehe-Verträgen benannten, denjenigen, welchen der Vater nachher verordnet hat, oder einen von den nächſten Anverwandten, oder ſonſt eine tüchtige Perſon, zum Vormunde beſtätigen, oder auch dem in den Ehe-Verträgen benannten, als Mitvormund beyſetzen.

§. 3.

Andere Vergleiche, wegen der Vormundſchaft, müſſen gerichtlich geſchloſſen werden.

Alle andere Vergleiche, durch welche Vormünder ernennet werden, ſollen anderergeſtalt nicht, als wenn ſie, nach vorgängig eingezogener genugſamen Erkundigung, gerichtlich, und zwar vor dem Richter, welchem diejenigen, die den Vergleich errichten, in Anſehung ihrer Perſonen, unterworfen ſind, geſchloſſen oder beſtätiget worden, gültig ſeyn.

Caput

Caput V.

Von Verordnung der Vormünder durch einen letzten Willen.

§. 1.

Ein Vater kann ſeinen unmündigen Kindern, wenn ſie gleich bereits verheurathet, oder ſonſt nicht mehr in ſeiner Gewalt ſind, und auch denen, welche er nur im Pflichttheil zu Erben eingeſetzet, oder gar enterbet hat, durch einen letzten Willen Vormünder verordnen.

Ein Vater kann allen ſeinen unmündigen Kindern, durch einen letzten Willen, Vormünder verordnen.

§. 2.

Wie nun ein ſolcher Vormund, wenn ſich bey deſſen Beſtätigung kein erhebliches Bedenken findet, allen Anverwandten, auch der Mutter und den übrigen Anverwandten in aufſteigender Linie vorzuziehen: Alſo iſt auch, wenn ein Vater in ſeinem letzten Willen ſelbſt keinen Vormund ernennet, ſondern nur, daß die Mutter oder die nächſten Anverwandten die Vormundſchaft nicht führen ſollen, verordnet hat, ſolcher Verordnung, wenn er gleich deswegen keine Urſache angeführet hat, nachzugehen, und ein anderer von den Anverwandten, oder, wenn er dieſe insgeſamt ausgeſchloſſen hätte, eine andere hierzu geſchickte Perſon zum Vormunde zu beſtätigen.

Dergleichen Vormund gehet der Mutter und allen Anverwandten vor, welche der Vater, auch außerdem, von der Vormundſchaft ausſchließen kann.

§. 3.

Der Vater kann, auf gewiſſe Zeit und unter Bedingung, auch mehrere Vormünder nach einander zugleich ernennen.

Nicht weniger ſtehet einem Vater frey, einen Vormund, nur auf gewiſſe Zeit, auch unter gewiſſer Bedingung, zu verordnen, und auf die übrige Zeit, oder bis zu eintretender oder aufhörender Bedingung, oder auch auf den Fall, da derſelbe ſterben oder deſſen Vormundſchaft ſich ſonſt endigen würde, einen andern, ingleichen mehr als einen Vormund, zu ernennen, und wie weit eines jeden Verwaltung gehen ſoll, zu beſtimmen.

§. 4.

Ob ein Vater die Ernennung des Vormunds einem dritten überlaſſen, oder Perſonen, die ſonſt zu Vormündern nicht beſtellet werden ſollen, ernennen könne.

Jedoch kann er nicht verordnen, daß ſtatt ſeiner und ſtatt des Richters, eine dritte Perſon den Vormund ernennen ſolle.

Auch kann ein Vater keine ſolche Perſon zum Vormund ernennen, die, nach dieſer Unſerer Ordnung, Vormundſchaften nicht führen ſoll, und insbeſondere keinen, der ſich außerhalb Unſerer Lande mit weſentlicher Wohnung aufhält, es wäre denn, daß derſelbe dem, was oben Cap. I. §. 8. in Anſehung der außerhalb Landes beſtätigten Vormünder, verſehen iſt, und dieſer Unſerer Vormundſchafts-Ordnung, allenthalben nachzukommen, ſich verbindlich machte; auf welchen Fall er, nach Befinden, beſtätiget, jedoch ihm auch von dem Richter, wenn es nicht bereits von dem Vater in ſeinem letzten Willen geſchehen, ein innländiſcher Vormund zugeordnet werden kann.

Wenn

Wenn aber der ernannte Vormund zur Zeit des errichteten letzten Willens innerhalb Landes gewohnet, und ſich erſt nach der Zeit außer Landes gewendet hätte, ſo iſt auf die wegen ſeiner Beſtellung zum Vormund gemachte Verordnung weiter keine Rückſicht zu nehmen.

§. 5.

Ob ein Vater ſeinen und der Unmündigen Gläubiger oder Schuldner zum Vormund ernennen könne.

Ob auch wohl ein Gläubiger oder Schuldner des Unmündigen, demſelben nicht leicht zum Vormunde zu beſtellen iſt, ſo ſoll auch diesfalls auf die väterliche Verordnung Rückſicht genommen werden, wenn der Vater, daß der Vormund ſein Gläubiger oder Schuldner ſey, in dem letzten Willen ſelbſt erwähnet, oder doch bey Aufrichtung deſſelben die Schuld ſchon vorhanden, und ſolches ihm nicht unbekannt geweſen; es iſt aber alsdenn, wegen dieſer Forderung, wenn es nicht von dem Vater bereits geſchehen, ein abſonderlicher Vormund zu beſtellen, deſſen es jedoch, wenn die Forderung ad liquidum gebracht und wegen deren Berichtigung Vorſehung getroffen worden, weiter nicht bedarf.

§. 6.

In wie ferne ein Vater verordnen könne, wie die Vormundſchaft

Einem Vater ſtehet hiernächſt frey, wegen der Vormundſchaft und auf was Art ſolche geführet werden ſolle, ein und das andere zu verordnen. Jedoch kann er die Verfertigung eines Inventarii, oder einer auf

Erfor=

geführet werden solle. Erfordern eidlich zu beſtärkenden Specification des Nachlaſſes, nicht ſchlechterdings verbieten.

Es ſoll aber, im Fall er, in Abſicht auf die Geheimhaltung ſeiner Vermögens-Umſtände, dergleichen Verordnung zu ertheilen, für gut befunden hätte, das nichts desſo minder allemal über den Nachlaß zu fertigende Invertarium oder Verzeichniß dem Richter, dem die Vormundſchafts-Rechnungen abzulegen ſind, verſiegelt übergeben werden, von welchem es nicht anders, als wenn ſich, wegen der Sicherſtellung oder Verwaltung des Vermögens der Unmündigen, ein Verdacht ereignet, oder andere dringende Umſtände es erfordern, zu öfnen, jedoch auch, in ſolchem Fall, alle dem Minderjährigen nachtheilige Bekanntmachung der Vermögens-Umſtände möglichſtermaßen zu vermeiden iſt.

Die jährliche Ablegung der Rechnung kann ein Vater dem Vormunde ſeiner Kinder nur in ſo ferne, als es, bey eintretenden beſondern Umſtänden, von Unſerer Ober-Aufſicht und Unſerm Conſiſtorio genehmigt wird, erlaſſen.

Wenn auch ein Kaufmann wegen ſeiner Handlung verordnet, daß der Betrag der Waaren, ingleichen der Activ- und Paſſiv-Schulden, nur nach den Haupt-Summen in dem an den Richter auszuantwortenden Verlaſſenſchafts-Verzeichniſſe angegeben werden ſolle; ſo hat es der Richter dabey bewenden zu laſſen, und nur ſodann, wenn ſich deshalb ein Verdacht,

daß

daß es zum Nachtheil der Unmündigen gereiche, äuſſern, oder andere erhebliche Umſtände ſolches nothwendig machen ſollten, davon nähere Anzeige zu erfordern.

Uebrigens kann ein Vater nicht verordnen, daß ſeine Kinder vor erfülltem 24ſten Jahre für mündig gehalten, oder die Vormundſchaft über das 24ſte Jahr erſtrecket werden ſolle, ob ihm ſchon unverwehrt iſt, auch auf eine längere Zeit, wegen Verwaltung des Vermögens, Verordnung zu treffen, in ſo ferne nur die Kinder in ihrem Pflichttheile dadurch nicht verkürzet werden. Und wiewohl Wir geſchehen laſſen können, daß ein Vater, aus beſondern Vertrauen, dem unangeſeſſenen oder nicht hinlänglich angeſeſſenen Vormunde die Beſtellung der Caution erlaſſen möge, ſo ſoll doch dem Richter freyſtehen, denſelben auf den Fall, da ſich nachher deswegen gnugſame Urſachen ereignen, dazu anzuhalten.

§. 7.

Ob ein jeder letzter Wille, ſo viel die Bevormundung betrift, für gültig zu halten iſt.

Es kann aber ein Vater einen Vormund, nicht allein durch ein Teſtament oder andern letzten Willen, ſondern auch, wenn er gleich außerdem gar nicht teſtiret, durch eine blos geſchriebene, oder unterſchriebene, oder auch durch eine mündliche Erklärung, wenn ſolche, letztern Falls, nur in Gegenwart zweyer Zeugen geſchehen, verordnen, geſtalt auch ein Teſtament, das in andern Stücken, wegen Mangel der Sollennitäten, unbeſtändig oder ſonſt für ungültig erkläret wird, wenn

es

es nur nicht von dem Teſtatore, durch einen andern letzten Willen oder ſonſt, wieder aufgehoben worden, nichts deſtoweniger, ſo viel die Bevormundung betrift, für beſtändig zu achten.

§. 8.

Ein vom Vater ernannter Vormund verwaltet des Unmündigen ſämtliches Vermögen.

Uebrigens erſtrecket ſich die Verwaltung eines vom Vater geordneten Vormunds nicht nur auf das von ihm herrührende, ſondern auch auf alles andere Vermögen der Unmündigen, das ſie bey Abſterben des Vaters haben, oder auch nachgehends in währender Unmündigkeit erlangen, jedoch mag dieſe Verwaltung der überlebenden leiblichen Mutter nichts an dem entziehen, was ihr zu Gunſten, in der Conſtitutione Mauritiana de ao. 1704. oder auch im Ehe-Pact disponiret iſt; wegen der außer Landes gelegenen Güther aber bewendet es bey dem, was oben Cap. I. §. 8. verordnet iſt.

§. 9

In wie ferne die Mutter und übrige Anverwandte, oder auch andere, die nicht verwandt ſind, Vormünder ernennen können.

Die Mutter und übrigen Anverwandte, ſowohl diejenigen, welche mit den Unmündigen nicht verwandt ſind, können nur, in Anſehung desjenigen Vermögens, welches letztere von ihnen erben, oder ſonſt bekommen, Vormünder ernennen, und zwar die Mutter und Anverwandten in aufſteigender Linie, gleich dem Vater, auch durch eine bloße Erklärung, die übrigen vorerwähnten Perſonen aber insgeſamt, wenn es nicht unter den Lebendigen durch eine gerichtliche Erklärung ge-

geſchiehet, anderergeſtalt nicht, als mit Beobachtung der in den Rechten, bey Aufrichtung eines Teſtaments oder andern letzten Willens, erforderten Sollennitäten.

§. 10.

Wie weit ſich dergleichen Vormundſchaft erſtrecke,

Ob nun wohl ein, auf die in vorherſtehendem §pho enthaltene Maaſe, verordneter Vormund, in ſo fern ihn nicht der Richter, nach Befinden, zum Vormund in genere beſtellet, auf des Unmündigen Perſon und Erziehung keine Aufſicht hat, ſo muß er doch im übrigen, und ſo viel die Verwaltung des ihm anvertrauten Vermögens anbetrift, alles, was andern Vormündern oblieget, und ihnen in dieſer Unſerer Vormundſchafts-Ordnung vorgeſchrieben iſt, gleichfalls beobachten.

§. 11.

inſonderheit wenn der Vater annoch am Leben,

Es ſtehet auch jedem, der Unmündigen etwas vermacht oder zuwendet, frey, ihnen hierzu, wenn gleich der Vater annoch am Leben, und die Unmündigen in deſſen Gewalt ſind, einen beſondern Vormund zu ſetzen, jedoch können Anverwandte in aufſteigender Linie, dem Vater die Verwaltung des Pflichttheils, den ſie den Unmündigen verlaſſen, nicht entziehen, es wäre denn ein gegründeter Verdacht wegen des Vaters übler Wirthſchaft vorhanden, auf welchen Fall demſelben gleichwohl der Niesbrauch

ſolchen Pflichttheils, ob er ſchon die Verwaltung deſſelben nicht behält, zu überlaſſen iſt.

§. 12.

ingleichen, wenn der Vater bereits tod iſt, oder nachher verſtirbt.

Wenn aber der Vater nicht mehr am Leben iſt, ſo verwaltet ein von den Anverwandten in aufſteigender Linie ernannter Vormund, auch den Pflichttheil, welchen die Unmündigen von ihnen erhalten, immaaſen auch, wenn der Vater nachher verſtirbt, die Verwaltung dieſes Pflichttheils auf gedachten Vormund zurückfällt, und nicht für denjenigen, der nach des Vaters Tode dem Unmündigen ſonſt beſtellet wird, gehöret.

§. 13.

Die Mutter oder die Groß-eltern können an ihrer Statt keine andere Vormünder ernennen.

Dahingegen insbeſondere weder eine Mutter, noch die Groß Eltern, wenn ſie, nach des Vaters Abſterben, die Vormundſchaft geführet haben, auf den Fall, da ſie in währender Minderjährigkeit ihrer Pflegbefohlnen verſterben ſollten, letzteren zu dem väterlichen oder andern Vermögen, das dieſelben von ihnen nicht bekommen, Vormünder verordnen können, geſetzt auch, daß ihnen ſolches der Vater ausdrücklich nachgelaſſen hätte.

Caput VI.

Von der Vormundſchaft der Mutter und der übrigen Anverwandten.

§. 1.

Wenn weder durch Ehe- oder andere gültige Verträge, noch durch den letzten Willen des Vaters, ein Vormund verordnet iſt, oder der darinnen ernannte nicht Vormund wird, oder auch ſeine Vormundſchaft wieder aufhöret, ſo ſollen die nächſten Anverwandten, in ſo ferne nicht der Vater dieſelben ausgeſchloſſen, oder auf die zuletzt erwähnten beyden Fälle eine andere Perſon zum Vormunde mit ernennet hat, oder ſonſt ein erhebliches Bedenken obwaltet, zu Vormündern beſtätiget werden.

Auf welche Perſonen, nach denen durch Verträge oder in dem letzten Willen des Vaters ernannten Vormündern, Rückſicht zu nehmen iſt.

§. 2.

Die Anverwandten in aufſteigender Linie haben vor denen in der Seiten-Linie den Vorzug, und unter den erſtern gehet die Mutter, wenn ſie um ihre Beſtätigung anſuchet, daferne ſie nur ſelbſt das 25ſte Jahr ihres Alters erfüllet hat, und ſich nach der Landesverfaſſung oder ſonſt kein erhebliches Bedenken dabey findet, den übrigen vor.

Die Anverwandten in aufſteigender Linie haben den Vorzug, und unter dieſen gehet die Mutter den übrigen vor.

§. 3.

Nach der Mutter ſind die Großväter,

Nach der Mutter wird die Vormundſchaft über unmündige Kinder dem Großvater, und zwar, nach des Richters Gutbefinden, entweder dem von väterlicher, oder dem von mütterlicher Seite, oder auch beyden zugleich, aufgetragen; und es können dieſelben ſich ſothaner Vormundſchaft, ohne hinlängliche Urſache nicht entziehen.

§. 4.

und nach dieſen die Großmütter, die nächſten zur Vormundſchaft.

Nach den Großvätern ſind die Großmütter der väterlichen oder mütterlichen Linie zur Vormundſchaft die nächſten, und der Richter kann ſolche ihnen, oder einer davon, auf ihr Anſuchen, beſtätigen, jedoch werden hiervon diejenigen, welche nach der Unmündigen Großväter Tode ſich wieder verehelichen, wenn die Ehemänner annoch am Leben, oder mit denenſelben erzeugte Kinder vorhanden ſind, hiermit ausgeſchloſſen.

§. 5.

Sodann folgen die Anverwandten in der Seiten-Linie.

Nach den Anverwandten in aufſteigender Linie ſind die Anverwandten in der Seiten-Linie, bey welchen kein Bedenken obwaltet, zu Vormündern zu beſtätigen, wobey in Zukunft nicht darauf, ob ſie von väter- oder mütterlicher Seite abſtammen, ſondern lediglich auf den nächſten Grad der Verwandtſchaft das Abſehen gerichtet, und, wenn mehrere Perſonen mit den Unmündigen in gleichem Grade verwandt ſind,

nicht der älteſte, ſondern derjenige, welchen der Richter für den geſchickteſten hält, den andern vorgezogen, oder, nach Beſchaffenheit der Umſtände, zweyen zugleich von väter- und mütterlicher, oder auch von einer Linie, die Vormundſchaft aufgetragen werden ſoll.

§. 6.

Unehelichen Kindern werden die Mutter, Großeltern und Anverwandten mütterlicher, nicht aber die von väterlicher Seite, zu Vormündern beſtellt, immaaſen, wenn auch gleich der Vater zu ſolchen Kindern ſich bekennet hat, dennoch auf deſſen Verwandten hierunter das Abſehen nicht zu richten iſt.

Unehelichen Kindern werden die Mutter und Anverwandten mütterlicher Seite zu Vormündern beſtellet.

§. 7.

Wenn Mütter oder andere Anverwandte, welche zur Vormundſchaft die nächſten ſind, das 25ſte Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet haben, oder aus andern Urſachen auf eine Zeitlang nicht Vormünder ſeyn können, ſo wird der folgende nächſte Anverwandte, bey dem kein Bedenken obwaltet, und auſerdem eine andere hierzu tüchtige Perſon, zum Vormund beſtätiget, und es beruhet in des Richters Ermeſſen, ob er die übergangenen Perſonen künftig, wenn das Hinderniß, welches ihnen entgegen ſtund, hinwegfällt, zur Vormundſchaft annoch zu laſſen, oder ſolche von den bereits beſtätigten Vormündern fortſtellen laſſen wolle.

Ob diejenigen, welche auf eine Zeitlang nicht Vormünder werden können, nachher zuzulaſſen ſind.

§. 8.

§. 8.

Die Mutter muß, vor ihrer Beſtätigung, mit den Kindern, wegen der Verlaſſenſchaft, Richtigkeit treffen.

Eine Mutter muß, ehe ſie zur Vormünderin beſtätiget wird, den Betrag des väterlichen Vermögens, ſo auf die Kinder incluſive der ⅔ Theil Errungenſchaft kommt, ohnbeſchadet des ihr, nach der conſtitutione Mauritiana zuſtehenden uſus fructus, in Richtigkeit ſetzen, und den Beſtand der Obrigkeit, mittelſt Specification, wie ſie ſolche allenfalls eydlich beſtärken kann, übergeben, worzu den Kindern ein abſonderlicher Vormund, vorzüglich von den Anverwandten väterlicher Seite, in der oben Cap. II. §. 7. erwähnten Maaſe, beſtellet wird.

Eben dieſes findet bey andern Anverwandten ſtatt, die Mit-Erben der Unmündigen ſind.

Eben dieſes iſt in andern Fällen, da die nächſten Anverwandten Brüder oder Mit-Erben der Unmündigen ſind, zu beobachten, jedoch wird alsdenn, bey Beſtellung des abſonderlichen Vormunds, nach Verſchiedenheit der Fälle, auch auf die Anverwandten mütterlicher Seits Rückſicht genommen, und überdies des Richters Ermeſſen anheim geſtellt, dergleichen Mit-Erben, ſonderlich wenn ſie mit den Unmündigen nicht völlig auseinander geſetzet werden können, zu übergehen, oder ihnen Neben-Vormünder beyzuſetzen.

§. 9

In wie fern diejenigen Anverwand-

Daferne die Mütter, oder die nächſten Anverwandten, nicht unter des Richters, für den die Bevormundung gehöret, ſondern unter anderer Gerichtsbar-

barkeit, jedoch in Unſern Landen, ſich aufhalten, kann der Mutter blos deswegen ihre Beſtätigung zur Vormünderin nicht verſaget werden, dahingegen, in Anſehung der übrigen Anverwandten, dem Richter überlaſſen wird, ob er ſie zu übergehen, oder zu beſtätigen, oder auch, in dem letztern Falle, ihnen einen Mit-Vormund beyzuſetzen, für gut befindet: es müſſen aber dergleichen Mütter oder Anverwandten, welche beſtätiget werden, in Vormundſchafts-Sachen, vor den Richter, der ſie beſtätiget, unweigerlich ſtehen, auch einen Gevollmächtigten unter deſſen Gerichtsbarkeit beſtellen.

ten, die ſich unter anderer Gerichtsbarkeit aufhalten, zu beſtätigen ſind.

§. 10.

Wenn nun Mütter oder Großmütter zur Vormundſchaft ihrer Kinder oder Enkel beſtätiget werden, ſo können dieſelben, in ſo ferne ſie in ihren eigenen Sachen eines Curatoris nicht bedürfen, ohne ſelbigem auch in vormundſchaftlichen Angelegenheiten contrahiren und ſich verbindlich machen.

Wie weit eine Mutter, in Vormundſchaftsſachen, eines Curatoris benöthigt iſt.

§. 11.

Demnächſt ſoll künftig nicht erforderlich ſeyn, daß Mütter oder Großmütter, bey Uebernehmung der Vormundſchaft, dem Scto Vellejano und den übrigen, dem weiblichen Geſchlechte zum Beſten, verordneten Rechts-Wohlthaten ausdrücklich entſagen, und nicht wieder zu heurathen, ſich verbindlich machen; ſondern es ſollen alle rechtliche Wirkungen, welche gedach-

Die Entſagung der weiblichen Rechts-Wohlthaten und der anderweiten Verehelichung iſt nicht nöthig.

dachte Entſagung haben kann, vermöge der übernommenen Vormundſchaft, ohnehin ſtatt finden, nicht minder dergleichen Vormünderinnen, in vormundſchaftlichen Angelegenheiten, auch außer gerichtlich, und ohne beſondere Verzicht auf obermeldte ihnen zuſtehende Rechts-Wohlthaten, für ihre Pflegbefohlnen gültig ſich verbürgen können, ihre Vormundſchaft aber, wenn ſie ſich wieder verehelichen, ſofort aufhören, und ſie ſolchenfalls zu Ausantwortung des Vermögens an den anderweit zu beſtellenden Vormund, angehalten werden. Daferne jedoch ganz beſondere Umſtände einträten, derenthalber es den Kindern vortheilhaft zu ſeyn ſchiene, daß ihre Mutter oder Großmutter, auch bey ihrer anderweiten Verehelichung, die Vormundſchaft behielte, oder ein Vater ſolches ausdrücklich verordnet hätte, ſo iſt von Unter-Richtern dieſerhalb zu Unſerer Ober-Aufſicht Bericht zu erſtatten, und es kann nurgedachtes Collegium ſodann, nach Befinden, dergleichen Müttern oder Großmüttern die Vormundſchaft fernerweit allein, oder mit Beyfügung eines Neben-Vormunds überlaſſen. Desgleichen beruhet es in dem Falle, da der letzte Ehemann derſelben, bey fortwährender Unmündigkeit der Pflegbefohlnen, wieder verſtirbet, und keine mit einer ſolchen geweſenen Vormünderin erzeugte Kinder hinterläßt, in eines jeden Richters Ermeſſen, ob er dieſelben zur Vormundſchaft wieder zulaſſen, oder ſolche durch den anderweit beſtellten Vormund fortſetzen laſſen wolle.

Der Mütter und Großmütter Vormundſchaft höret ſofort auf, wenn ſie ſich wieder verheurathen.

Jedoch kann die Ober-Aufſicht nach Befinden eine Ausnahme machen.

Was ſtatt findet, wenn der letzte Ehemann wieder verſtirbt.

Caput

Caput VII.

Von den Vormündern, die der Richter ſelbſt wählet.

§. 1.

Wenn die in vorſtehenden Cap. IV. V. und VI. erwähnten Perſonen als Vormünder nicht beſtätiget werden können, oder deren Vormundſchaft vor erlangter Mündigkeit der Pflegbefohlnen aufhöret, ſo ſoll der Richter denjenigen, welchen er, nach ſeinen Pflichten, am geſchickteſten zu ſeyn erachtet, zum Vormunde der Unmündigen wählen, und dabey, ſo viel möglich, auf gnugſam angeſeſſene und ſolche Perſonen, die ſeiner Gerichtsbarkeit unterworfen ſind, das Abſehen richten.

Wen der Richter zum Vormund wählen ſoll.

§. 2.

Daferne der Richter eine genugſam geſchickte Perſon unter ſeiner Gerichtsbarkeit nicht findet, ſo kann er einen, der unter anderer Gerichtsbarkeit, innerhalb Landes, ſich aufhält, mit deſſen Einwilligung, auch ohne Vorbewußt ſeiner ordentlichen Obrigkeit, welcher jedoch ſofort Nachricht davon zu ertheilen iſt, zum Vormunde beſtellen, ihm aber, wider ſeinen Willen, die Uebernahme der Vormundſchaft nicht auflegen, ſondern er hat dieſerhalb, bedürfenden Falls, die benachbarten Obrigkeiten zu requiriren, und wenn dieſe keinen Beyſtand leiſten, zu Unſerer Ober-Aufſicht

Ob auch Perſonen, die ſich unter anderer Gerichtsbarkeit befinden?

dieſerhalb Bericht zu erſtatten. Uebrigens müſſen dergleichen Vormünder eben das beobachten, was in Anſehung der Anverwandten Cap. VI. §. 9. verordnet iſt.

§. 3.

Ob er einen Vormund auf eine gewiſſe Zeit beſtellen könne.

Ob Wir auch wohl geſchehen laſſen können, daß der Richter nur auf gewiſſe Jahre einen Vormund beſtelle, ſo ſoll doch letzterer ſolchen Falls, nach Ablauf der geſetzten Zeit, die Vormundſchaft ſo lange, bis ein anderer Vormund beſtellet iſt, fortführen.

Caput VIII.

Von den Perſonen, die nicht Vormünder ſeyn können, ingleichen von Militär-Perſonen, und denenjenigen, zwiſchen welchen und den Unmündigen Anſprüche obwalten.

§. 1.

Welche Perſonen zu Vormündern nicht beſtellet werden können.

Nachverzeichnete Perſonen können zu keiner Vormundſchaft, wenn ſie gleich ſolche übernehmen wollen, in Ehe- oder andern gültigen Verträgen, oder in einem letzten Willen dazu benennet worden, oder auch der Unmündigen nächſte Anverwandte ſind, zugelaſſen werden, nehmlich:

1) Weibs-

1) Weibsperſonen, mit alleiniger Ausnahme der Mütter und Großmütter;

2) Diejenigen, welche das 25ſte Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet haben, mit Innbegriff derer, welche vor erfülltem 24ſten Jahre für mündig erkläret worden;

3) Die ihren eigenen Sachen vorzuſtehen, nicht vermögend ſind, und welchen deswegen ſelbſt Vormünder beſtellet werden, nicht minder diejenigen, welche an ſchweren Krankheiten lange Zeit beſtändig darnieder liegen;

4) Die der unveränderten Augsburgiſchen Confeſſion nicht zugethane Perſonen, in ſo ferne für Unmündige, ſo der Evangeliſchen Religion zugethan ſind, oder in Anſehung derer, unmündigen Perſonen in Unſern Chur- und incorporirten Landen zuſtehenden Güther und Grundſtücken, Vormünder zu beſtellen ſind;

5) Perſonen, die ſich mit weſentlicher Wohnung auſerhalb Unſerer Lande aufhalten, jedoch bewendet es, wenn der Unmündigen Vater mit ihnen auſerhalb Landes gewohnet, oder eine ſolche Perſon in ſeinem letzten Willen zum Vormund ernennet hat, bey dem, was oben Cap. I. §. 8. ingleichen Cap. V. §. 4. verordnet iſt.

6) Diejenigen Perſonen, welche mit vielen Schulden behaftet ſind, und von denen zu beſorgen ſtehet,

het, daß ſie in Concurs verfallen, oder die Unmündigen durch ihre Verwaltung gefährdet werden möchten;

7) Ehemänner, für ihre unmündigen Eheweiber, und

8) Stiefväter, für ihre Stiefkinder.

Wenn hiernächſt Vormünder, erſt nach ihrer Beſtellung, in den Stand kommen, da ſie, nach dieſer Unſerer Verordnung, nicht weiter die Vormundſchaft führen können, ſo ſollen ſie ſolche niederlegen, und der Richter, welcher darauf Acht zu geben hat, ſie dazu anhalten.

§. 2.

Was in Anſehung der Militair-Perſonen ſtatt findet.

Auch finden Wir der Nothdurft, hiermit zu verordnen, daß die unter Militair-Gerichten ſtehende Perſonen von Civil-Obrigkeiten mit Vormundſchaften, wider ihren und ihrer Vorgeſetzten Willen, nicht beladen werden, im Fall ſie jedoch freywillig einer Vormundſchaft ſich unterziehen wollten, dieſelben bey dem Richter, für welchen die Vormundſchafts-Beſtätigung gehöret, ſich dieſerhalb in Schriften erklären, die Einwilligung ihres Vorgeſetzten beybringen, und um ihre Beſtätigung Anſuchung thun, nach deſſen Erfolg aber, und wenn ſie der Richter beſtätiget, letzterm, wegen abzulegender Rechnung, und anderer in die Vormundſchaft einſchlagenden Geſchäfte, unterworfen ſeyn ſollen.

§. 3.

§. 3.

Was ferner Gläubiger und Schuldner der Unmündigen, und überhaupt alle diejenigen anbetrifft, welche an die Unmündigen, oder an welche dieſe, Anſprüche haben, ſo hat es zuförderſt dabey ſein Bewenden, was wegen ſolcher in dem letzten Willen eines Vaters ernannten Vormünder, ſowohl wegen der Mütter und Mit-Erben der Unmündigen, oben Cap. V. §. 5. ingleichen Cap. VI. §. 8. verordnet iſt; in andern Fällen aber ſoll es in des Richters Ermeſſen beruhen, ſolche Perſonen, wenn er ſie vor andern zur Vormundſchaft für geſchickt hält, auch wider ihren Willen, zu beſtätigen, jedoch muß alsdenn nicht nur, wenn der Anſpruch anhängig zu machen, oder bereits rechtshängig iſt, dazu ein beſonderer Vormund beſtellet, ſondern es ſollen auch die in dem Nachlaſſe des Verſtorbenen befindliche und zu ſothanem Anſpruch gehörige Urkunden und andere Nachrichten, entweder dem abſonderlichen Vormunde, welcher zu dem Ende bey der Inventur des Nachlaſſes unweigerlich zugelaſſen werden muß, ausgeantwortet, oder in andern ſichern und, nach Befinden, gerichtlichen Gewahrſam gebracht werden.

Ob diejenigen zu Vormündern beſtellet werden können, zwiſchen welchen und den Unmündigen Anſprüche obwalten.

Eben dieſes iſt zu beobachten, wenn die Anſprüche erſt nach angetretener Vormundſchaft entſtehen, oder bekannt werden, und kann ſolchenfalls der Richter, wenn er es dem Unmündigen nützlich zu ſeyn erachtet, den vorhin beſtellten Vormund auch hinwiederum entlaſſen.

Uebri-

Uebrigens können den Kindern verſtorbener Kaufleute die Mit-Innhaber der Handlung anderergeſtalt nicht, als wenn ihnen ein Mit-Vormund beygeſetzet wird, zu Vormündern beſtätiget werden.

§. 4.

Gläubiger und Schuldner müſſen, daß es mit ihnen dieſe Bewandniß habe, anzeigen.

Es ſollen hiernächſt Gläubiger und Schuldner der Unmündigen, wenn ſie zu Vormündern ernannt ſind, oder in Vorſchlag kommen, ehe ſie die Vormundſchaft antreten, und daferne die Forderungen erſt nachher entſtehen, oder ihnen bekannt werden, längſtens binnen Vier Wochen von Zeit der erlangten Wiſſenſchaft, daß es dieſe Bewandniß mit ihnen habe, anzeigen, auch die in Ehe- oder andern gültigen Verträgen, oder in einem letzten Willen ernannte Vormünder, ſowohl Mütter und Grosmütter, in ſo ferne die Forderungen bey der Erbſonderung nicht bereits in Richtigkeit gebracht worden, ungeachtet deſſen, was diesfalls in der XXXIV. Deciſion vom Jahre 1661 enthalten iſt, ein gleiches beobachten. Daferne ſie nun, auf ausdrückliches Befragen des Richters, oder gar aus Gefährde, daß ſie Gläubiger oder Schuldner der Unmündigen ſind, verſchweigen würden, ſo ſollen die Gläubiger ihrer Forderung verluſtig, die Schuldner aber ihre Schuldpoſt doppelt zu erlegen verbunden ſeyn, dahingegen, außer den nurbemerkten beyden Fällen, diejenigen, welche die obgedachte Anzeige unterlaſſen, willkührlich zu beſtrafen ſind.

Caput IX.

Von den Perſonen, die ſich wegen Uebernahme einer Vormundſchaft entſchuldigen können, und wie diejenigen darzu anzuhalten ſind, welche ſich derſelben zur Ungebühr verweigern.

§. 1.

Gegen die Uebernahme einer Vormundſchaft können ſich entſchuldigen

Wer ſich gegen die Uebernahme einer Vormundſchaft entſchuldigen könne.

1) diejenigen, welche in Unſern Angelegenheiten auſerhalb Unſerer Lande verſchickt ſind, nebſt denen, die ſich auf Unſere Verordnung bey ihnen befinden, auf die Zeit ihrer Abweſenheit. Es können auch dieſelben Vormundſchaften die ſie bey ihrer Verſchickung bereits über ſich haben, nach eingereichter Rechnung, und vorgängiger, auf ihr Anſuchen ungeſäumt zu bewerkſtelligender anderweiten Bevormundung der Unmündigen, niederlegen. Dahingegen andere, welche, nach bereits übernommener Vormundſchaft, auf eine Zeitlang verreiſen, wegen deren Verwaltung, während ihrer Abweſenheit, und zwar, wenn letztere über Ein Jahr dauert, mit Vorbewußt des Richters, ſelbſt Anſtalt zu treffen haben, und für

für diejenigen, welchen ſie ſolche immittelſt anvertrauen, zu ſtehen verbunden ſind;

2) Perſonen, die in wichtigen und mühſamen öffentlichen Aemtern ſtehen, inſonderheit Unſere wirklichen Räthe, die in einem Unſerer Collegien Sitz haben, geſetzt auch, daß ſie noch keine Beſoldung hätten, mit Ausſchluß dererjenigen, welche in Collegien ſitzen, die nicht beſtändig, ſondern nur zu gewiſſen Jahres-Zeiten, zuſammen kommen; ingleichen Unſere Amtleute und die Bürgermeiſter in den Städten, welche insgeſammt Vormundſchaften, die ſie bey Erlangung ihrer Aemter bereits über ſich haben, in der bey vorſtehender Nummer bemerkten Maaſe, ebenfalls niederlegen können;

3) Alle Steuer- Accis- Zoll- Gleits- und andere Einnehmer Unſerer Einkünfte, ingleichen diejenigen, welche ſonſt des Raths-Gefälle oder milde Stiftungen zu verwalten oder gerichtliche Depoſita in Verwahrung haben, immaſen auch dieſelben zu Niederlegung derer bey Antritt ihrer Einnahmen oder Verwaltungen bereits über ſich habenden Vormundſchaften, wenn ſie nicht ſelbſt um deren Abnahme anſuchen, nach Befinden angehalten werden können;

4) Kirchen- und Schul-Diener, jedoch mögen dieſelben, wenn einer von ihren Collegen oder

Amts-

Amtsbrüdern mit Tode abgehet, die Vormundſchaft über deſſen Kinder zu übernehmen, ſich nicht entbrechen;

5) Diejenigen, welche bereits Drey oder auch nur Eine oder Zwey wichtige Vormundſchaften über ſich haben;

6) Perſonen, die 60 Jahr und darüber alt ſind, ſowohl

7) diejenigen, welche Fünf Kinder haben, worunter jedoch bereits verſtorbene, verheurathete, oder ſonſt verſorgte Kinder, wenn gleich erſtere in einer Schlacht geblieben wären, nicht mit zu rechnen, und die Enkel der verſtorbenen Söhne oder Töchter nur alsdenn, wenn ſie die Groß-Eltern bey ſich haben und erziehen, auch weiter nicht, als an der verſtorbenen Kinder Statt, zu zählen ſind. Es können aber die unter dieſer, ingleichen die bey vorſtehender 4. 5. und 6ten Nummer angegebenen Perſonen, diejenigen Vormundſchaften, zu welchen ſie bereits, ehe die Entſchuldigungs-Urſachen bey ihnen eingetreten ſind, beſtätiget worden, fortzuführen, ſich nicht verweigern.

Auch ſollen zwar,

8) nachdem der Unterſchied zwiſchen Tutoribus und Curatoribus aufgehoben worden, mithin die Vormundſchaft ordentlich bis zu der Unmündigen Volljährigkeit fortgeſetzt wird, diejeni-

jenigen, welche eine Vormundſchaft Zehen Jahre verwaltet haben, derſelben auf ihr Anſuchen, nach deshalb getroffener völligen Richtigkeit, entlaſſen werden, ſie mögen aber ſodann, wenn ſie ſonſt keine hinlängliche Entſchuldigung haben, eine neue Vormundſchaft zu übernehmen, ſich nicht entbrechen.

§. 2.

Die vorſtehenden Entſchuldigungen ſind ſo viel möglich in Obacht zu nehmen.

Ob wohl diejenigen, welche ſich, aus einer von denen in vorſtehendem §pho enthaltenen Urſachen, gegen die Uebernahme der ihnen zugedachten Vormundſchaft entſchuldigen, damit, ſo viel nur immer möglich iſt, zu verſchonen ſind, ſo wird doch, einen oder den andern von ihnen darzu, bey eintretenden beſondern Umſtänden, ſonderlich in Ermangelung anderer gnugſam geſchickter Perſonen, anhalten zu laſſen, Unſerer Ober-Aufſicht, an welche ſolchenfalls von Unter-Obrigkeiten dieſerhalb Bericht zu erſtatten iſt, hiermit anheim geſtellet. Alle andere Entſchuldigungs-Urſachen werden dem Ermeſſen eines jeden Richters überlaſſen.

Die Entſchuldigungs-Urſachen müſſen alle binnen 8 oder 14 Tagen vorgeſtellet werden.

Auch ſoll derjenige, welcher ſich entſchuldiget, ſämmtliche Urſachen, die er für ſich anzuführen hat, innerhalb Acht Tagen, und wenn ſolches, wegen Entlegenheit des Orts, nicht möglich wäre, binnen Vierzehn Tagen, von Zeit der ihm zur Uebernahme der Vormundſchaft beſchehenen und richtig inſinuirten Andeutung, vorſtellen, oder, daß er, nach Ablauf ſothaner

Friſt,

Friſt, damit weiter nicht gehöret werde, gewärtig ſeyn.

§. 3.

Wer nun, ohne gnugſame erheblich befundene Urſache, eine Vormundſchaft zu übernehmen ſich verweigert, derſelbe iſt, ſeines Einwendens ungeachtet, zum Vormunde zu beſtätigen, und zu Uebernehmung der Vormundſchaft durch Geld- oder Gefängniß-Strafe anzuhalten, auch hierüber derjenige, welcher eine an ſich gültige Urſache fälſchlich zu ſeiner Entſchuldigung anführet, um Zehen, Zwanzig und mehr Thaler zu beſtrafen.

Wer ſich der Uebernahme einer Vormundſchaft zur Ungebühr verweigert, iſt dazu anzuhalten.

Wer eine gültige Urſache fälſchlich anführet, iſt zu beſtrafen.

§. 4.

Wenn hiernächſt Jemand, dem der Richter eine Vormundſchaft angetragen, oder deſſen Entſchuldigung er nicht für hinlänglich befunden hat, appelliren würde, ſo ſoll hierauf, bey Fünf Thaler Strafe, ſofort und längſtens binnen 8 Tagen, Bericht erſtattet, und der Appellant, welchem jedoch der Abgang des Berichts wiſſend zu machen iſt, wenn er zur Ungebühr appelliret hat, bey Verwerfung der Appellation ebenfalls in Strafe genommen werden.

Wie zu verfahren, wenn appelliret wird.

§. 5.

Damit auch, aus einer zur Ungebühr geſchehenen Verweigerung der Uebernahme einer Vormundſchaft,

Wer ſich zur Ungebühr

verweigert, muß den Unmündigen für allen Schaden ſtehen,

ſchaft, dem Unmündigen kein Nachtheil erwachſen möge, ſo ſoll der Richter inzwiſchen einen Neben-Vormund beſtellen, und ſolches demjenigen, der ſich verweigert, melden, welcher ſodann für den Neben-Vormund haften muß, und wenn kein Neben-Vormund zu erlangen wäre, ſo wie überhaupt von Zeit der angetragenen Vormundſchaft, dem Unmündigen allen aus ſeiner Verweigerung und unterlaſſenen Verwaltung entſtandenen Schaden zu vergüten ſchuldig iſt.

§. 6.

und wird hierüber in gewiſſen Fällen beſtrafet.

Hierüber ſollen diejenigen, welche ihrer Anverwandten oder armer Kinder Vormundſchaft zu übernehmen, zur Ungebühr ſich verweigern, annoch beſonders und nachdrücklich beſtrafet werden.

Was ſtatt findet, wenn dem Vormund etwas vermacht worden iſt.

Wenn hiernächſt dem in einem letzten Willen ernannten Vormunde, etwas, mit der Bedingung der zu übernehmenden Vormundſchaft, vermachet worden, ſo kann derſelbe ſolches, wenn er gleich eine gültige Entſchuldigung hätte, auf den Fall, da er ſich der Vormundſchaft entziehet, nicht fordern: wie denn auch bey denen, welche beſage des 1ſten §phi Cap. VIII. zur Vormundſchaft gar nicht zugelaſſen werden können, ein unter dieſer Bedingung geſchehenes Vermächtniß ungültig iſt.

Caput

Caput X.

Von Beſtätigung der Vormünder, und Sicherſtellung der Unmündigen in Anſehung ihrer Verwaltung.

§. 1.

Alle Vormünder, und alſo auch die Mutter, Groß-Eltern und übrige Anverwandten, ingleichen die in Ehe-Verträgen oder einem letzten Willen ernannte Vormünder, müſſen von dem Richter, für welchen die Bevormundung gehöret, beſtätiget werden.

Alle Vormünder müſſen gerichtlich beſtätiget werden.

§. 2.

Ueber die Beſtätigung wird von dem Richter eine Urkunde, in welcher das Jahr und der Tag der Geburt des Unmündigen, in ſo fern ſolches bekannt, mit anzugeben iſt, ausgefertiget, und dem Vormunde zu ſeiner Legitimation ausgehändiget, wie denn insbeſondere bey Unmündigen, deren Bevormundung für Unſere Ober-Aufſicht gehöret, die Beſtätigungs-Urkunde, dem Beamten oder demjenigen Richter, welcher zur Rechnungs-Abnahme, und andern nach dieſer Vormundſchafts-Ordnung erforderlichen Verfügungen, Auftrag erhält, zur Aushändigung an den Vormund zugefertiget wird.

Der Vormund erhält eine Beſtätigungs-Urkunde.

§. 3.

§. 3.

Unmündige und andere im XXIV. und XXVſtenCap. erwähnte Perſonen, haben ein ſtillſchweigend Unterpfands-Recht in den Güthern ihrer Vormünder.

Den Unmündigen verbleibet noch fernerhin ein ſtillſchweigendes Unterpfands-Recht in ſämmtlichen Güthern ihrer Vormünder, wie ſie ſolches bis anhero gehabt haben. Auch haften die Güther dererjenigen Vormünder, welche denen im XXIV. und XXVſten Cap. dieſer Vormundſchafts-Ordnung erwähnten Perſonen beſtellet werden, mittelſt ſtillſchweigenden Unterpfands-Rechts, für ihre Verwaltung; wie Wir denn ſolches, in ſo fern es bis anhero nicht ſtatt gefunden hat, und insbeſondere in Anſehung der Vormünderi der Abweſenden, hiermit ausdrücklich verordnen.

§. 4.

Unangeſeſſene Perſonen haben Caution zu beſtellen.

Perſonen, welche mit unbeweglichen Güthern in Unſeren Landen nicht angeſeſſen ſind, nebſt denenjenigen, deren Anſäſſigkeit der Richter nicht für hinlänglich erachtet, werden, nach des letztern Ermeſſen, entweder, ehe ſie gnugſame Caution beſtellet haben, zu Vormündern nicht beſtätiget, oder wenn ſie Caution zu beſtellen im Stande ſind, und ſich deſſen zur Ungebühr verweigern, dazu ſogleich nach ihrer Beſtätigung, durch Strafauflagen und andere Zwangs-Mittel angehalten.

§. 5.

Wie ſolche beſtellet wird.

Eine ſolche Caution wird entweder durch tüchtige Bürgen, oder durch eine behörige Verpfändung ſicherer

rer Forderungen, oder durch Einlegung von Pfand-Stücken, beſtellet, wie denn auch Vormünder, welche bey den Unmündigen richtige Forderungen haben, damit Caution beſtellen können. Wenn wegen der Cautions-Beſtellung Unkoſten zu entrichten ſind, ſo trägt ſolche der Unmündige, das etwanige Cautions-Quantum aber wird von dem Richter, nach ſeinem Ermeſſen, und wenigſtens nach dem Betrag eines Jahres Einkünfte von demjenigen Vermögen des Unmündigen, welches der Vormund zu verwalten hat, wie ſolches in dem gefertigten Inventario oder in der Verlaſſenſchafts-Specification angegeben, oder ſonſt bekannt iſt, beſtimmet, jedoch kann ſothanes Quantum, bey Abnahme der jährlichen Rechnungen, nach Befinden erhöhet, oder auch vermindert werden. Auch bleibet dem Richter unbenommen, diejenigen Schuld-Verſchreibungen und andere Urkunden, welche er in des Vormunds Verwahrung nicht für ſicher hält, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und den Vormund zu deren Ausantwortung anzuhalten.

§. 6.

Mit der Cautions-Beſtellung ſind Mütter, welche ihrer Kinder Vormundſchaft übernehmen, und diejenigen, welchen ein Vater die Cautions-Beſtellung in ſeinem letzten Willen erlaſſen hat, in ſo ferne nicht bedenkliche Umſtände eintreten, zu verſchonen.

In wie ferne Vormünder mit der Cautions-Beſtellung zu verſchonen ſind.

Caput

Caput XI.

Von Errichtung eines Inventarii, ingleichen von der Verlaſſenſchafts-Specification.

§. 1.

Der Vormund hat für ein Verzeichniß von dem Vermögen ſeines Pflegbefohlnen zu ſorgen.

So bald der Vormund beſtätiget iſt, hat er dafür zu ſorgen, daß ohne Anſtand ein vollſtändiges und richtiges Verzeichniß von dem Vermögen ſeines Pflegbefohlnen, in ſo ferne ſolches nicht bereits geſchehen, gefertiget werde. Wenn nun, nach dem Tode eines Erblaſſers, die Verſiegelung ſeines Nachlaſſes, entweder in dem oben Cap. II. §. 3. mit erwähnten Fällen unterblieben, oder ſolche zwar erfolget, jedoch der Vormund das Anerbieten der Mutter, eines andern Anverwandten, oder eines Mit-Erben, über den Nachlaß, eine auf Erfordern eidlich zu beſtärkende Specification zu fertigen, unbedenklich findet, und es annimmt, auch die Entſiegelung geſchehen läſſet, ſo ſoll derſelbe, damit ſowohl diejenigen, die ſich zu einer Verlaſſenſchafts-Specification anheiſchig gemacht haben, als andere, welche ſich der Erbſchaft ganz oder zum Theil angemaaſſet, dergleichen Specification bald möglichſt ausantworten, und nöthigen Falls dazu angehalten werden, Sorge tragen, auch immittelſt auf das Vermögen ſeiner Pflegbefohlnen fleiſ-

fleißig Acht haben. Uebrigens kann die eidliche Beſtärkung der von einer Mutter oder einem andern nahen Verwandten übergebenen Verlaſſenſchafts-Specification, nach Beſchaffenheit der Umſtände, und ſonderlich des Alters der Pflegbefohlnen, bis zu deren Volljährigkeit, oder auch, ſo viel die Mutter betrift, bis zu ihrer anderweiten Verheurathung, von dem Vormunde, mit Genehmhaltung des Richters, wohl ausgeſetzt werden.

§. 2.

Was der Vormund, in Anſehung der Verſiegelung,

Wenn die Verſiegelung, in Fällen, da ſie nöthig iſt, nicht zu rechter Zeit, oder ſonſt nicht behörig bewerkſtelliget worden, ſo ſoll der Vormund, nach ſeiner Beſtätigung, unverzüglich dem Richter dieſerhalb Vorſtellung thun, damit derſelbe die etwa erforderlichen Verfügungen in Zeiten treffen könne, wie denn auch, daferne die nöthige Verſiegelung gar unterblieben wäre, ſolche von dem Vormunde, zu ſeiner Sicherheit, in dem Zuſtande, darinnen er die Erbſchaft findet, annoch veranlaſſet werden kann.

§. 3.

ingleichen bey der Entſiegelung und Inventur des

Demnächſt ſoll der Vormund beſorgt ſeyn, daß die Entſiegelung und Inventur des Nachlaſſes, ſo bald als möglich, vorgenommen, und mit letzterer, bis zu ihrer Beendigung, fleißig fortgefahren werde.

Nachlaſſes zu beobachten hat.

Es gehöret aber die gerichtliche Inventur für denjenigen Richter, von dem, beſage §phi 4. Cap. II. die Verſiegelung bewerkſtelliget, oder welchem, bey denen unter Unſerer Oberaufſicht, ingleichen unter das Conſiſtorium, gehörigen Perſonen, von dieſen Collegien zur Inventur Auftrag ertheilet wird. Jedoch bewendet es in Anſehung der Stadt Suhl bey dem was die Statuten pag. 89. diſponiren, und ſonſt in der Obſervanz begründet iſt, nemlich daß bey honoratioribus, Raths-Perſonen und Fremden, das daſige Amt obſigniret und inventiret, in allen übrigen Fällen aber, das Amt zwar verſiegeln läſſet, die Inventur des von Suhler Bürgern und Bürgers-Kindern hinterlaſſenen Vermögens hergegen, der Stadt-Rath beſorget, und ſolche nebſt der Theilung und Taxation, durch den jedesmahligen Stadt-Schreiber in Beyſeyn zweyer Raths-Perſonen als Scabinorum verrichtet, und nach deſſen Erfolg von dem gefertigten Inventario ein Exemplar ins Amt zu den Vormundſchafts-Acten, und die übrigen Exemplarien den Vormündern ausantwortet. Wie nun der Vormund oder ein von ihm beſtellter Actor, bey der Inventur unweigerlich zugelaſſen werden ſoll; Alſo ſtehet ihm auch frey, die Behältniſſe und Gemächer, worinnen die Erbſtücke befindlich ſind, zugleich mit zu verſiegeln, und während der Inventur, von den bereits aufgezeichneten Sachen, die nöthigen zu ſich zu nehmen.

§. 4.

§. 4.

Das Inventarium oder die Verlaſſenſchafts-Specificationen werden ungefähr nach dem, dieſer Vormundſchafts-Ordnung beygefügten Schemate ſub. O. eingerichtet, und darinnen alles, was der Verſtorbene an unbeweglichen Güthern, an Inventarien-Stücken, Vorräthen, Baarſchaften, Pretioſis und andern Mobilien, Activ- und Paſſiv-Schulden und ſonſt hinterlaſſen, genau und ordentlich verzeichnet, auch, ſo viel ſich thun laſſen will, die Beſchaffenheit und der gegenwärtige Zuſtand der unbeweglichen Güther, ingleichen der Mobilien, bey Baarſchaften aber die Münz-Sorten und bey Pretioſis der ungefähre Werth, mit angemerket, ſowohl von dem Vormund die Würderung derjenigen Erbſchafts-Stücke, bey denen ſolche erforderlich ſeyn möchte, durch verpflichtete Taxatores veranlaſſet, zu welchem Ende, und damit es an dergleichen Taxatoribus nicht ermangele, die Obermeiſter der Handwerks-Innungen, bey Antritt ihres Amts, zu denen in ihre Profeßion einſchlagenden Würderungen mit zu verpflichten ſind.

Wie das Inventarium oder die Verlaſſenſchafts-Specification einzurichten.

§. 5.

Wenn Sachen, welche der Wittwe oder andern Perſonen eigenthümlich zugehören, insonderheit Depoſita oder Pfand-Stücken, in dem Nachlaſſe gefunden werden, ſo ſind ſolche in ein beſonderes Verzeichniß zu bringen, und dieſes dem Inventario oder der Verlaſſenſchafts-Specification anzuhängen, da-

Fremde Sachen ſind in ein beſonderes Verzeichniß zu bringen.

 mit

mit dergleichen Sachen, mit Vorbewußt des Richters, denenjenigen, welche ihr Eigenthum daran beybringen, ausgeantwortet und überlaſſen werden können. Hingegen ſoll auch der Vormund nach dem, was ſich nicht ſogleich auffindet, ſich erkundigen, und Sorge tragen, damit dasjenige, was der Verſtorbene bey andern ſtehen gehabt, denſelben geliehen oder in Verwahrung gegeben, oder, wie zuweilen geſchiehet, ſelbſt heimlich verwahret und verborgen hat, wieder herbeygeſchaffet, und in das Inventarium oder Verlaſſenſchafts-Verzeichniß gebracht werde.

Der Vormund ſoll nach dem, was ſich nicht ſogleich auffindet, ſich erkundigen.

§. 6.

Der Vormund übergiebt ein Exemplar von dem Güther-Verzeichniſſe dem Richter.

Sobald das Inventarium oder die Verlaſſenſchafts-Specification fertig ſind, ſoll der Vormund ein Exemplar davon dem Richter, von dem er die Beſtätigungs-Urkunde ausgehändigt erhalten, in ſo ferne derſelbe das Inventarium nicht ſelbſt gefertiget hat, und zwar in dem oben Cap. V. §. 6. bemerkten Falle, verſiegelt übergeben, und über diejenigen Sachen, die er zu ſich genommen, ein Bekenntniß ausſtellen, dagegen er hinwiederum über Sachen, die ihm nicht gelaſſen, ſondern von dem Richter in Verwahrung genommen werden, einen Schein erhält.

§. 7.

Was der Richter nach

Einen jeden Richter liegt ob, wenn das bey ihm unverſiegelt eingereichte Inventarium oder die Verlaſſen-

ſen-

ſenſchafts-Specification einer Erläuterung bedarf, deshalb die nöthige Erkundigung einzuziehen, und hiernach, ſogleich bey Abnahme der erſten Jahres-Rechnung, alles in gute Ordnung und Richtigkeit zu ſetzen. Es ſollen aber übrigens der Richter und alle diejenigen, welche das eingereichte Inventarium, oder die Verlaſſenſchafts-Specification zu ſehen bekommen, den Inhalt derſelben, ſonderlich wenn es der Credit der Unmündigen erfordert, ſo viel nur immer möglich, und bey Vermeidung ernſtlicher Ahndung, geheim halten.

erhaltenem Güther-Verzeichniſſe, zu beobachten hat.

§. 8.

Wenn endlich ein Vormund, ohne ein Inventarium oder eine Verlaſſenſchafts-Specification für ſich zu haben, das Vermögen ſeines Pflegbefohlnen verwaltet, oder ſich Verdacht äuſſert, daß bey der Inventur Unrichtigkeiten vorgegangen, und der Vormund ein mehreres, als angegeben worden, überkommen habe; ſo ſoll der Richter demſelben, in dem erſten Falle, da ſelbiger ohne Inventarium oder Verlaſſenſchafts-Specification verwaltet, die Einreichung eines Verzeichniſſes desjenigen Vermögens, deſſen er ſich angemaaßet hat, auferlegen, und der Vormund iſt, die Richtigkeit dieſes Verzeichniſſes, ſo wie in dem andern Falle, daß er ein mehreres nicht überkommen habe, mittelſt Eides zu erhalten verbunden. Wenn er nun zu dieſem Eide zugelaſſen wird, und ſolchen abgeleget, ſo hat das ſonſt in den Rechten nach-

Wie zu verfahren, wenn nicht richtig inventiret worden iſt.

nachgelaſſene Juramentum in litem nicht ſtatt. Daferne aber dargethan werden kann, daß der Vormund würklich ein mehreres, als in dem von ihm eingereichten Inventario oder Verlaſſenſchafts-Specification enthalten, überkommen habe, ſo iſt derſelbe, daß er ſolches nicht ſofort angegeben, und ſonderlich, wenn ſich hierbey eine Gefährde ergeben ſollte, in gebührende Strafe zu nehmen, auch nach Befinden von der Vormundſchaft zu entſetzen.

Caput XII.

Von Erziehung der Unmündigen.

§. 1.

Vormünder ſollen für ihrer Pflegbefohlnen Auferziehung Sorge tragen, und dem Richter davon Nachricht geben.

Da die Vormünder den Unmündigen, nicht allein zu Verwaltung ihres Vermögens, ſondern auch, wegen ihrer Perſon und Auferziehung, gegeben werden, ſo ſollen dieſelben allen Fleißes dahin ſehen, damit die Unmündigen gehörig verſorget und wohl erzogen werden, weshalb ihnen oblieget, jährlich bey Uebergabe der Rechnung, von derſelben Aufführung und Erziehung dem Richter mündliche, auch nach Befinden, ſchriftliche Anzeige zu thun, und inſonderheit alsdenn anzufragen, wenn wegen der Erziehung eine Aenderung getroffen, und die Unmündigen an fremde Orte gethan, oder zu einer gewiſſen Lebens-Art, als zum Studieren, zur

Kauf-

Kaufmannſchaft oder einem Handwerk, angeführet werden ſollen.

§. 2.

Wenn ein Vater in ſeinem letzten Willen, wegen ſeiner Kinder Erziehung, bey wem und auf was Art ſolche geſchehen ſolle, abſonderliche Verordnung gethan hat, ſo iſt derſelben, ſo viel möglich, und wenn ſich kein erhebliches Bedenken ereignet, nachzugehen.

Hierbey iſt zuförderſt auf die väterlichen Verordnungen zu ſehen.

§. 3.

Wenn aber der Vater hierunter nichts verordnet, oder derjenige, welchem er die Erziehung ſeiner Kinder zugedacht hat, ſolche nicht übernehmen will, oder auch der Richter, davon abzugehen, erhebliche Urſachen findet, ſo iſt vor andern der Mutter, ſo lange ſie ſich nicht verheurathet, die Erziehung ihrer Kinder zu überlaſſen, dieſe auch ſolche ordentlich, jedoch, wenn die Nutznieſung des väterlichen Vermögens ſchwach iſt, und die Kinder auſſerdem ſonſt etwas in Vermögen haben, gegen ein billiges Koſt- und Ziehe-Geld zu übernehmen verbunden. Wenn ſich aber die Mutter anderweit verheurathet, ſo beruhet es in des Richters Ermeſſen, ob, und wie lange, derſelben die Erziehung ferner überlaſſen, oder ob ſolche Jemand anders anvertrauet werden ſolle.

Außerdem iſt der Kinder Erziehung der Mutter zu überlaſſen.

Wie es zu halten, wenn dieſe ſich verheurathet.

§. 4.

§. 4.

Nach der Mutter iſt die Erziehung den Groß-Eltern,

Nach der Mutter, iſt hierunter billig auf die Groß-Eltern das Abſehen zu richten, und dabey nicht ſowohl auf das Geſchlecht, oder die Linie, als darauf, bey wem die Unmündigen am beſten erzogen werden möchten, zu ſehen.

§. 5.

in deren Ermangelung aber, den Anverwandten, dem Vormund, oder auch andern, anzuvertrauen.

Wenn aber weder Mutter noch Groß-Eltern vorhanden ſind, oder bey ihnen insgeſamt erhebliche Bedenklichkeiten obwalten, ſo beruhet in des Richters Ermeſſen, ob er einem andern Anverwandten väterlicher oder mütterlicher Seite, oder dem Vormund ſelbſt, oder ſonſt Jemand, der nicht mit dem Unmündigen verwandt iſt, die Erziehung überlaſſen wolle, und iſt hierbey, was die Anverwandten betrift, nicht ſowohl, wer unter ihnen der nächſte, als vielmehr, wer den Unmündigen wohl zu erziehen, am geſchickteſten ſey, in Erwägung zu ziehen, immaaßen auch die Vormünder, wenn gleich ihre Pflegbefohlne bey ihnen nicht erzogen werden, auf die Erziehung derſelben mit Acht geben, und diejenigen, welche ſolche übernehmen, deswegen mit ihnen ſich vernehmen ſollen.

§. 6.

Zur Erziehung iſt jährlich ein gewiſ-

Wie viel nun zum Unterhalte und zur Erziehung der Unmündigen, an Koſtgeld und ſonſt auszuſetzen ſey, ſolches hat der Richter zu ermäßigen, deswegen

gen jährlich ein gewiſſes ungefähr zu beſtimmen, und dabey auf des Unmündigen Stand und Vermögen, Alter und andere vorfallende Umſtände zu ſehen. ſes Quantum auszuſetzen.

§. 7.

Daferne des Unmündigen jährliche Einkünfte nicht ſo viel, als zu ſeiner Erziehung erfordert wird, betrügen, ſo ſoll der Vormund ſich bemühen, damit derſelbe auf eine Frey-Schule gebracht, oder auf ein Handwerk verdungen, oder an einen Dienſtherrn vermiethet, oder ſonſt eine Erleichterung oder Zuſchuß erlanget werde, wie denn auch, jedoch nicht anders, als wenn der Richter ſeine Einwilligung und Decret ertheilet, unbewegliche Güther des Unmündigen zu deſſen beſſerer Erziehung verpfändet, oder veräuſert werden können.

Was zu beobachten, wenn die jährlichen Einkünfte nicht zureichen,

§. 8.

Wenn aber Unmündige arm, auch ihren Unterhalt ganz oder zum Theil zu verdienen, nicht im Stande ſind, ſo wird der Vorſchrift Unſers, wegen Verſorgung der Armen, unterm 4ten October 1773 erlaſſenen Mandats nachgegangen, immaaßen kein Vormund, aus ſeinen eignen Mitteln, ſeinem Pflegbefohlnen den Unterhalt zu reichen, verbunden iſt.

oder der Unmündige ganz arm iſt.

Caput XIII.

Von denjenigen Handlungen, welche ein Unmündiger, ohne Zuziehung ſeines Vormundes, beſtändig verrichten kann.

§. 1.

Die den Unmündigen geſchehene Schenkungen ſind auch ohne Acceptation gültig.

Wenn jemand einem Unmündigen etwas ſchenket, ſo iſt die Schenkung, wenn ſolche gleich ohne Wiſſen des Vormundes geſchehen iſt, gültig, brauchet auch keiner Acceptation des Unmündigen oder des Vormundes.

§. 2.

Wenn die Schenkung unter Bedingung geſchehen, muß ſich der Vormund erklären, ob er die Bedingung erfüllen wolle, oder deshalb behörigen Orts anfragen.

Iſt die Schenkung unter gewiſſen Bedingungen geſchehen, ſo muß, auf des Schenkenden Verlangen, der Vormund, binnen einer ihm zu ſetzenden Sächſiſchen Friſt, ſich, ob er die Bedingung erfüllen wolle, erklären, oder deshalb behörigen Orts anfragen.

§. 3.

Auf gleiche Weiſe iſt es bey allen Handlungen, wodurch beyde Theile ſich zu

Und auf gleiche Weiſe iſt es bey allen Handlungen, wodurch beyde Theile ſich zu etwas verbinden, zu halten, immaaßen hierdurch zwar nicht der Unmündige, jedoch derjenige, welcher mit demſelben einen Handel ſchließet, in ſo weit verbunden wird, daß er,

er, wenn der Vormund den Handel für genehm hält, davon nicht abgehen kann, dahero denn auch dieſer, auf Erfordern, ſeine Erklärung darüber gleichfalls in Sächßiſcher Friſt zu thun, ſchuldig ſeyn ſoll. etwas verbinden, zu halten.

§. 4.

Was der Vormund, wenn hierbey etwas bedenkliches vorfällt, und ſonderlich bey Erbſchaften und Vermächtniſſen, zu beobachten hat.

Daferne ſich nun hierbey etwas bedenkliches ereignete, ſo ſoll es der Vormund dem Richter anzeigen, welches insbeſondere auch alsdenn nöthig iſt, wenn dem Unmündigen, unter beſchwerlichen Bedingungen, etwas vermacht würde, oder demſelben eine Erbſchaft zufiele, und der Vormund, ob dieſelbe anzunehmen, ſeinem Unmündigen vorträglich ſey, in Zweifel ſtünde, immaßen ihm, ſolcher Erbſchaft, oder auch einem Vermächtniß, ohne des Richters Genehmigung, wegen ſeines Unmündigen zu entſagen, nicht frey ſtehen ſoll.

§. 5.

Unmündige können ohne Vormund ſich auch vermittelſt Eides nicht verbinden.

Hingegen kann ein Unmündiger ſich einem andern, ohne des Vormundes Einwilligung, auf keine Weiſe verbindlich machen, ſondern es ſollen dergleichen Handlungen, wenn ſie auch mit einem leiblichen Eide bekräftiget worden wären, ungültig ſeyn, und derjenige, welcher dergleichen eidliche Verpflichtung angenommen, gefertiget, oder darüber ein Inſtrument oder Regiſtratur gemacht, deswegen nachdrücklich beſtrafet werden.

§. 6.

Ob ſie ſich für ihre Perſon verbindlich machen mögen.

Jedoch können Unmündige, welche nicht mehr bey dem Vormunde oder ihren Anverwandten, ſondern in der Fremde ſind, ohne des Vormundes Einwilligung, ſich vermiethen, und in dieſer Maaſe, in Anſehung ihrer Perſon, nicht aber wegen ihres Vermögens, ſich verbindlich machen.

§. 7.

Wie weit der Unmündige, wenn er ſich für mündig ausgegeben,

Daferne ein Unmündiger ſich betrüglicherweiſe für mündig ausgegeben, und dadurch den andern, mit ihm zu contrahiren, verleitet hätte, ſo ſoll, wenn dieſer noch hierüber, daß er ihn würklich für mündig gehalten, vermittelſt Eides beſtärket, der Handel für zu Rechtbeſtändig geachtet, oder auch, wenn ſich der andere Theil dabey beruhiget, der Vormund dasjenige, was der Unmündige bereits darauf erhalten, zurückzugeben, oder zu bezahlen ſchuldig ſeyn, der Unmündige aber mit Gefängniß oder ſonſt beſtrafet werden.

§. 8.

oder auch deſſen Vermögens-Umſtände verbeſſert worden, belanget werden könne.

Wenn überhaupt dasjenige, was ein Unmündiger von dem, mit welchem er einen Handel geſchloſſen hat, bekommen, annoch vorhanden iſt, oder dieſer beweiſen könnte, daß des Unmündigen Vermögen dadurch gemehret oder verbeſſert worden ſey, ſo bleibet demſelben das annoch vorhandene wieder zurück

zu

zu nehmen, und in ſo weit er obgedachte Vermehrung oder Verbeſſerung darthun kann, ſeine Befriedigung zu ſuchen, unbenommen.

§. 9.

Ein Bürge aber, der für einen Unmündigen wiſſentlich gutgeſagt hat, ſoll ſich damit, daß der Hauptſchuldner unmündig ſey, keineswegs ſchützen können, ſondern gleich, als ob er ſich ſelbſt verbindlich gemachet hätte, zur Bezahlung angehalten, ihm auch, deshalb den Unmündigen in Anſpruch zu nehmen, nicht verſtattet werden.

Wer für Unmündige ſich in Bürgſchaft,

§. 10.

Desgleichen, wenn ein Mündiger mit einem Unmündigen der ohne Vormund einen Handel ſchließt, ſich wiſſentlich zugleich unterſchrieben hat, ſoll der erſtere ganz allein dafür haften, und ihm gleichfalls einiger Anſpruch an den Unmündigen nicht zuſtehen.

oder nebſt ihnen wiſſentlich, in eine Verbindlichkeit einläßt, kann der Zahlung ſich nicht entbrechen.

§. 11.

Wenn Unmündige ſich in Eheverbindniſſe einlaſſen wollen: ſo hat es, in Anſehung der Einwilligung ihrer Vormünder, bey der in dem Hennebergiſchen Ehe-Mandate deshalben enthaltenen Vorſchrift ſein Bewenden.

Bey Eheverbindungen der Unmündigen iſt das Hennebergiſche Ehe-Mandat zu beobachten.

§. 12.

§. 12.

Sie können aber nicht mit dem Vormunde oder deſſen Kindern eingegangen werden.

Hingegen iſt keinem Vormunde in der Regel nachgelaſſen, währender Vormundſchaft ſich ſelbſt oder ſeine Kinder, mit ſeinen Pflegbefohlnen zu verloben, ſondern es ſind dergleichen Ehe-Gelöbniſſe, wenn ſie nicht mit ausdrücklicher Genehmhaltung des Richters, welcher den Vormund beſtätiget hat, geſchehen, ſchlechterdings ungültig, und der Vormund iſt deswegen willkührlich zu beſtrafen.

§. 13.

Vormünder ſollen ihre Pflegbefohlnen nicht um Gewinnſtes willen, an andere zu verheurathen ſuchen.

Und wie es nicht weniger wider die Pflicht eines Vormundes läuft, wenn er ſeine Pflegbefohlnen, um Gewinnſtes willen, an andere zu verheurathen ſuchet; Alſo ſollen alle ſolche Verträge, inſonderheit auch, wenn ihm die Ablegung der Rechnung dadurch erlaſſen, oder er über die Vormundſchaft quittiret worden, ganz ungültig ſeyn, und der Vormund noch einmal ſo viel, als er in dieſer Abſicht erhalten hat, oder ſich verſprechen laſſen, zur Strafe zu erlegen, angehalten, das Ehe-Verlöbniß auch auf dieſem Fall für ungültig geachtet werden.

§. 14.

Ob und wie weit Unmündige Ehe-Verträge aufrichten können.

Desgleichen ſind die Ehe-Verträge, darinnen von den Landes-Geſetzen oder Statuten abgegangen wird, in ſo weit ſie den Unmündigen zum Nachtheil gereichen, anderergeſtalt nicht für verbindlich zu achten, als

als wenn ſie, mit Einwilligung des Vormundes und Genehmigung des Richters, welcher den Vormund beſtätiget hat, aufgerichtet worden, dahingegen, auf ſolchen Fall, dawider die Wiedereinſetzung in vorigen Stand nicht ſtatt haben ſoll.

§. 15.

Von letzten Willen und Erb-Verträgen unmündiger Perſonen.

Ob auch wohl den Unmündigen ohne Unterſchied des Geſchlechts, wenn ſie das 16te Jahr ihres Alters angetreten haben, einen letzten Willen aufzurichten, nachgelaſſen bleibet, ſo können ſie doch, wenn ſie auch gleich verheurathet wären, ohne des Vormundes Einwilligung und des Richters Genehmigung, keine Erb-Verträge ſchließen, ſondern es ſind letztere, in ſo weit ſie ihnen nachtheilig, von keiner Verbindlichkeit, und findet daher dasjenige ſtatt, was oben §. 3. und 4. verordnet iſt.

§. 16.

Von der Unmündigen Verbrechen, und wie wider ſie zu verfahren.

Wenn Unmündige, wegen eines Verbrechens oder wegen Begünſtigung, in Unterſuchung gerathen, ſo wird bey ihrer Vernehmung oder Antwort, die Gegenwart ihres Vormundes nicht geſtattet; jedoch kann, wenn die Ladung oder Auflage nicht bey Verluſt der Wiedereinſetzung in vorigen Stand erlaſſen worden, wegen Ungehorſams, wider ſie hauptſächlich nicht erkannt werden.

Wenn

Wenn aber ein Unmündiger bereits, auf vorgehendes rechtliches Erkenntniß, unter der Verwarnung, daß er der Beſchuldigung für geſtändig und überführt geachtet werden ſolle, richtig vorgeladen worden, ſo kann der Richter, bey deſſen ungehorſamlichen Außenbleiben, die fernere Ladung, bey Verluſt der Wiedereinſetzung in vorigen Stand, auch ohne vorgehendes anderweites Urtel, erlaſſen.

§. 17.

Was der Vormund diesfalls zu beobachten habe,

Ein Vormund iſt ſchuldig, in Unterſuchungs-Sachen für die Vertheidigung des Unmündigen zu ſorgen, und die deswegen erforderliche Koſten aus deſſen Vermögen zu geben, immaaßen er, was er an Strafe und Unkoſten für den Unmündigen bezahlt, in Rechnungs-Ausgabe verſchreiben kann.

§. 18.

und wie er ſie davon abhalten ſoll.

Vormünder und diejenigen, welche die Unmündigen auferziehen, ſollen zwar dieſelben von allen Laſtern alles Fleißes abhalten, können ſie auch, wegen ihrer üblen Handlungen, mit gehöriger Mäßigung züchtigen, jedoch bey anhaltender üblen Aufführung, in gefängliche Verwahrung oder in ein Zuchthauß anderergeſtalt nicht, als auf richterliche Unterſuchung und Verordnung, bringen laſſen.

Caput

Caput XIV.

Von der Gewalt eines Vormundes überhaupt, und wie weit ſich dieſelbe bey gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen erſtrecke.

§. 1.

Ein Vormund kann gerichtliche und außergerichtliche Geſchäfte, welche ſeiner Pflegbefohlnen Vermögen betreffen, ohne deren Vorwiſſen und Zuziehung, verabhandeln und abſchließen, jedoch thut er ſolches nicht in ſeinem, ſondern in der Unmündigen Nahmen, und in beſtätigter Vormundſchaft derſelben, es iſt ihm auch unverwehret, ſeine Pflegbefohlnen, zumal wenn ſie bald mündig ſind, ſonderlich zu außergerichtlichen Geſchäften, mit zuzuziehen, und ihre Gedanken darüber zu vernehmen, ob er wohl dasjenige, was in einer jeden Sache zu thun iſt, eigentlich allein verabhandelt.

Der Vormund kann, ohne Zuziehung der Unmündigen, derſelben Geſchäfte verabhandeln.

§. 2.

Wenn Contracte auf gewiſſe Jahre zu ſchließen ſind, ſo ſoll ein Vormund ſolche, auf eine längere Zeit, als höchſtens bis auf Ein Jahr nach ſeiner Pflegbefohlnen Mündigkeit, nicht eingehen, daferne nicht bey Landgüthern die Landesart ein anderes er-

Auf wie lange ein Vormund contrahiren könne.

 for-

forderte, als in welchem Falle, mit des Richters Genehmigung, ein ſolcher Contract auch auf eine längere Zeit errichtet werden kann.

§. 3.

Was der Vormund bey Proceſſen zu beobachten hat.

In Anſehung derjenigen Proceſſe, welche wegen des Unmündigen zu führen ſind, hat der Vormund dahin zu ſehen, ob ſolche nicht, mit Genehmigung des Richters, bey welchem er ſeine Rechnung abzulegen hat, durch einen billigen Vergleich gehoben werden können, wie er denn auch bey Einreichung der jährlichen Rechnung, in welchem Zuſtande ſothane Proceſſe ſich befinden, dem Richter mit anzeigen ſoll.

Caput XV.

Von Verwaltung der Güther der Unmündigen.

§. 1.

Vormünder ſind ſchuldig, für ihrer Pflegbefohlnen Vermögen, wie für ihr eigenes, zu ſorgen.

Insgemein haben Vormünder, bey Verwaltung ihrer Pflegbefohlnen Vermögens, alle Sorgfalt zu beweiſen, die fleißige Hauswirthe und ſie ſelbſt, bey ihrem eigenen Vermögen, anwenden, wie ſie denn, bey deſſen Unterlaſſung, den ihren Unmündigen daraus entſtehenden Schaden zu erſetzen, verbunden ſind.

§. 2.

Gleich nach angetretener Vormundſchaft und gefertigten Inventario oder erhaltener Verlaſſenſchafts-Specification, ſoll der Vormund zuförderſt, daß mit der Mutter oder Stiefmutter, oder mit den etwa vorhandenen Mit-Erben, Richtigkeit getroffen werde, beſorgt ſeyn, und dabey inſonderheit auf des Erblaſſers letzten Willen, in ſo ferne ſolcher zu Recht beſtändig, ingleichen auf die Ehe-Stiftungen und andere Vergleiche, welche insgeſammt dem Theilungs-Vertrage, vor deſſen Beſtätigung, beyzufügen ſind, beſonders auf die Conſtitutionem Mauritianam, das Abſehen richten, im übrigen aber dahin ſich bemühen, daß den Unmündigen, wo möglich, ihr Antheil an unbeweglichen Güthern erhalten werde, oder dasjenige, was ſie dafür bekommen, wenn es genugſam geſichert iſt, darauf ſtehen bleibe, auch ſoll ein jeder Vormund, vor völligem Abſchluß der Erbtheilung, dem Richter davon Nachricht geben, und eher nicht, als nach deſſen Genehmigung den Theilungs-Vertrag vollziehen.

Was ſie, wenn mehrere Mit-Erben vorhanden, wegen der Theilung.

§. 3.

Bey unbeweglichen Güthern, welche dem Unmündigen ganz oder zum Theil gehören, ſoll der Vormund dahin ſehen, daß ſolche in gutem Stand und baulichem Weſen erhalten werden. Wenn aber ein Haupt-Bau erforderlich ſeyn ſollte, kann er

und wegen Erhaltung der unbeweglichen Güther, auch wegen deren

ſolchen anderergeſtalt nicht, als mit Genehmigung des Richters, welcher deswegen, nach Befinden, einen Anſchlag fertigen läßt, unternehmen.

§. 4.

Verwaltung oder Verpachtung, zu beobachten haben.

Hiernächſt ſoll der Vormund dafür ſorgen, daß die Güther entweder durch einen geſchickten Verwalter bewirthſchaftet, oder gegen Beſtellung zulänglicher Caution, verpachtet, die Häuſer aber vermiethet, und von den Verwaltern die Nutzungen richtig berechnet, auch der Ueberſchuß, ſo wie von Pachtern und Miethleuten das Pachtgeld und der Miethzins, zu rechter Zeit abentrichtet werden. Auch ſind, wie bey andern vormundſchaftlichen Verabhandlungen, die Contracte jederzeit ausdrücklich auf die Pflegbefohlnen zu richten, nicht minder, bey Verpachtungen ganzer Güther und Vermiethungen ganzer Häuſer, zuförderſt von dem Richter zu genehmigen; wie Wir denn ferner, den Unmündigen zum Beſten, hiermit verordnen, daß Pachter oder Miethleute Meliorations- oder Bau-Koſten, welche ſie, ohne des Vormunds und des Richters Genehmigung, aufgewendet haben, nicht ſollen zurückfordern können, dahingegen der Richter ſofort im Pacht- oder Mieth-Contract zu den etwa nöthigen Reparaturen ein gewiſſes Quantum, bis auf welches der Vormund ohne weitere Anfrage ſich einlaſſen könne, beſtimmen, und dazu im Voraus ſeine Genehmigung ertheilen kann.

§. 5.

§. 5.

Gleichwie es aber, wenn der Vormund die Bewirthſchaftung eines Guths ſelbſt übernehmen will, der Beſtellung eines Verwalters nicht bedarf, alſo kann auch ein Vormund, mit Genehmigung des Richters, ein oder das andere Guth, Hauß oder Grundſtück ſeines Pflegbefohlnen ſelbſt pachten oder miethen, es ſoll aber, in ſolchem Fall, dem Unmündigen ein abſonderlicher Vormund, der nicht nur bey Errichtung des Contracts, ſondern auch ſo lange dieſer währet, diesfalls deſſen Beſtes beobachte, beſtellet werden.

Ein Vormund kann in gewiſſer Maaße des Unmündigen Güther ſelbſt pachten.

§. 6.

Diejenigen Mobilien des Unmündigen, welche nicht veräußert werden können, ſoll der Vormund in gutem Stand zu erhalten ſuchen, Pretioſa aber, wenn ſolche für den Unmündigen aufzubewahren nützlich iſt, nach Befinden und nöthigen Falls, in des Richters Gewahrſam geben. Jedoch können, nach Gutbefinden des Richters, verheuratheten Perſonen die Pretioſa, ingleichen die übrigen Mobilien, gegen ihre und resp. ihrer Ehemänner Quittung, ſämmtlich; den unverheuratheten aber, nach Beſchaffenheit ihres Alters und Standes, die nöthigen davon, zum Gebrauch und eigener Verwahrung, ausgehändiget werden.

Wie es mit den Mobilien insonderheit Pretioſis.

§. 7.

§. 7.

und mit dem vorhandenen baaren Gelde zu halten iſt.

Auf gleiche Art ſoll der Vormund diejenigen Geld-Vorräthe, deren er zur Verwaltung der Vormundſchaft nicht benöthiget iſt, und die er weder ſofort ſicher ausleihen, noch ſonſt zum Nutzen des Unmündigen anlegen kann, nach Ermeſſen des Richters, entweder gerichtlich niederlegen, oder gerichtlich verſiegeln laſſen, und ſodann in eignem ſichern Gewahrſam behalten. Da denn, in dem erſten Falle, dergleichen Depoſita ſowohl von dem Richter, als dem Vormunde, oder deſſen Gevollmächtigten, zu verſiegeln, mit andern Depoſitis nicht zu vermengen, auch darüber beſondere Verzeichniſſe zu halten, und letztere, denen nach Vorſchrift des Generalis vom 27ſten Sept. 1777. alljährlich einzuſendenden Tabellen, bey der darinnen geſetzten Strafe, beyzufügen ſind.

§. 8.

Was bey Ausleihung deſſelben,

Es ſollen aber auch Vormünder ſich alles Fleißes bemühen, und der Richter ſelbſt dafür ſorgen, damit das vorhandene Geld der Unmündigen, entweder an nutzbare Grundſtücken angeleget, oder auf gerichtliche Hypotheken, oder ſonſt tüchtige Verſicherung, ausgeliehen werde, wobey die Schuld-Verſchreibungen jedesmal nicht auf den Vormund, ſondern auf den Unmündigen, zu richten ſind, und dem Vormund, ſeiner Pflegbefohlnen Gelder in ſeinem Nahmen auszuleihen, ſchlechterdings und bey Strafe des

des Dupli, hiermit unterſaget wird. Mit ſolcher Strafe ſind diejenigen, die ſich, ihrer Pflegbefohlnen Gelder in ihren eigenen Nutzen zu verwenden, unterfangen, ebenfalls zu belegen, auch überdieß nach Befinden von der Vormundſchaft zu entſetzen.

§. 9.

Jedoch können Wir geſchehen laſſen, daß mit Vorbewußt und Genehmigung des Richters, gegen Beſtellung einer gerichtlichen Hypothek, der Vormund ſelbſt, von ſeiner Pflegbefohlnen Geldern ein Darlehn aufnehmen könne, wie Wir denn auch hiermit geſtatten, daß ſowohl an ihn, als an andere, gegen dergleichen gerichtliche Verpfändung, Mündelgelder allenfalls, wenn ſie zu 5 pro Cent ſicher nicht unterzubringen ſind, gegen 4 pro Cent Zinſen ausgeliehen, oder davon Landſchaftliche Obligationen, jedoch nicht höher, als ſelbige zu ſolcher Zeit ſtehen, eingekaufet werden, es müſſen aber, in dem letztern Falle, die Vormünder, bey der nächſten Jahres-Rechnung, wie hoch ſothane Obligationen, zur Zeit des Einkaufs, in Cours geſtanden, durch Zeugniſſe verpflichteter Leipziger Senſale oder ſonſt, behörig beybringen.

an den Vormund oder andere

§. 10.

Gleichwie nun dem Vormunde, wenn Capitalien an andere ausgeliehen worden, oblieget, die Zinſen nicht aufwachſen zu laſſen, ſondern ſolche jedesmal

ſowohl wegen Entrichtung der Zinſen in beyden Fällen,

mal zur Verfallzeit behörig einzutreiben, auch die eingehenden jedesmal ſofort in Rechnung zu bringen, oder auch den Rückſtand davon, bey der Jahres-Rechnung anzuzeigen; alſo muß er auch, im Fall er Selbſt-Schuldner iſt, ſeine eigenen Zinſen jederzeit richtig abführen und verrechnen, immaaßen widrigenfalls, er nicht nur Zins von Zins zu geben verbunden, ſondern auch dem Richter nachgelaſſen ſeyn ſoll, ihn ſofort zu Bezahlung des Capitals, auch noch vor der Verfallzeit, anzuhalten, wie denn überdies, zumal wenn das Darlehn anſehnlich iſt, dem Unmündigen dazu ein abſonderlicher Vormund beſtellet werden kann, und entweder von dieſem, oder von dem Richter, die von dem Vormunde über das Darlehn ausgeſtellte Verſchreibung, nebſt gerichtlichem Conſenſe, in Verwahrung zu nehmen iſt.

§. 11.

ingleichen wegen der vorhandenen Activorum,

Was hiernächſt die Activa betrift, welche der Vormund bey Antritt ſeiner Vormundſchaft findet, ſo ſoll derſelbe, ob ſie ſicher ſtehen und bis dahin richtig verzinſet worden, auch was es ſonſt damit vor Beſchaffenheit habe, inſonderheit, wie bald ſie fällig, Erkundigung einziehen, und die Bewandniß dem Richter anzeigen, wegen der Zinſen aber dasjenige beobachten, was diesfalls im vorſtehenden §pho verordnet iſt, auch Forderungen die nicht genugſam verſichert ſtehen, mit Vorbewußt des Richters, aufkündigen, oder, wann ſolches zur Zeit nicht geſchehen kann,

kann, und gleichwohl eine Gefahr zu beſorgen, dem Richter, damit der Unmündigen Beſtes, ſo viel möglich, in Obacht genommen werde, davon Nachricht geben, keinesweges aber chirographariſche Schuld-Verſchreibungen, nach der Verfallzeit, für ſich länger geſtunden.

§. 12.

Wenn ein ausgeliehenes Capital, das über 100 Thaler beträgt, zurückgezahlet wird, ſo muß der Schuldner darüber von dem Vormunde gerichtlich, und zwar vor dem Richter, der die Rechnung abnimmt, quittiret, oder von letzterm, daß die Bezahlung mit ſeinem Vorbewußt geſchehen, unter die Quittung atteſtiret werden. Ueber geringere Poſten aber, ingleichen über Pacht- und Mieth-Gelder, Waaren- und Handwerks-Schulden, auch Zinſen von Capitalien, wenn ſolche gleich ein mehreres betragen, kann der Vormund allein quittiren, er ſoll aber dergleichen Gelder ſofort in Rechnung bringen, und im übrigen, auch diesfalls dasjenige, was §pho 7. verordnet iſt, beobachten.

und bey deren Bezahlung.

§. 13.

Der Vormund ſoll ferner, daß die ſchuldigen Zahlungen, in guten, und bey Darlehnen, in den verſchriebenen Münz-Sorten, oder nebſt dem Agio, geleiſtet werden, Acht haben, und kann hierbey für

auch ſonſt zu beobachten iſt.

ſich und ohne richterliche Genehmigung, an Capital, Zinſen oder Agio, etwas nicht erlaſſen.

§. 14.

Wie ſich der Vormund, wegen derer Paſſivorum,

Fände ſich hingegen, daß Paſſiva vorhanden wären, ſo ſoll der Vormund, damit ſolche, wenn die Forderungen richtig ſind, ſobald möglich, abgetragen werden, beſorgt ſeyn, in zweifelhaften Fällen aber, bey dem Richter ſich Beſcheids erholen, und inzwiſchen mit der Verzinſung richtig inne halten, auch, ſo viel möglich, keine neue Schulden machen, ſondern, was ſein Pflegbefohlner zu entrichten hat, vornehmlich aber onera realia, zur geſetzten Zeit abführen.

§. 15.

ingleichen bey Aufnahme der benöthigten Gelder, zu verhalten hat.

Wenn die Nothdurft erforderte, zu Bezahlung der Schulden, zu Erhaltung der unbeweglichen Güther, zur nöthigen Erziehung und Unterhalt des Unmündigen, oder auch ſonſt zu deſſen Beſten ein Darlehn aufzunehmen, ſo kann ſolches anderergeſtalt nicht, als mit des Richters Genehmigung, geſchehen, und iſt dahin zu ſehen, daß ſolches gegen leidliche Verzinſung erhalten, auch, ſo bald möglich, wieder abgeführet werde, auch ſoll der Vormund, wie ein oder das andere geſchehen, jederzeit in die nächſte Jahres-Rechnung bringen.

§. 16.

Der Vormund darf für ſich keine Schuld, die andere bey dem Unmündigen zu fordern haben, bey Verluſt derſelben, an ſich handeln. Wenn aber dringende Schulden vorhanden ſind, und der Vormund wollte dem Unmündigen ſelbſt, aus ſeinem Vermögen, gegen leidliche Verzinſung, Geld vorſtrecken, ſo kann ſolches, jedoch anderergeſtalt nicht, als mit Vorbewußt und Einwilligung des Richters, geſchehen, auch dem Vormunde ſodann, zu ſeiner Sicherheit, auf des Unmündigen unbewegliche Güther, eine Hypothek beſtellet, oder diejenige, welche der Gläubiger, der dadurch bezahlet wird, zuvor gehabt hat, ihm cediret werden. Die Zinſen von einem ſolchen Capitale verſchreibt der Vormund in Rechnung, und hat ſolche richtig abzuführen, auch dafür, daß das Capital, zu der verſchriebenen Zeit, wieder abgetragen werde, nicht weniger als wenn es bey einem Fremden ſtünde, zu ſorgen. Es ſoll aber in dergleichen Fällen, nach Befinden, zumal wenn die Poſt wichtig, und eine ſchriftliche Obligation darüber ausgeſtellet wird, dem Unmündigen hierzu ein beſonderer Vormund beſtellet werden.

Auf was Maaße er dem Unmündigen ſelbſt Geld vorſtrecken könne.

§. 17.

Vermerkte aber ein Vormund, daß, wegen vieler Schulden, welche ſeiner Pflegbefohlnen Vater oder ſonſtiger Erblaſſer hinterlaſſen hat, oder die ſonſten aufgewachſen ſind, die Güther nicht zu behaupten wä-

Was er zu thun hat, wenn ein Concurs zu beſorgen iſt oder wirklich entſtehet.

wären, und wohl gar ein Concurſus Creditorum zu beſorgen ſey, ſo ſoll er ſolches bey Zeiten dem Richter anzeigen, damit derſelbe etwägen könne, ob der Concurs annoch abzuwenden und die Güther zu erhalten ſind, oder ob dem Unmündigen vorträglicher ſey, ſich der Erbſchaft nicht anzumaaßen, oder ſich ſolcher wieder zu begeben, da denn, wann es wirklich zum Concurſe kömmt, dem Vormunde oblieget, dasjenige, was die Unmündigen, wegen ihres Muttertheils oder ſonſt, zu fordern haben, zu liquidiren, und daß ihnen ſolches erhalten werde, allen Fleiß anzuwenden.

Caput XVI.

Von Veräußerung derer den Unmündigen zugehörigen Güther.

§. 1.

Von Veräuſſerung der Mobilien.

Was an Getraide-Vorräthen, ingleichen an Pferden und andern Vieh, ferner an Geräthe und übrigen Mobilien, überflüßig und unnöthig iſt, daſſelbe kann ein Vormund, auch ohne Decret, veräußern, und iſt ſolches, zumal bey Sachen, die mit der Zeit ihren Werth verliehren, und ohne Gefahr, Schaden und Unkoſten, bis zu der Pflegbefohlnen Mündigkeit, nicht aufbewahret werden können, zu thun verbunden, wobey ihm jedoch oblieget, ſolche,

ſo

ſo hoch als möglich, ins Geld zu ſetzen, und dahero ſich hierunter nicht zu übereilen, wie er denn auch, wenn die Sachen von Wichtigkeit ſind, ſelbige vorhero taxiren, ingleichen diejenigen, wozu ſich keine annehmlichen Käufer aus freyer Hand finden, mit Vorbewußt des Richters, öffentlich verauctioniren laſſen kann, und übrigens, was verkaufet worden, bey dem Richter, damit es in dem Güther-Verzeichniſſe angemerket werde, anzeigen, das gelöſete Geld aber in die nächſte Jahres-Rechnung bringen ſoll.

§. 2.

Sachen aber, die im Werthe eher ſteigen, als fallen, und wohl erhalten werden können, ſoll ein Vormund, wenn es zumal der Unmündigen Nothdurft nicht erfordert, ingleichen Pretioſa und Bibliotheken, anderergeſtalt nicht, als mit Genehmigung des Richters, veräußern. Jedoch hat der Richter, ob die Aufbewahrung oder Veräußerung dem Unmündigen verträglicher ſey, gründlich zu unterſuchen.

insonderheit der Bibliotheken, Pretioſorum und dergleichen Sachen.

§. 3.

Unbewegliche Güther, worzu diesfalls auch Officinen, Fleiſchbänke, jährliche Zinſen und Gerechtigkeiten zu rechnen, können, ohne Genehmigung des Richters, welcher den Vormund beſtätiget hat, nicht verpfändet, auch ordentlich nicht, außer, wenn es die Noth erfordert, als wenn dringende Schulden, oder

Unbewegliche Güther können ordentlich, außer dem Nothfall, nicht veräuſſert werden.

oder zum Unterhalt und zur Erziehung der Unmündigen ſonſt keine Mittel vorhanden ſind, verkauft, vertauſcht, oder ſonſt veräußert werden, jedoch wollen Wir hiervon Gärten, Weinberge, baufällige Häuſer, ingleichen Handlungen und Berg-Theile, wohin aber die Berg-Kuxe, welche dem Grundherrn von den Gewerken verbauet werden, nicht zuziehen, in ſo weit ausgenommen haben, daß ſolche, wenn es zu der Unmündigen beſondern Nutzen geſchiehet, auch außer dem Nothfall, auf des Richters Ermeſſen und Decret, veräußert werden können, wie denn überdies, eine vortheilhafte Veräußerung anderer, in vorſtehender Ausnahme nicht mit begriffenen Grundſtücke, bey eintretenden beſondern Umſtänden, außer dem Nothfalle, zu geſtatten, Unſerer Ober-Aufſicht hiermit überlaſſen wird.

§. 4.

Der Richter unterſuchet die Urſachen und ertheilet das Decret.

Die Urſachen der Veräußerung ſind von dem Vormunde dem Richter anzuzeigen, und von dieſem zu unterſuchen, worauf ſodann letzterer, nach Befinden, die Veräußerung geſtattet, und wenn die Verabhandlung zur Richtigkeit gekommen, dazu das Decret ertheilet.

§. 5.

Was derſelbe vorher zu beobachten hat.

Vor Ertheilung ſolchen Decrets ſoll der Richter nach der Beſchaffenheit und dem ungefähren Werthe des Grundſtücks ſich erkundigen, und ſolches nach Be-

Befinden taxiren laſſen, auch wohl, wenn der darauf gebotene Preiß ihm zu gering ſcheinet, den vorhabenden Verkauf durch einen Anſchlag bekannt machen, und einen Termin zur Licitation für die, welche ein Mehreres bieten wollen, anſetzen. Das Patent, worinn dieſer Licitations-Termin bekannt gemacht wird, mag ſodann Fünf bis Sechs Wochen hindurch öffentlich ausgehangen bleiben, indem es der Beſtimmung einer längern Friſt bis zu erwähntem Licitations-Termine keinesweges bedarf, hingegen andere Solennitäten und Weiterungen, welche ſonſt im Henneberg-Schleuſingiſchen bey Subhaſtationen der Grundſtücke üblich ſind, in dem vorliegenden Falle gänzlich unterbleiben ſollen. Ueberhaupt wird in dieſem vorbeſchriebenen Falle dergleichen Taxation und Anſchlag ſo ſchlechterdings nicht erfordert; es kann auch, wegen deren Unterlaſſung, die Gültigkeit der Veräuſſerung, wenn ſonſt damit gebührend verfahren worden, nicht angefochten werden.

§. 6.

Der Richter und der Vormund können des Unmündigen Güther nicht ſelbſt an ſich bringen.

Dem Vormund ſelbſt und den Seinigen, desgleichen dem Richter, welcher die Urſache der Veräußerung unterſuchet, iſt ohne beſondere Diſpenſation Unſerer Ober-Aufſicht, nicht zu geſtatten, ihrer Pflegbefohlnen Güther entweder ſogleich bey deren Veräußerung, oder von demjenigen, welchem ſie überlaſſen worden, währender Vormundſchaft, oder in den

den nächſten 5 Jahren nach deren Endigung, an ſich zu bringen.

§. 7.

Der Vormund ſoll ſich bemühen, dem Unmündigen den Wiederkauf vorzubehalten.

Wenn es ſich füglich thun laſſen will, ſoll ſich der Vormund und der Richter bemühen, daß dem Unmündigen auf einige Zeit der Wiederkauf vorbehalten werde, auf welchem Fall der Käufer an Melioration etwas wieder zu fordern, anderergeſtalt nicht berechtiget iſt, als wenn der Aufwand mit Genehmigung des Vormundes und des Richters gemacht worden.

§. 8.

Die Ertheilung des Decrets gehöret für den Richter, welcher den Vormund beſtätiget hat.

Die Unterſuchung und Ertheilung des Decrets geſchiehet von dem Richter, der den Vormund beſtätiget hat, welcher, wenn die Grundſtücke unter anderer Gerichtsbarkeit liegen, deswegen mit dem Richter, unter welchen das Grundſtück gehöret, ſich vernehmen, und letztern, in den Fällen, da die im §pho 5. erwähnte Taxation und Licitation für nöthig erachtet wird, dieſerhalb requiriren ſoll.

§. 9.

Commiſſarii erſtatten deswegen Bericht.

Die Beamten und Obrigkeiten, welche von Unſerer Ober-Aufſicht, zur Rechnungs-Abnahme von den daſelbſt beſtellten Vormündern, und zu andern, dieſer Vormundſchafts-Ordnung gemäs, zu treffenden Verfügungen, Auftrag erhalten, unterſuchen zwar die

die angegebene Urſache der Veräußerung und die Beſchaffenheit des Grundſtücks, erſtatten aber ſodann ihren Bericht an gedachtes Collegium, welches hierauf nach Befinden, entweder wegen Ertheilung des Decrets, oder ſonſt, die Berichts-Erſtatter beſcheidet.

§. 10.

Wenn vorſtehende Vorſchriften bey der Veräußerung beobachtet worden, ſo hat die Wiedereinſetzung in vorigen Stand nicht ſtatt.

Wenn nun dieſes alſo beobachtet worden, ſo kann der Unmündige, nach erlangter Volljährigkeit, die Gültigkeit der Veräußerung nicht anfechten, noch die Wiedereinſetzung in vorigen Stand dawider ſuchen.

§. 11.

Wenn dieſelbe aber ohne Decret geſchehen, ſo iſt ſie nichtig.

Wenn hingegen die Veräußerung, ohne Decret, oder auch mit Verſchweigung, daß das Grundſtück dem Unmündigen gehöre, von dem Vormunde in ſeinem eigenen Nahmen geſchehen, ſo iſt ſolche nichtig, und es kann der Beſitzer, deswegen innerhalb 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, welche von erlangter Mündigkeit des unmündig geweſenen Eigenthümers an, zu rechnen ſind, in Anſpruch genommen, und von ſelbigen das veräußerte Stück zurückgefordert werden. Solchenfalls iſt der Beſitzer, ſothanes Guth wieder abzutreten, auch, nach Maaßgebung der zweyten Neuen Deciſion vom Jahr 1746. die Nutzungen zu erſtatten, der Unmündige aber, ihm dafür ein mehreres nicht, als was er deswegen

L von

von dem Vormunde erhalten hat, nebſt den landüblichen Zinſen, auf die Zeit, da ihm die Nutzungen erſtattet worden, alſo auch keine Beſſerungs-Koſten, zu bezahlen ſchuldig.

§. 12.

Wie es zu halten, wenn die Veräußerung, vom Vater oder einem andern Beſitzer, nachgelaſſen worden,

In dem Fall, da die Veräußerung von dem Vater, oder von demjenigen, von dem das Grundſtück an den Unmündigen gekommen, anbefohlen oder nachgelaſſen worden iſt, brauchet es darzu keiner weitern Urſache oder deren Unterſuchung, jedoch muß es der Vormund dem Richter anzeigen, damit derſelbe, wenn hierbey kein Preiß angegeben worden, ſolchen beſtimme, und deswegen das Decret ertheile.

§. 13.

oder wenn der Unmündige das Guth wiederkäuflich oder pfandweiſe beſitzet,

Bey Grundſtücken, welche die Unmündigen nur wiederkäuflich oder pfandweiſe beſitzen, bedarf die Abtretung keines Decrets oder anderer Solennität, jedoch iſt der Vormund gleichwohl ſchuldig, es vorher dem Richter zu melden, welcher ihn darauf ohne Verzug zu beſcheiden hat.

§. 14.

oder die Gläubiger, welche eine Hypothek daran haben,

Ob auch wohl, wenn eine Hypothek auf dem Grundſtücke haftet, und der Gläubiger die Immiſſion und Abtretung, oder die Subhaſtation deſſelben, ſuchet, es gleichfalls eines Decrets nicht bedarf,

ſo

ſo ſoll es doch der Vormund hierzu nicht leichtlich kommen laſſen, ſondern vielmehr bey Zeiten auf Tilgung der Hypothek bedacht ſeyn, und wenn der Sache anders nicht zu rathen iſt, ehe es zur Subhaſtation kommt, lieber das Guth, auf die vorhin beſchriebene Maaße, aus freyer Hand zu veräußern ſuchen. auf die Subhaſtation bringen,

§. 15.

Wenn den Unmündigen das Grundſtück nicht ganz, ſondern andern, die mündig ſind, zugleich gehöret, und kein älterlicher uſus Fructus hier eintritt, ſo ſoll, wegen des aus der Communion beſorglichen Schadens, nicht allein denen, die mündig ſind, ſondern auch dem Vormund, wegen ſeiner Mündel, jedoch dem letztern nur mit Genehmigung des Richters, auf eine Theilung zu provociren, nachgelaſſen ſeyn, auf welchen Fall der Vormund bey dem Richter anzufragen hat, ob er ſelbſt das Guth für den Unmündigen zu erkaufen ſuchen, und wie hoch er darauf bieten, oder auch, um was für einen Preiß er des Unmündigen Antheil verkaufen ſolle, wie denn auch den Vormündern ſolchen Falls nachgelaſſen iſt, einen fremden Käufer, wenn er ein mehreres, als die übrigen Theilhaber, geben will, zu verſchaffen, oder auf eine Subhaſtation, bey welcher Fremde mit bieten können, anzutragen, immaaßen den übrigen Theilhabern vor Fremden, hierunter kein Vorkaufs-Recht zuſtehen ſoll.

ingleichen, wenn der Unmündige das Grundſtück mit andern, die mündig ſind, beſitzet.

Caput XVII.

Von Ablegung und Abnahme der jährlichen Rechnung.

§. 1.

Alle Vormünder ſollen jährlich Rechnung ablegen,

Alle Vormünder, und alſo auch die Mutter, (jedoch letztere nicht von des verſtorbenen Ehegatten Vermögen, in ſo ferne ihr, bis ſie die Hand verbricht, der Nießbrauch davon zuſtehet) ingleichen die nächſten Anverwandten, ſind ſchuldig, bey dem Richter, der ſie beſtätiget, oder welchem von Unſerer Ober-Aufſicht zur Rechnungs-Abnahme Auftrag ertheilet wird, wegen der geführten Verwaltung der Vormundſchaft, jährlich Rechnung abzulegen, welches ihnen auch von dem Vater der Unmündigen, anders nicht, als in der oben Cap. V. §. 6. geordneten Maaße, außerdem aber, weder von dem Unter-Richter, noch ſonſt Jemand, erlaſſen werden kann.

§. 2.

auch ein Journal halten, und die Rechnung innerhalb 6 Wochen, nach Ablauf des Jah-

Zum Behuf der abzulegenden Rechnung, ſoll der Vormund ein Journal oder Tagebuch halten, in daſſelbe die Einnahme und Ausgabe, ſo wie ſie ihm vorfällt und von einem Tage auf den andern folget, eintragen, und ſolches, auf Erfordern, dem Richter vorzeigen. Die Rechnung ſelbſt aber, ſoll innerhalb 6 Wochen, nach Ablauf des Jahres, welches bey

Land-

Landgüthern, nach Unterſchied der bey jeder Landes-Art eingeführten öconomiſchen Jahre, außerdem aber von dem Termin an, welchen der Richter diesfalls zu ſetzen hat, und zwar in duplo, damit ein Exemplar bey den Acten bleiben könne, übergeben, auch nicht leichtlich eine Dilation verſtattet, und der Vormund, welcher in der geſetzten Friſt ſeine Rechnung nicht überreichet, dazu durch Straf-Auflagen angehalten werden.

res, übergeben.

§. 3.

Außer den Fällen, da nach obiger Verordnung Cap. V. §. 6. die Verſiegelung des Erbſchafts-Inventarii oder Verlaſſenſchafts-Verzeichniſſes, nachzulaſſen iſt, werden, bey der erſten Vormundſchafts-Rechnung, ſothanes Inventarium, oder Verzeichniß, ingleichen die Stück-Rechnung, welche bis zu dem geſetzten Anfang ſolcher Jahres-Rechnung abſonderlich zu führen iſt, und bey den folgenden Rechnungen, zugleich die vorigen, zum Grunde geleget, es ſind auch die letzten Willens-Verordnungen, Erb-Vergleiche, Kauf- und Pacht-Briefe und andere Documente, darauf ſich bezogen wird, wenn ſolche nicht bey dem Richter bereits zu befinden, wenigſtens Auszugsweiſe beyzufügen, und auf des Richters Verlangen, ſolche Urkunden ſelbſt vorzuzeigen.

Den Rechnungen ſind die nöthigen Documente beyzulegen.

§. 4.

§. 4.

Wie die Rechnung einzurichten iſt.

In eine ſolche Rechnung wird alles, was in dem Jahre, auf welches ſie geführet wird, eingenommen oder ausgegeben worden, gebracht, und ſelbige ungefähr nach dem am Ende dieſer Vormundſchafts-Ordnung beygefügten Schemate ſub 𝔍 eingerichtet. Es ſoll aber auch der Richter, welcher die Rechnung abnimmt, denjenigen Vormündern, die es benöthiget ſind, nach Einreichung des Güther-Verzeichniſſes, oder der erſten Jahres-Rechnung, ein Schema, welches auf die Beſchaffenheit des Vermögens ihrer Pflegbefohlnen insbeſondere gerichtet iſt, aushändigen.

§. 5.

Wie Einnahme und Ausgabe zu beſcheinigen ſind.

Die Einnahme der Rechnung wird durch die Pacht- und Mieth-Contracte, und durch Beziehung auf die Schuld-Verſchreibungen oder das Inventarium und andere Urkunden, wo es nöthig iſt, erläutert, die Ausgabe aber durch Quittungen, richterliche Decrete und andere Belege, beſtärket, es kann auch der Richter deswegen ſonſt Erkundigung einziehen, oder kleinere Poſten, nach Beſchaffenheit der Umſtände, wenn der Vormund, daß er die Richtigkeit derſelben, auf Erfordern, eidlich beſtärken könne, verſichert, einſtweilen ohne weitern Beweiß paßiren laſſen, und die eidliche Beſtärkung vor der Hand ausſetzen, wie denn übrigens dem Vormunde allerdings frey ſtehet, in Anſehung ſeines Vorſchuſſes oder Verlags,

lags, wenn er richtig beſcheiniget iſt, von dem, was er für ſeinen Pflegbefohlnen einnimmt, ſich ſelbſt wieder zu bezahlen, und ſolches in Ausgabe zu bringen.

§. 6.

Wenn dem Unmündigen neues Vermögen zufällt, ſo iſt darüber ein Nachtrag zu dem bereits vorhandenen Güther-Verzeichniß, oder auch, wenn das neue Vermögen in einer Erbſchaft beſtehet, oder ſonſt der Sache Beſchaffenheit es erfordert, ein abſonderliches Inventarium, oder eine Specification, wie ſolche auf Erfordern eidlich beſtärket werden kann, zu fertigen, und bey dem Richter einzureichen.

Was dem Unmündigen neuerlich an Vermögen zufällt, muß beſonders verzeichnet und nach Gelegenheit inventiret werden.

§. 7.

In Fällen, da ein Vormund mehrere Pflegbefohlne hat, und die Einnahme und Ausgabe bey jedem verſchieden ſind, wird über eines jeden Vermögen abſonderliche Rechnung geführet.

Wie es zu halten, wenn einer die Vormundſchaft über mehrere Unmündige hat,

§. 8.

Wer ſelbſt nicht ſchreiben kann, muß alles, ſo gut ihm ſonſt möglich, anmerken, oder durch andere aufzeichnen; auch die Rechnung durch andere fertigen laſſen, und ſich dazu bekennen, weswegen ſolche bey der Uebergabe dergleichen Perſonen vorzuleſen, und eine Regiſtratur darüber zu fertigen iſt.

ingleichen, wenn der Vormund nicht ſchreiben kann.

§. 9.

§. 9.

Was der Richter bey der Abnahme der Rechnung zu beobachten hat.

Sobald die Rechnung dem Richter übergeben iſt, ſoll letzterer dieſelbe durchgehen, und da nöthig, mit Zuziehung eines Rechnungs-Verſtändigen defectiren, auch, nach Befinden, ſolche den nächſten Anverwandten vorlegen, und ſie mit ihren Erinnerungen hören, die Defecte dem Vormunde zufertigen, und einen Termin zur Juſtification, unter der Verwarnung, daß auf den Fall des Nicht-Erſcheinens die Defecte für eingeräumt zu achten, anberaumen, über abgenommene und juſtificirte Rechnungen aber, dem Vormund einen Schein ausſtellen, und hierbey allen Fleiß anwenden, damit, ſoviel nur immer möglich, innerhalb 4 Monaten von Zeit der Uebergabe, alles in Richtigkeit geſetzet werde.

§. 10.

Die bisher rückſtändigen Rechnungen ſollen innerhalb Jahres Friſt abgeleget werden.

Weil auch bishero von vielen Vormündern die Rechnungen, wie ſich doch gebühret, jährlich nicht abgenommen worden, ſo ſollen, ſo viel die Vormundſchaften dererjenigen, die annoch unmündig ſind, anlanget, die rückſtändigen Rechnungen, in ſo fern es nicht in einer kürzern Friſt geſchehen kann, längſtens innerhalb Jahres Friſt von Zeit der Publication dieſer Unſerer Vormundſchafts-Ordnung, gefertiget und übergeben, auch ſodann die Abnahme derſelben möglichſt beſchleuniget werden.

Caput XVIII.

Von der Schluß- und Haupt-Rechnung, die nach geendigter Vormundſchaft abgeleget wird.

§. 1.

Mit Ablegung der Rechnungen wird jährlich fortgefahren, und ſich jedesmal bey der Einnahme, und wo es nöthig iſt, auch bey der Ausgabe, auf die vorige bezogen, und haben die Beamten ſowohl, als überhaupt alle Unter-Obrigkeiten, jedes Jahr, was vor Rechnungen übergeben, abgenommen und juſtificiret worden, bey Einſendung derer in dem Generali vom 27ſten September 1777. vorgeſchriebenen Tabellen, mit anzuzeigen.

Mit Ablegung der Rechnung iſt jährlich fortzufahren.

§. 2.

Nach geendigter Vormundſchaft, ſind die Vormünder ſchuldig, eine vollſtändige Schluß-Rechnung innerhalb 2 Monaten zu übergeben, und zugleich den geweſenen Unmündigen, oder, wenn die Pflegbefohlnen noch nicht mündig, dem neuen Vormund, das ſämmtliche Vermögen, das ſie verwaltet haben, nebſt allen dazu gehörigen Documenten, auszuantworten, und wenn ſie hierunter ſich ſäumig erwieſen, ſo ſind ſie durch nachdrückliche Geld- auch nach Befinden, durch Gefängniß-Strafe, dazu anzuhalten.

Nach geendigter Vormundſchaft wird die Schluß-Rechnung übergeben.

§. 3.

Die geweſenen Unmündigen quittiren über dasjenige, was ſie wirklich bekommen.

Obwohl die geweſenen Unmündigen, über alles was ſie wirklich bekommen, Schein oder Quittung auszuſtellen verbunden ſind, ſo mögen doch die Vormünder, bevor die Schluß-Rechnung abgeleget, defectiret und juſtificiret worden, von ihnen keine Haupt- oder General-Quittung fordern, noch ihnen deswegen die Ausantwortung ihres Vermögens vorenthalten, immaaßen auch alle von den Unmündigen, bevor ſolches geſchehen, während ihrer Minderjährigkeit, und wenn ſie veniam aetatis erhalten, vor erfülltem 24ſten Jahre, ausgeſtellte Quittungen und Renunciationen, wenn ſolche gleich eidlich beſtärket wären, von keiner Gültigkeit ſeyn ſollen. Dahingegen Perſonen, welche das 24ſte Jahr ihres Alters erfüllet haben, ihren geweſenen Vormündern, die rückſtändigen Rechnungen, auch außergerichtlich, abnehmen, und ſich dieſerhalb mit ihnen vergleichen können, auch ſolchenfalls es gnug ſeyn ſoll, wenn ſie, daß ſolches geſchehen, gerichtlich bekennen.

§. 4.

Die Schluß-Rechnung iſt zu unterſuchen.

Sobald die Schluß-Rechnung gerichtlich übergeben iſt, ſoll ſolche dem geweſenen Unmündigen, oder auch dem neuen Vormunde, mitgetheilet, und von demſelben defectiret, die Defecte aber dem geweſenen Vormunde zur Beantwortung zugeſtellet, und ihm hierzu eine gewiſſe Friſt, unter der §pho 9. Cap. XVII. erwähnten Verwarnung, eingeräumet, jedoch dabey alle

alle Weitläuftigkeit vermieden, und die Juſtification der Rechnung ſoviel möglich, beſchleuniget werden.

§. 5.

Wenn die Schluß-Rechnung juſtificiret und dem Pflegbefohlnen ſein Vermögen völlig ausgeantwortet worden, ſo wird der Vormund darüber billig gerichtlich quittiret.

Nach juſtificirter Schluß-Rechnung iſt der Vormund gerichtlich zu quittiren.

§. 6.

Es wird auch dem Vormund, nach juſtificirter Schluß-Rechnung dasjenige, was er verleget und noch nicht wieder erhalten, bezahlet, oder doch, wenn hierzu ſo viel an baaren Mitteln nicht vorhanden, deswegen ein Schein, mit Vorbewußt des Richters, ertheilet, und nach Befinden gerichtliche Hypothek, oder andere Caution beſtellet.

und wegen ſeines Verlags zu vergnügen.

§. 7.

Die jährlichen ſowohl, als die Schluß-Rechnungen, ſollen, damit man, nöthigen Falls, die erforderlichen Nachrichten daraus erlangen kann, ordentlicherweiſe von dem Richter aufbehalten, und wohl verwahret werden, können jedoch auch, nach völliger Berichtigung ſämmtlicher Vormundſchafts-Angelegenheiten, dem geweſenen Unmündigen oder deſſen Erben, auf Verlangen, ausgeantwortet werden.

Die Rechnungen ſind von dem Richter verwahrlich aufzubehalten.

Caput XIX.

Von Endigung der Vormundſchaft und von denen, die für mündig erkläret werden.

§. 1.

Wie es mit der Schluß-Rechnung zu halten, wenn der Unmündige verſtirbt,

Wenn der Unmündige verſtirbt, ſo iſt der Vormund ſchuldig, innerhalb 2 Monaten von Zeit des Abſterbens, die Schluß-Rechnung zu übergeben, und den Erben, die ſich behörig legitimiren, die Verlaſſenſchaft, in ſo fern es nicht bereits zuvor geſchehen, auszuantworten und abzutreten, immaaßen dieſen, auch noch vorher die Poſſeß zu ergreifen, unverwehrt bleibet, und wird im übrigen, in Anſehung der Schluß- und Haupt-Rechnung, dasjenige beobachtet, was im vorſtehenden Capitel verordnet iſt; Jedoch ſtehet den Erben, welche mündig ſind, frey, ſich auch außergerichtlich mit dem Vormunde zu vergleichen.

§. 2.

oder 24 Jahr alt iſt, oder veniam aetatis erlanget.

So bald ferner ein Unmündiger das 24ſte Jahr ſeines Alters erfüllet hat, wird die Vormundſchaft geendiget, und, wenn derſelbe noch vorher für mündig erkläret worden, ſoll der Vormund, binnen zwey Monaten von der Zeit an, da ihn ſolches bekannt gemacht worden, ſeine Schluß-Rechnung übergeben.

§. 3.

§. 3.

Venia aetatis.

Um veniam aetatis ſoll nicht ohne gnugſame Urſachen, auch nicht vor beendigtem 18ten Jahre, angeſuchet werden, und hat ſodann der Richter, bey welchem das Suchen angebracht wird, zuförderſt mit Zuziehung des Vormundes und der anweſenden nächſten Anverwandten des Unmündigen, oder anderer Perſonen, die davon gnugſame Wiſſenſchaft haben können, ſich nach der Fähigkeit und Aufführung deſſelben, auch der Bewegungs-Urſache ſolchen Suchens, genau zu erkundigen, hierauf zu Unſerer Ober-Aufſicht Bericht zu erſtatten, und darauf Beſcheid zu gewarten.

§. 4.

Wie weit diejenigen, welche veniam aetatis erhalten, ſich verbinden und ihr Vermögen verwalten können.

Wer nun veniam aetatis erhalten hat, überkommt zwar hierdurch Macht, ſein Vermögen ſelbſt zu verwalten, kann auch mit andern, außer was die Wechſelbriefe betrift, verbindlich contrahiren, und in Anſehung derjenigen Güther, die er mit andern gemeinſchaftlich beſitzet, zu der Theilung provociren, jedoch übrigens unbewegliche Güther, ohne gnugſame Urſache, und bevor ſolches unterſuchet, und ein Decret ertheilet worden, wenn nicht die venia aetatis darauf ausdrücklich mit gerichtet iſt, weder veräußern, noch verpfänden, wie denn dergleichen Handlungen, wenn ſie auch mit einem Eide beſtärket werden, ſchlechterdings für ungültig zu achten ſind.

§. 5.

§. 5.

Wie es zu halten, wenn die Vormundſchaft ſich ſonſt, in währender Unmündigkeit der Pflegbefohlnen, endiget,

Wenn eine Mutter oder Großmutter heurathet, oder die Vormünder, in währender Unmündigkeit ihrer Pflegbefohlnen, der Vormundſchaft entlaſſen werden, welche Entlaſſung insbeſondere auch alsdenn erfolgen ſoll, wenn wider einen Vormund, wegen eines Verbrechens, mit der Special-Inquiſition verfahren werden muß, ſo wird die Schluß- und Haupt-Rechnung allenthalben nach Vorſchrift des vorſtehenden Cap. XVIII. abgeleget, und dem neuen Vormunde das Vermögen der Unmündigen ausgeantwortet, welcher denn ſothane Schluß-Rechnung, wann ſie juſtificiret iſt, bey ſeiner Verwaltung und Rechnung zum Grunde legen kann.

§. 6.

inſonderheit wenn der Vormund verſtirbt.

Endlich ſollen, in dem Falle, da der Vormund ſelbſt in währender Unmündigkeit ſeiner Pflegbefohlnen mit Tode abgehet, deſſen Erben ſolches ſofort dem Richter anzeigen, auch die Schluß-Rechnung, wozu denſelben eine Friſt von 4, und wenn Unmündige unter ihnen ſind, von 6 Monaten einzuräumen, ablegen, ſowohl noch vorher, und längſtens, nach Ablauf zweyer Monate, von dem Todes-Tage ihres Erblaſſers an zu rechnen, dem neuen Vormund, der Unmündigen unbewegliche Güther und übriges Vermögen, in ſo weit diesfalls, nach der letzten Rechnung oder ſonſt, ein Liquidum vorhanden, ausantworten.

Caput

Caput XX.

Von mehrern Vormündern eines Unmündigen.

§. 1.

Wenn durch Ehe- oder andere gültige Verträge, oder durch einen letzten Willen, oder auch von dem Richter, mehrere Vormünder zugleich verordnet worden ſind, ſo haften dieſelben, wenn ſie auch für ſich, der Verwaltung wegen, eine Eintheilung gemacht haben, alle für einen, und einer für alle, und können ſich weder der Rechts-Wohlthat der Voraus-Klage, noch der Theilung gebrauchen, jedoch bleibet demjenigen, welcher deswegen in Anſpruch genommen wird, der Regreß wider den Mit-Vormund unbenommen.

Vormünder haften in ſolidum.

§. 2.

Gleichwie aber ordentlich Niemand, wider ſeinen Willen, zu einer ſolchen gemeinſchaftlichen Verwaltung angehalten werden kann, alſo iſt hingegen, wenn von dem Erblaſſer oder von dem Richter die Verwaltung getheilet worden, keiner für des andern Verwaltung Rede und Antwort zu geben, und dafür auch nicht einmal in ſubſidium zu haften, ſchuldig.

wenn nicht der Erblaſſer oder der Richter jedem eine abſonderliche Verwaltung aufgetragen hat.

§. 3.

§. 3.

In der Beſtätigungs-Urkunde iſt auszudrücken, ob und in welcher Maaße mehrere Vormünder beſtellet ſind.

Was in denen Fällen, da mehrere Vormünder in ſolidum beſtellet ſind, einer ohne den andern verrichten könne.

Es ſoll aber der Richter, wenn er mehrere Vormünder einem Unmündigen beſtätiget, jedesmal ſolches in der Beſtätigungs-Urkunde, und zugleich, ob ihnen die Vormundſchaft in ſolidum aufgetragen worden, oder wie weit eines jeden Verwaltung ſich erſtrecke, ausdrücken, damit diejenigen, welche mit ihnen zu thun haben, ſich darnach achten können, immaaßen, wenn ſie in ſolidum beſtellet ſind, zwar ordentlich außergerichtliche Handlungen, auch einer allein, wegen des Unmündigen, verrichten, bey Veräußerungen unbeweglicher Güther aber, einer ohne dem andern gültige Verbindungen nicht eingehen kann, wie denn auch gerichtliche Handlungen, wenn ſolche nicht einem insbeſondere aufgetragen worden, nach Vorſchrift der ältern Proceß-Ordnung Tit. IX. §. 1. et 2. in der Regel, von allen zuſammen verrichtet werden.

§. 4.

Worinnen das Amt eines Tutoris honorarii beſtehe.

Ein Tutor honorarius hingegen, hat nur die Aufſicht über den Vormund, und gehet demſelben mit Rath an die Hand, zeiget zwar, wenn er etwas bedenkliches vermerket, ſolches der Obrigkeit an, hat aber keine Verwaltung des Vermögens, und alſo auch, wenn er nicht angeſeſſen iſt, keine Caution zu beſtellen, wie denn ferner, daß er von dem Richter beſtätiget und ihm darüber eine Urkunde ausgefertiget werde, nicht erforderlich, ſondern gnug iſt, wenn in dem Vormundſchafts-Buche, daß er Tutor honorarius

rarius ſey, angemerket wird. Auch kann derſelbe, außer wenn er eine Gefährde oder große Fahrläſſigkeit ſich zu Schulden kommen laſſen, und zwar in dem Falle der Fahrläſſigkeit eher nicht, als bis der Vormund und deſſen Bürgen ausgeklagt worden ſind, belanget werden.

§. 5.

Ein Vormund, dem auf eine gewiſſe Zeit, vermöge des väterlichen letzten Willens oder ſonſt die völlige Verwaltung des Vermögens aufgetragen worden, iſt in allen Stücken gleich andern Vormündern anzuſehen, dahero die Zeit, auf wie lange er beſtellet ſey, in der Beſtätigungs-Urkunde auszudrücken, auch letztern, ſobald ein neuer Vormund beſtätiget wird, von ihm wieder abzufordern, und übrigens, nach geendigter Vormundſchaft und juſtificirter Rechnung, die von einem unangeſeſſenen Vormunde dieſer Art, etwa geleiſtete Caution wieder aufzuheben iſt.

Von Vormündern, welche auf gewiſſe Zeit,

§. 6.

Wer dem Unmündigen nur zu einer gewiſſen Sache, als zu Ausmachung des Muttertheils, zu einer Theilung, zu einer Handlung zwiſchen dem Unmündigen und ſeinem Vormunde, oder ſonſt zu einer beſtimmten einzelnen Handlung, zum Vormunde beſtellet wird, derſelbe hat weiter nichts, als worzu er beſtellet worden, zu verantworten, daher der Richter, nach Befinden, und wenn dergleichen Vormünder das

oder zu einer gewiſſen Sache beſtellet werden.

Vermögen ihrer Pflegbefohlnen nicht in ihre Verwahrung bekommen, auch unangeſeſſene Perſonen, ohne Erforderung einer Caution, dazu beſtellen kann.

§. 7.

Solche beſondere Vormünder der Unmündigen kann nur der Richter, für welchen die Bevormundung überhaupt gehöret, beſtellen.

Es ſollen aber in Zukunft dergleichen Vormünder, zu einer gewiſſen Sache oder Handlung, den Unmündigen lediglich von demjenigen Richter, für welchen ihre Bevormundung überhaupt gehöret, beſtellet werden, und die Beſtätigung eines andern Richters ungültig ſeyn. Jedoch iſt hiervon der Fall auszunehmen, wenn ausländiſche Unmündige, innerhalb Landes, zu einem Proceße oder zu einer andern Sache, eines Vormundes benöthiget ſind, als welcher ihnen von dem Richter, vor welchem der Proceß anhängig iſt, oder die Sache verabhandelt wird, allerdings beſtellet werden kann.

§. 8.

Von denenjenigen, die ſich fälſchlich für Vormünder ausgeben.

Wenn Jemand ſich fälſchlich für des andern Vormund ausgiebt, ſo ſoll er nicht nur zum Erſatz des dadurch verurſachten Schadens angehalten, ſondern annoch hierüber nachdrücklich beſtrafet werden.

Caput

Caput XXI.

Von Lehns-Vormündern.

§. 1.

Zu allen bey Uns zu Lehn gehenden Güthern, mit alleinigen Ausſchluß dererjenigen, welche entweder urſprünglich bloßes Erbe und Allodium ſind, oder darein verwandelt worden, nicht minder zu den Mitbelehnſchaften an dergleichen Lehngüthern, ſoll ein beſonderer Lehns-Vormund, von Unſerer Ober-Aufſicht, wenn auch die Güther amtſäßig ſind, beſtellet werden. Auf dieſe Lehns-Vormundſchaft kann weder die Mutter, noch ein Anverwandter, wegen ſeiner Verwandſchaft, Anſpruch machen, und eben ſo wenig, durch Verträge oder durch einen letzten Willen, ein Lehns-Vormund verordnet werden, ſondern es wird von dem Lehnhofe, entweder ein Mitbelehnter, oder eine andere tüchtige Perſon, zum Lehns-Vormunde ernennet. Wenn auch der Allodial-Vormund, wie nach Beſchaffenheit der Umſtände wohl geſchehen kann, zugleich zum Lehns-Vormunde beſtätiget würde, ſo iſt ihm dieſerhalb eine beſondere, mithin eine doppelte Beſtätigungs-Urkunde, auszufertigen.

Wer zum Lehns-Vormunde zu beſtellen iſt.

§. 2.

Der Lehns-Vormund iſt verbunden, dasjenige, was wegen Befolgung der Lehn und der den Unmündigen

Was dem Lehns-Vormund obliege und zuſtehe,

digen etwa zuſtehenden Mitbelehnſchaften, oder wegen Präſentation neuer Mitbelehnten an einem Lehnguthe, bey dem Lehnhofe zu beobachten iſt, zu beſorgen, auch darauf, daß die Lehns-Praeſtanda von dem Allodial-Vormunde richtig abgeführet werden, Acht zu geben. Demnächſt gehöret die Beſtellung der Gerichte, und die Ausübung des Juris patronatus, für den Lehns-Vormund allein. Dahingegen derſelbe, gemeinſchaftlich mit dem Allodial-Vormunde, diejenigen Proceße und Verträge, welche die Subſtanz des Lehns und deſſen Gerechtſame betreffen, wohin beſonders Lehns-Reverſe und Lehns-Pacta, ingleichen die Verabhandlungen mit den Unterthanen, wegen ihrer Dienſte und anderer Praestandorum, mit zu rechnen ſind, führet und abſchließet, nicht minder die Veräußerung oder Verpfändung des Lehns, in Fällen, da ſolche nöthig ſeyn ſollten, ebenfalls gemeinſchaftlich mit dem Allodial-Vormunde, bewerkſtelliget. Uebrigens hat der Lehns-Vormund, ſo viel das Lehn betrift, die Aufſicht auf den Allodial-Vormund, jedoch dieſe nur, als Neben-Vormund, und ohne daß deswegen der Allodial-Vormund von ihm abhanget.

§. 3.

oder vor denſelben nicht gehöre.

Alle in vorſtehenden §pho nicht enthaltene Angelegenheiten, insbeſondere die Verpachtung des Lehnguths, Vergleiche mit den Unterthanen, welche blos rückſtändige Dienſte und Praeſtanda zum Gegenſtande haben, und die etwa erforderliche Anweiſung der be-

beſtellten Gerichte, in denen das Jus patronatus nicht angehenden Fällen, gehören für den Allodial-Vormund.

Caput XXII.

Von unmündigen Kindern, die noch in väterlicher Gewalt ſind.

§. 1.

Wenn Unmündige, deren Vater annoch am Leben iſt, etwas erben oder ſonſt acquiriren, und ihnen nicht deswegen ein beſonderer Vormund beſtellet wird, ſo iſt der Vater, innerhalb 2 Monaten, eine Specification, wie er ſolche allenfalls eidlich beſtärken kann, darüber zu fertigen und ſolche dem Richter zu übergeben, ſchuldig, jedoch mit wirklicher eidlicher Beſtärkung, ordentlich, und wenn kein gegründeter Verdacht wider ihn vorhanden, zu verſchonen.

Ein Vater iſt verbunden, über ſeiner unmündigen Kinder Vermögen eine Specification zu fertigen.

§. 2.

Bey Abſterben der Mutter bewendet es, ſo lange der Vater die Hand nicht verbricht, bey dem, was gedachte Conſtitutio Mauritiana d. d. 12ten Junii 1704. verordnet, oder was ſonſt die Ehe-Pacten beſagen, jedoch ſoll hier ebenfalls wie bey Cap. VI. §. 8. wegen des väterlichen Vermögens diſponiret iſt, zu Ausma-

Zu Ausmachung des Muttertheils, und wenn ſonſt den Kindern und ih-

rem Vater zugleich etwas zufällt, iſt ihnen ein Vormund zu beſtellen.

machung des Muttertheils, ein Vormund, und zwar vorzüglich von den Anverwandten mütterlicher Seite, beſtellet, über die Berichtigung ſothanen Muttertheils eine Urkunde gefertiget und ſolche gerichtlich übergeben werden. Eben dieſes findet ſtatt, wenn außer der mütterlichen Erbſchaft, den Unmündigen und ihrem Vater zugleich etwas zufället. Jedoch haben Vormünder dieſer Art, keiner Verwaltung des Vermögens, als welche, nach erfolgter Erbſonderung, nebſt dem Nießbrauche von den Erbtheilen der Kinder, dem Vater verbleibet, ſich anzumaaßen.

§. 3.

Wegen des Vermögens der Kinder, wovon der Vater den Nießbrauch nicht hat, iſt er gleich einem Vormunde anzuſehen.

Ein unangeſeſſener Vater hat zwar, wegen des Vermögens ſeiner Kinder, woran ihm der Nießbrauch zuſtehet, in der Regel, keine Caution zu beſtellen. Wegen desjenigen Vermögens aber, wovon der Vater den Nießbrauch nicht hat, iſt derſelbe, gleich einem Vormund, Caution, in ſo ferne er hinlänglich nicht angeſeſſen, zu beſtellen, und jährlich Rechnung abzulegen, verbunden, immaaßen in dem Fall, da der Vater die etwa erforderliche Caution nicht leiſtet, zu ſothanem Vermögen den Unmündigen ein Vormund beſtellet wird. Uebrigens hat es, bey dem, denen Kindern, deren Vermögen der Vater verwaltet, in des letztern Güthern bis anhero zugeſtandenen ſtillſchweigenden Unterpfands-Rechte, noch fernerhin ſein Bewenden.

§. 4.

§. 4.

Unbewegliche Güther der unmündigen Kinder, kann ein Vater, ohne richterliches Erkenntniß und Decret nicht veräußern, jedoch iſt ihm dergleichen Decret nicht nur, wenn es die Noth erfordert, ſondern auch außerdem, wenn der Kinder Nutzen dadurch befördert wird, zu ertheilen. Wie es bey Veräußerung der den Unmündigen zuſtehenden Güther zu halten.

So viel hiernächſt diejenigen Sachen anlanget, zu deren Veräußerung, nach Vorſchrift obigen Cap. XVI. §. 2. des Richters Genehmigung bey einem Vormunde erfordert wird, ſoll zwar ein Vater, wenn er ſie veräußern will, ſolches dem Richter anzeigen, auch die Pretioſa taxiren laſſen, der Richter kann ihm aber die Veräußerung, ohne ſehr erhebliche Urſache, nicht verwehren; dahingegen ein Vater, was aus dem Verkauf der Grundſtücke oder der Mobilien ſeiner Kinder gelöſet worden, in das Inventarium oder die gefertigte Specification zu bringen ſchuldig iſt.

§. 5.

Wenn der Vater übel wirthſchaftet und zu beſorgen ſtehet, daß die Kinder von ihm um ihr Vermögen gebracht werden, und durch das ſtillſchweigende Unterpfands-Recht in ſeinen Güthern gnugſam nicht gedeckt ſind, ſo iſt den Kindern entweder ein Vormund zu beſtellen, und demſelben die Verwaltung des Vermögens, wovon jedoch die Nutzungen, welche dem Vater, vermöge des ihm zuſtehenden Nieß- oder wenn der Vater übel wirthſchaftet.

brauchs,

brauchs, zugehören, an ſelbigen verabfolget werden, zu überlaſſen, oder der Vater muß, wegen desjenigen Vermögens, das in ſeiner Verwaltung gelaſſen wird, hinlängliche Caution beſtellen. In dem letztern Falle, iſt bey Beſtimmung des Cautions-Quanti, vornehmlich auf die in des Vaters Gewahrſam befindlichen baaren Gelder und Mobilien, ingleichen auf die auſſenſtehenden Schulden, worüber der Vater die Verſchreibungen in Händen hat, das Abſehen zu richten, zugleich aber auf das ſtillſchweigende Unterpfands-Recht mit Rückſicht zu nehmen. Auch kann der Richter, wenn der Vater, wegen der außenſtehenden Schulden, ſothane hinlängliche Caution zu leiſten, nicht im Stande iſt, denſelben, zu Ausantwortung der darüber ausgeſtellten Verſchreibungen, durch Zwangs-Mittel anhalten und ſolche in gerichtliche Verwahrung nehmen.

§. 6.

Wer auf des Vaters Wirthſchaft Acht geben ſoll.

Es können nicht nur der Kinder Anverwandten, wegen der üblen Wirthſchaft des Vaters, Vorſtellung thun, ſondern es ſind auch die beſondern Vormünder, welche Unmündige zu ſolcher Zeit haben, wenn ihnen des Vaters üble Verwaltung bekannt wird, ſelbige anzuzeigen verbunden. So bald nun der Richter, welcher darauf, ſo viel möglich, ebenfalls mit Acht zu geben hat, erfährt, daß der Vater zum Nachtheil ſeiner unmündigen Kinder wirthſchaftet, ſoll er dagegen die erforderlichen Veranſtaltungen tref-

treffen. Auch ſollen die Beamten, wenn in ihrem Amtsbezirk, in Anſehung derjenigen Perſonen, welche unter Unſerer Ober-Aufſicht unmittelbar ſtehen, Fälle ſich ereignen, da nach vorſtehenden §§phis Verfügungen nöthig ſind, davon, ſo bald ſolche zu ihrer Wiſſenſchaft gelangen, zu beſagtem Collegio Anzeige erſtatten.

§. 7.

Wie weit die Kinder an des Vaters Facta gebunden ſind.

Wenn auch Kinder ihres Vaters Erben werden, ſo können ſie dennoch, nach erlangter Volljährigkeit und geendigter väterlichen Gewalt, wegen derjenigen Verabhandlungen, welche ihre Väter über ihr Vermögen ungültiger Weiſe unternommen haben, gleich andern geweſenen Unmündigen, der diesfalls geordneten Rechts-Mittel ſich bedienen. In ſo ferne aber die Erben anderer Vormünder, denenjenigen, mit welchen letztere, wegen ihrer Unmündigen paciſciret haben, gerecht zu werden verbunden ſind, in ſo ferne findet ſolches auch bey Kindern ſtatt, welche ihres Vaters Erben worden ſind.

Caput XXIII.

Von den Vormundſchaften verheuratheter unmündiger Perſonen.

§. 1.

Durch eine Heurath wird die Vormundſchaft nicht aufgehoben.

Der Vormund einer unmündigen Mannsperſon, welche heurathet, führet die Vormundſchaft bis zur Volljährigkeit ſeines Pflegbefohlnen fort, und wenn letzterer währender Minderjährigkeit Kinder zeuget, ſelbige aber eigenes Vermögen haben, ſo wird ſolches, daferne nicht etwan hierzu ein beſonderer Vormund verordnet worden, zugleich von des Vaters Vormunde verwaltet.

§. 2.

Wer eine Unmündige heurathet, erhält vom Vormunde den Betrag der jährlichen Einkünfte.

Wenn eine unmündige Weibsperſon ſich verehelichet, ſo bekömmt der Ehemann, in ſo ferne nicht durch die Eheſtiftung ein anderes ausgemacht worden, den Nießbrauch ihres Vermögens, und muß ihm daher der Vormund jährlich den Betrag der Einkünfte ausantworten.

§. 3.

Wie es alsdenn mit Verwaltung der unbeweglichen Güther,

Die unbeweglichen Güther ſoll der Vormund dem Ehemanne ſofort abtreten, und letzterm die Verwaltung derſelben überlaſſen, hingegen kann ſolche der Ehemann, auch mit ſeines Eheweibes Einwilligung, ſo

ſo lange dieſe unmündig, weder verpfänden, noch veräußern, ſondern ſolches anderergeſtalt nicht, als von dem Vormunde, in der Maaße, wie oben Cap. XVI. verordnet iſt, bewerkſtelliget werden.

§. 4.

Die Verwaltung, in Anſehung der außenſtehenden Schulden und des baaren Geldes, wenn gleich jene oder dieſes dem Ehemanne als Ehegeld zugebracht worden, verbleibet in der Regel dem Vormunde, welcher jedoch, in wichtigen Sachen, mit dem Ehemanne Rückſprache hält, wie denn auch dieſem, bey Ablegung der jährlichen Vormundſchafts-Rechnung ſeine Erinnerung zu machen, frey ſtehet.

der außenſtehenden Schulden und des baaren Geldes.

§. 5.

Obwohl, wie oben Cap. XV. §. 6. verordnet iſt, Pretioſa und die übrigen Mobilien der Unmündigen, bey ihrer Verheurathung, gegen ihre und ihres Ehemannes Quittung, ausgeantwortet werden können, ſo kann ſie doch davon anderergeſtalt nicht, als wenn, nebſt dem Ehemanne, auch der Vormund einwilliget, etwas verpfänden oder veräußern.

und anderer Mobilien.

§. 6.

Wenn einer unmündigen Ehefrau eine Handlung oder Officin zuſtehet, ſo kann der Ehemann die Verwaltung derſelben, wenn er es verſtehet und es der Rich-

der Handlungen und Officinen zu halten.

Richter für gut befindet, nebſt dem Vormunde zugleich, oder auch unter Aufſicht des letztern, führen.

§. 7.

In wie ferne von unmündiger Eheweiber Geldern unbewegliche Güther anzukaufen,

Wenn ſich Gelegenheit findet, eines unmündigen Eheweibes Gelder an unbewegliche Güther anzulegen, und der Richter ſowohl, als der Ehemann, ſolches für zuträglich erachten, iſt der Vormund ſelbige anzukaufen, und ſodann die Verwaltung derſelben dem Ehemanne zu überlaſſen, gehalten.

§. 8.

oder die baaren Gelder ſowohl, als die außenſtehenden Schulden, dem Ehemanne zur Verwaltung zu überlaſſen,

Auch kann der Vormund ſich nicht verweigern, das baare Geld und die Urkunden über die außenſtehenden Schulden dem Ehemanne auszuantworten, und iſt ſelbigem die diesfallſige Verwaltung zu überlaſſen ſchuldig, wenn entweder das unmündige Eheweib, durch das ihr in ihres Ehemannes Güthern zuſtehende ſtillſchweigende Unterpfands-Recht, hinlänglich verſichert iſt, oder letzterer gnugſame Caution beſtellet.

§. 9.

und ſodann die Vormundſchaft aufhöre.

Wenn nun ſolchergeſtalt der Ehemann, ſeines Eheweibes geſammtes Vermögen in ſeine Verwaltung überkömmt, ſo höret zwar die diesfallſige Verwaltung des Vormundes auf, und es wird die von ihm etwa beſtellte Caution, wenn er weiter etwas nicht in ſeiner

Ver-

Verwahrung hat, wieder aufgehoben, jedoch bleibet die Vormundſchaft ſelbſt in ſo ferne, daß die Unmündige, ohne Einwilligung des Vormundes, weder mit ihrem Ehemanne, noch mit Jemanden anders, einige verbindliche Handlung ſchließen kann.

§. 10.

Von unmündigen Eheweibern, die noch einen Vater haben.

In dem Fall, da eine Unmündige, zur Zeit ihrer Verehelichung, annoch einen Vater und keinen Vormund hat, ſtehet es bey dem Vater, wie er es, wegen desjenigen Vermögens, welches er dem Schwieger-Sohne mitgiebt, halten, und ob er ihm die freye Verwaltung deſſelben überlaſſen will, wegen der Tochter übrigen Vermögens aber, ingleichen wegen derjenigen Verabhandlungen, die ihr nach der Heurath bis zu ihrer Mündigkeit vorfallen können, iſt derſelben ein Vormund zu beſtellen.

Caput XXIV.

Von wahn- und blödſinnigen, verſchwenderiſchen und einigen andern Perſonen, welchen Vormünder zu beſtellen ſind.

§. 1.

Wahn- und blödſinnigen Perſonen iſt ein Vormund zu beſtellen.

Wenn erwachſenen Perſonen, die bereits mündig, jedoch wahn- oder blödſinnig ſind, ihre Eltern keinen Vormund geſetzet haben, ſo werden ihnen, gleich den Unmündigen, die nächſten Anverwandten, oder andere tüchtige Perſonen, zu Vormündern beſtellet.

§. 2.

Was deſſen Amt erfordert.

Ein ſolcher Vormund hat zuförderſt, daß dergleichen Perſonen wohl und dergeſtalt, daß ſie weder ſich, noch anderen ſchaden können, in Acht genommen, dieſelben mit den nöthigen Arzneymitteln verſehen, auch, wenn ſie es bedürfen, in ein Hoſpital oder Armenhauß gebracht werden, ſo viel möglich Sorge zu tragen, daneben aber auch das Vermögen zu verwalten, und dabey dasjenige zu beobachten, was andern Vormündern oblieget.

§. 3.

Bey Eheweibern bedarf es diesfalls keines Vormundes, ſondern es haben die Ehemänner für dieſelben zu ſorgen, bey Ehemännern hingegen, lieget zwar den Eheweibern die Sorge für des Ehemannes Perſon zugleich mit ob, zu Verwaltung des Vermögens aber iſt denſelben ein Vormund zu beſtellen.

Wie es zu halten, wenn Eheleute ſich in ſolchem Zuſtande befinden.

§. 4.

Die Handlungen der Wahn- und Blödſinnigen ſind nicht zu Recht beſtändig, ungeachtet ſolche zu der Zeit erfolget, da ihnen noch kein Vormund beſtätiget geweſen. Es ſind auch diejenigen, welche, ob ſie ſchon dergleichen Mangel des Verſtandes gemerket, mit ihnen dennoch paciſciret haben, deswegen zu beſtrafen, wie denn ferner diejenigen, gegen welche, daß ſie den Mangel des Verſtandes gemerkt, ſich Verdacht ereignet, diesfalls mit einem Eide belegt werden können.

Dergleichen Perſonen können nicht gültig etwas verabhandeln.

§. 5.

Wenn gleich Wahn- oder Blödſinnige abwechſelnd und zu gewiſſer Zeit bey gutem Verſtande zu ſeyn ſcheinen, ſo können ſie dennoch, auch zu ſolcher Zeit, weder ohne dem ihnen einmal geſetzten Vormund, paciſciren, noch einen letzten Willen errichten. Jedoch wird hiervon der Fall ausgenommen, wenn der Richter, welcher den Vormund beſtellet, vorher ihren Zu-

Ob ſie tempore intervalli paciſciren oder einen letzten Willen errichten können.

Zuſtand wohl unterſuchet hat, und daß ſie ſich zu ſolcher Zeit, bey gutem Verſtande befunden, bezeuget.

§. 6.

In wie ferne Taube, Stumme, Blinde, und andere gebrechliche oder beſtändig kranke Perſonen zu bevormunden ſind.

Taube und Stumme, welche ſich durch verſtändliche Zeichen nicht ausdrücken können, ſind ſchlechterdings zu bevormunden. Dahingegen denjenigen Tauben und Stummen, welche durch verſtändliche Zeichen ſich ausdrücken können, ingleichen den blinden und andern gebrechlichen oder beſtändig kranken Perſonen, nur auf ihr Verlangen, oder in ſo ferne es der Richter, bey gewiſſen Angelegenheiten derſelben, für unumgänglich nöthig hält, Vormünder beſtellet werden, auch letztern Falls ſothane Angelegenheiten in der Beſtätigungs-Urkunde deutlich anzugeben ſind.

§. 7.

Dergleichen Perſonen können nur gerichtlich einen letzten Willen errichten.

Auch können Blinde, Taube, Stumme, wenn ſie nur bey gutem Verſtande ſind, und durch verſtändliche Zeichen ſich auszudrücken vermögen, zwar einen letzten Willen errichten, damit jedoch aller Verdacht hierbey vermieden werde, ſo ſoll ein ſolcher letzter Wille anderergeſtalt nicht gültig ſeyn, als wenn er gerichtlich errichtet worden iſt.

§. 8.

Ob ein Vater ſeinen Sohn

Ein Vater kann ſeinen Sohn, nach erlangter Mündigkeit, anderergeſtalt nicht, als auf vorhergeVer-

hende richterliche Unterſuchung, für einen Verſchwender erklären laſſen, und ihm ſodann in einem letzten Willen, auch in Anſehung des Pflichttheils, einen Vormund beſtellen, deſſen Vormundſchaft aber von dem Richter, wenn ſich der Sohn nachher gebeſſert, wieder aufgehoben werden kann.

für einen Verſchwender erklären könne.

§. 9.

Der Vormund eines Unmündigen, welcher an demſelben, bey herannahender Volljährigkeit, eine Neigung zur Verſchwendung bemerket, ſoll ſolches dem Richter anzeigen, und dieſer den Unmündigen, wenn er ſeine Volljährigkeit erlanget, deswegen nachdrücklich verwarnen.

Unmündige, welche Neigung zur Verſchwendung zeigen, ſind bey ihrer Volljährigkeit diesfalls zu verwarnen.

§. 10.

Wenn ſich nun findet, daß ein Mündiger, in kurzer Zeit, viel unnöthig und liederlich verthan, auch wohl gar Darlehne, ohne zu billigende Urſache, aufgenommen hat, ſo ſoll der Richter, unter dem er für ſeine Perſon gehöret, ihm dieſerhalb Vorſtellung thun, und bey nicht verſpürter Aenderung deswegen Bericht an Unſere Ober-Aufſicht erſtatten, damit derſelbe, wenn er zuförderſt vernommen worden, nach Befinden, entweder ſofort, oder nach vorgängigem rechtlichen Erkenntniſſe, für einen Verſchwender öffentlich erkläret werde, wie denn auch, in Anſehung derjenigen Perſonen, welche unter beſagter Ober-

Was zu beobachten iſt, wenn ein Mündiger verſchwenderiſch wird.

Aufſicht unmittelbar ſtehen, an dieſelben von den Beamten oder andern Obrigkeiten, welche die Verſchwendung bemerken, ſolches einzuberichten iſt.

§. 11.

Wie mit der Erklärung für einen Verſchwender, und der Beſtellung eines Vormunds zu verfahren iſt.

Die Erklärung für einen Verſchwender geſchiehet von demjenigen Richter, deſſen Gerichtsbarkeit derſelbe unmittelbar unterworfen iſt, oder welchem Unſere Ober-Aufſicht dazu Auftrag ertheilet, durch einen öffentlichen Anſchlag, der an Gerichtsſtelle und annoch in 3 Städten, nehmlich in Schleuſingen oder Suhl, und zweyen Creyß-Städten der alten Erblande, wenigſtens Acht Wochen lang, auszuhängen, auch durch die öffentlichen Zeitungen bekannt zu machen iſt. Zugleich wird dem Verſchwender eine hierzu geſchickte Perſon, vorzüglich von ſeinen nächſten Anverwandten, zum Vormunde beſtellet, welcher ſich allenthalben gleich andern Vormündern zu bezeigen, auch mit denſelben gleiche Gewalt hat, und insbeſondere, ohne des Verſchwenders Zuziehen, deſſen Vermögen alleine verwaltet.

§. 12.

Derjenige, welcher für einen Verſchwender erkläret wor-

Auch ſind ſonſt diejenigen, welche für Verſchwender erkläret worden, den Unmündigen gleich zu achten, und können alſo, ohne ihre Vormünder, außer in denen Fällen und auf die Maaße, wie es nach obigem Cap. XIII. auch von Unmündigen geſchehen kann, gül-

gültig ſich nicht verbinden, wie denn auch die von ihnen zu Beſtärkung ſolcher Handlungen geleiſteten Eide, unkräftig, und ſowohl diejenigen, die ſie leiſten, als diejenigen, welche ſich ſolche leiſten laſſen, deswegen zu beſtrafen ſind.

den, iſt einem Unmündigen gleich zu achten.

§. 13.

Obwohl diejenigen Verabhandlungen, die ein Verſchwender, ehe er dafür erkläret worden, getroffen hat, in der Regel beſtändig ſind, ſo ſollen doch ſolche, wenn der andere Theil dabey eine Gefährde gebraucht, einen ſolchen Menſchen zur Verſchwendung verleitet, und dadurch einen unbilligen Vortheil geſuchet hat, gleichfalls wieder aufgehoben und die gebrauchte Gefährde beſtrafet werden. Auch kann der Richter, bey vorhandenem Verdachte der Gefährde, denjenigen, welcher ſolche leugnet, diesfalls mit einem Eide belegen.

In wie ferne die, vor der Erklärung für einen Verſchwender, getroffene Verabhandlungen beſtändig ſind.

§. 14.

Verſchwender, welche dafür gerichtlich erkläret worden, können, ſo lange der Richter die angeordnete Vormundſchaft nicht wieder aufhebet, weder einen Erbfolgs-Vertrag noch einen letzten Willen errichten.

Ein Verſchwender kann keinen letzten Willen errichten.

§. 15.

Wenn er ſich wohl auffühꝛet, ſo wird die Vormundſchaft wieder aufgehoben.

Wenn aber ein Verſchwender ſich eine Zeitlang wohl aufführet, wobey nicht ſowohl auf den Ablauf gewiſſer Jahre, als auf die ſonſt hierbey ſich ereignenden Umſtände, zu ſehen iſt, ſo wird auf erſtatteten Bericht die Vormundſchaft entweder ſofort, oder nach vorgängigem rechtlichen Erkenntniſſe, wieder aufgehoben, ſolches, auf des geweſenen Verſchwenders Verlangen, öffentlich bekannt gemacht, demſelben von dem Vormunde, welchem die Beſtätigungs-Urkunde abzufordern iſt, ſein Vermögen ausgeantwortet, und ihm ein Schein zu ſeiner Legitimation ausgefertiget.

Caput XXV.

Von denen für Abweſende, ingleichen bey der Schwangerſchaft einer Weibsperſon für deren Leibes-Frucht, zu beſtellenden Vormündern.

§. 1.

Wie zu verfahren, wenn ein Unmün-

Wenn ein geweſener Unmündiger, zu der Zeit, da er das 24ſte Jahr erfüllet hat, abweſend iſt, und man von ſeinem Aufenthalte keine Nachricht hat, ſo iſt

iſt der Vormund verbunden, ſolches dem Richter, für den die Bevormundung des Abweſenden gehöret, anzuzeigen, und immittelſt, bis ein anderweiter Vormund beſtätiget wird, die Vormundſchaft fortzuſtellen.

diger, bey erlangter Volljährigkeit abweſend iſt,

§. 2.

Hätte aber ein Abweſender einen Gevollmächtigten beſtellet, ſo iſt von demſelben deſſen Vermögen, nach Innhalt der ihm ertheilten Vollmacht, zu verwalten, jedoch ſoll derſelbe, wann über Jahr und Tag von des Abweſenden Aufenthalt keine Nachricht einläuft, ſolches anzeigen, und ſodann den nächſten Anverwandten jährlich Rechnung ablegen, wie denn auch letztere, wenn ſie wider die Perſon des Gevollmächtigten erhebliche Einwendung haben, damit zu hören ſind, und die Verwaltung deſſelben, nach Befinden, einzuſchränken, oder gar aufzuheben iſt.

ingleichen, wenn Abweſende einen Gevollmächtigten beſtellet haben.

§. 3.

Wenn hingegen ein Abweſender keinen Gevollmächtigten zurückgelaſſen hat, oder die von ihm ausgeſtellte Vollmacht nur auf gewiſſe Angelegenheiten gehet, auch wo er ſich aufhalte, keine Nachricht vorhanden iſt, ſo ſoll demſelben, in dem erſtern Falle, da er gar keinen Gevollmächtigten zurück gelaſſen hat, ein Vormund überhaupt beſtellet, jedoch ſolches zugleich durch öffentlichen Anſchlag und durch die Leipziger Zeitungen, damit, wenn Jemand deſſen Aufent-

Abweſende, welche keinen Gevollmächtigten zurückgelaſſen haben, ſind zu bevormunden, und iſt ſolches bekannt zu machen.

enthalt weiß, er ſolches melden, und der Abweſende ſelbſt es deſto eher erfahren könne, bekannt gemacht werden. In dem andern Falle aber, da die von dem Abweſenden ausgeſtellte Vollmacht nur auf gewiſſe Angelegenheiten gehet, werden demſelben zu denjenigen Angelegenheiten, auf welche ſothane Vollmacht nicht zu ziehen iſt, Vormünder beſtellet.

§. 4.

Welcher Richter einen Abweſenden zu bevormunden hat.

Die Bevormundung eines Abweſenden gehöret in der Regel für denjenigen Richter, welchem derſelbe, ehe er abweſend worden, für ſeine Perſon unmittelbar unterworfen geweſen. Jedoch kann der Richter, unter welchem des Abweſenden Vermögen befindlich iſt, demſelben einen Vormund beſtellen, wenn der Abweſende weder ein Forum privilegiatum, noch domicilii, innerhalb hieſiger Lande gehabt hat, oder ſolches gänzlich unbekannt, oder auch das Forum privilegiatum durch deſſen Entweichung verloſchen iſt, wobey in Fällen, da eines ſolchen Abweſenden Vermögen unter verſchiedener Gerichtsbarkeit befindlich ſeyn ſollte, an Unſere Ober-Aufſicht Bericht erſtattet, und von derſelben, welcher Richter den Vormund beſtellen ſolle, angeordnet wird, wie es denn auch, ſo viel die Militär-Perſonen anlangt, dabey bewendet, was ihrenthalber überhaupt Cap. I. §. 7. verordnet iſt.

§. 5.

§. 5.

Die Vormundſchaft über einen Abweſenden iſt dem in hieſigen Landen ſich aufhaltenden nächſten Anverwandten, welcher 25 Jahr alt, und darzu nicht untüchtig, auch ſolche zu übernehmen bereit iſt, und, wenn mehrere mit dem Abweſenden in gleichen Grade verwandt ſind, ihnen allerſeits, daferne ſie ſich ſelbſt desfalls eines andern nicht vergleichen, oder der Richter, einem darunter ſolche allein zu überlaſſen, für rathſam erachtet, aufzutragen.

Wem die Vormundſchaft des Abweſenden aufzutragen iſt.

Hierbey gehen mündige Weibsperſonen den Mannsperſonen, welche dem Abweſenden nicht ſo nahe verwandt ſind, vor, immaaßen desfalls von dem, was oben Cap. VIII. §. 1. No. 1. wegen anderer Vormundſchaften verordnet iſt, eine Ausnahme ſtatt findet. Daferne die, zu Führung der Vormundſchaft eines Abweſenden beſtellte Perſon, nach dem Grade der Verwandtſchaft mit ſelbigem, das nächſte Recht zu deſſen Erbſchaft haben würde; So hat der Richter einen Neben-Vormund, welcher das perſönliche Intereſſe des Abweſenden in Obacht zu nehmen hat, zu beſtellen. In Ermangelung der Anverwandten, oder, wenn dieſelben insgeſammt untüchtig ſind, werden andere genugſam geſchickte Perſonen den Abweſenden zu Vormündern beſtellet.

§. 6.

§. 6.

Abweſende, welche Lehngüther oder Mitbelehnſchaften haben, bekommen einen Lehns-Vormund.

Wenn der Abweſende zugleich Lehngüther oder Mitbelehnſchaften hat, ſo wird ihm, wie den Unmündigen, nebſt dem ordentlichen, annoch ein beſonderer Lehns-Vormund beſtellet; jedoch können beyde Vormundſchaften, nach Beſchaffenheit der Umſtände, auch einer Perſon zugleich aufgetragen werden.

§. 7.

Wie ſich der Vormund eines Abweſenden zu verhalten hat.

Der Vormund eines Abweſenden erhält eine Beſtätigungs-Urkunde, und hat gleich andern Vormündern dafür, daß ein Inventarium errichtet, oder, das Vermögen von denjenigen, welche ſolches in ihrer Verwahrung haben, mittelſt einer, auf Erfordern, eidlich zu beſtärkenden Specification, ausgeantwortet werde, Sorge zu tragen, iſt auch verbunden, das Vermögen treulich zu verwalten, dieſerhalb, in ſo fern er hinlänglich nicht angeſeſſen, Caution zu beſtellen, und jährlich Rechnung abzulegen, welche Rechnungen den nächſten Anverwandten des Abweſenden, und wenn der Vormund ſelbſt ein Anverwandter iſt, denjenigen, welche mit ihm in gleichen- oder in näherm Grade verwandt, oder auch nach ihm die nächſten ſind, ingleichen dem beſtellten Neben-Vormunde, vorgeleget, und ſie dabey mit ihren Erinnerungen gehöret werden.

§. 8.

§. 8.

Obwohl eine Weibsperſon, in der Regel, wegen eines andern, vor Gerichte nicht erſcheinen kann, ſo kann doch die Vormünderin eines Abweſenden, denſelben, auch in gerichtlichen Handlungen, mit Beytritt ihres Geſchlechts-Vormunds, entweder ſelbſt vertreten, oder einen Actorem beſtellen.

Ob die Vormünderin eines Abweſenden denſelben vor Gerichte vertreten könne.

§. 9.

Wenn der Vormund eines Abweſenden verſtirbt, ſo iſt die Vormundſchaft, nicht ſeinen, ſondern des Abweſenden nächſten Inteſtat-Erben, aufzutragen, wie denn auch, wenn nach bereits beſtätigter Vormundſchaft nähere Anverwandten, oder gar Kinder des Abweſenden, ſich melden und behörig legitimiren, der beſtellte Vormund, nach Ermeſſen des Richters, ihnen ſolche Vormundſchaft abzutreten, angehalten werden kann.

Ob die Erben des Vormundes eines Abweſenden ihm in der Vormundſchaft folgen.

§. 10.

So bald der Abweſende wiederkömmt, oder ſich meldet, und einen Gevollmächtigten gerichtlich beſtellet, ingleichen, wenn derſelbe verſtirbt, oder, nach Vorſchrift des, wegen Verkürzung der Curae abſentium, unterm 13ten Novbr. 1779. ergangenen Mandats, für todt geachtet wird, höret die ſeinethalben angeordnete Vormundſchaft auf, und muß ſodann ihm, oder ſeinen Gevollmächtigten oder Erben,

Wie dieſe Vormundſchaft aufhöre.

Rechnung abgeleget und das Vermögen ausgeantwortet werden.

§. 11.

Von der Cura ventris.

Wenn endlich Jemand verſtirbet, und ein Eheweib hinter ſich läßt, das ſich ſchwanger befindet, oder dafür ausgiebt, ſo ſoll der Richter, der Leibes-Frucht, auf der Mutter Verlangen, welche nach Ermeſſen des Richters mit einem Eide, daß ſie ſolches nicht aus Gefährde verlange, beleget werden kann, oder auch, wenn es die Umſtände erfordern, ex officio, einen Vormund beſtellen.

Dieſe Vormundſchaft wird vorzüglich demjenigen, welchen der Verſtorbene darzu ernennet hat, oder einen Anverwandten des Verſtorbenen, jedoch nicht dem nächſten Erben, überlaſſen, und es lieget einem ſolchen Vormunde ob, für die Wittbe und deren Unterhalt, ingleichen dafür Sorge zu tragen, daß von des Verſtorbenen Verlaſſenſchaft immittelſt etwas nicht entwendet, ſondern alles wohl verwahret und verwaltet werde; Auch hat ein ſolcher Vormund, wenn das Vermögen des Verſtorbenen, von der Wittbe oder von den Kindern, welche derſelbe, außer der Leibes-Frucht, hinterlaſſen, oder von den Vormündern, nicht verwaltet wird, ſolches ſelbſt zu verwalten, es bleibt aber dem nächſten Erben des Verſtorbenen, in dieſem Falle, den Mitbeſitz, wobey er

ſich

ſich jedoch einer Verwaltung nicht anzumaaßen hat, zu ergreifen, unbenommen.

§. 12.

In dem Falle auch, da der Verſtorbene, außer der Leibes-Frucht, Kinder verlaſſen hat, iſt mit der Theilung des Nachlaſſes, ſo lange die Wittbe am Leben bleibet, die Hand nicht verbricht, und ihr die Conſtitutio Mautitiana ſonſt zu ſtatten kommt, anzuſtehen.

Wie es zu halten, wenn mehrere Kinder vorhanden ſind.

§. 13.

Wenn nun dieſes letztere ſich ereignet, oder wenn das Kind todt auf die Welt kommt, oder bald nach der Geburt, wieder verſtirbt, ſo höret dieſe Vormundſchaft ſofort wieder auf, außerdem aber hat ein ſolcher Vormund dafür zu ſorgen, daß dem Kinde ein neuer Vormund beſtätiget werde, jedoch kann er, wenn ihm kein anderer vorgehet, auch ſelbſt hierzu aufs neue beſtätiget werden.

Wenn dieſe Vormundſchaft wieder aufhöret.

Caput XXVI.

Von den Verfahren und den Gerichts-Gebühren in Vormundſchafts-Sachen, ingleichen von den Honorariis der Vormünder.

§. 1.

Wie in Vormundſchafts-Sachen zu verfahren.

Damit Vormünder und ihre Pflegbefohlne, ſo viel nur immer möglich, in weitläuftige Proceſſe nicht verwickelt werden, ſo verordnen Wir hiermit, daß in Vormundſchafts-Sachen, worunter jedoch die, wegen Activ- und Paßiv-Schulden der Pflegbefohlnen, entſtehende Streitigkeiten nicht mit zu rechnen ſind, ohne Vorbewußt Unſerer Ober-Aufſicht, kein proceſſus ordinarius verſtattet, oder rechtliches Erkenntniß eingeholet, ſondern, wenn dergleichen Sachen, ſo weit es erforderlich, ſummariſch erörtert worden, entweder von dem Richter ſelbſt decretiret, und die Vormünder auf ihr Anfragen mit Beſcheide verſehen, oder in zweifelhaften Fällen, an beſagte Ober-Aufſicht Bericht erſtattet, von letzterer nur alsdenn, wenn, ohne vorgängigem Proceſſu ordinario, zu einer Entſcheidung nicht zu gelangen, dergleichen Sachen darzu verwieſen, außerdem aber ſofort entſchieden werden ſollen, wobey in Appellations-Fällen, Unſerer Ober-Aufſicht, in den an ſie ergehenden Appel-

Appellationen überlaſſen wird, nach Befinden, auf die Gravamina in meritis zu reſolviren, oder die Appellation zur Juſtification anzunehmen.

§. 2.

So viel hiernächſt die Gerichts-Gebühren in Vormundſchafts-Sachen anbetrift, ſo ſoll ein jeder Richter überhaupt darauf Bedacht nehmen, daß das Vermögen der Unmündigen und dererjenigen, welche ihnen gleich zu achten ſind, durch unnöthige und übermäßige Gerichts-Gebühren nicht vermindert werde. Insbeſondere ſind, für die Cap. XI. §. 2. Cap. XXII. §. 6. ingleichen Cap. XXIV. §. 10. dieſer Vormundſchafts-Ordnung vorgeſchriebenen Anzeigen, nicht minder für die Anfragen, wegen deſſen, was dem Vormunde, für ſeine Mühe und Verſäumniß, in Rechnungs-Ausgabe zu verſchreiben nachgelaſſen werden könne, außer dem baaren Verlage, keine Unkoſten zu fordern.

Die Gebühren in Vormundſchafts-Sachen ſind möglichſt einzuſchränken.

Auch ſollen in Fällen, da der Richter oder der Vormund, Pretioſa, Baarſchaften, Documente und andere Sachen der Pflegbefohlnen, ad depoſitum zu bringen, für nöthig erachten, dafür, ohne Unſerer Ober-Aufſicht ausdrückliche vorhergehende Genehmigung, ganz keine Depoſiten-Gebühren, und, mit ſolcher, nur die Hälfte der ſonſt vorgeſchriebenen, oder auch nach Befinden ein minderes Quantum, entrichtet werden.

§. 3.

§. 3.

Was in Vormundſchafts-Sachen der Unmündigen, Wahn- und Blödſinnigen, an Gebühren genommen werden kann.

Wir finden ferner der Nothdurft, hiermit anzubefehlen, daß in Vormundſchafts-Sachen der Unmündigen, Wahn- und Blödſinnigen, der Richter, wenn das werbende Vermögen der Pflegbefohlnen, die Summe von Zweyhundert Thaler nicht überſteiget, nur den unumgänglich nöthigen baaren Verlag, und wenn Abſchriften gemacht werden müſſen, für jedes Blatt Copialien Sechs Pfennige, außerdem aber ganz keine Gebühren, fordern ſolle, dahingegen, wenn ſolches Vermögen über Zweyhundert und bis Fünfhundert Thaler beträgt, die in der Tax-Ordnung geſetzten Gebühren zur Hälfte, und wenn daſſelbe ſich über eine Summe von Fünfhundert Thalern erſtrecket, die Gebühren nach den vollen Sätzen, gefordert und angenommen werden können.

§. 4.

Von den Honorariis der Vormünder.

Endlich ſind zwar Vormünder der Unmündigen und dererjenigen, welche ihnen gleich zu achten, in der Regel ſchuldig, die Angelegenheiten ihrer Pflegbefohlnen ohne Entgeld zu beſorgen. Da jedoch die Vermögens-Umſtände der Pflegbefohlnen jezuweilen erlauben, dem Vormunde entweder ein alljährliches Honorarium auszuſetzen, oder ihm, in einzelnen Jahres-Rechnungen, für ſeine Mühe und Verſäumniß etwas verſchreiben zu laſſen, gleichwohl, wegen Verſchiedenheit der Fälle, hierunter eine allgemei-

gemeine Vorſchrift nicht gegeben werden kann; ſo ſoll in ſolchen Fällen, zu Unſerer Ober-Aufſicht Bericht erſtattet, und ſowohl der Ertrag der jährlichen reinen Einkünfte von des Pflegbefohlnen Vermögen, als in wie fern deſſen Verwaltung mühſam und mit großem Zeitverluſte verbunden ſey, mit angezeiget, auch ein Gutachten mit beygefüget, ſodann aber von beſagter Ober-Aufſicht angeordnet und beſtimmet werden, ob und wie viel der Vormund entweder als ein ordentliches Honorarium, oder in einzelnen Fällen, für ſeine Mühe und Verſäumniß, in Ausgabe verſchreiben könne.

Wider dieſe Vormundſchafts-Ordnung ſollen keine andern Rechte, Statuta oder Ordnungen gelten.

Uebrigens ſoll dieſe Unſere Vormundſchafts-Ordnung, als ein allgemeines Landes-Geſetz vom 28ſten April des 1801ſten Jahres, allenthalben aufs genaueſte beobachtet, und es ſollen keine andern Rechte, auch in der Regel keine abſonderlichen Statuta oder Ordnungen, darwider angezogen werden. Sollten aber an einem oder dem andern Orte Unſers Antheils an der gefürſteten Grafſchaft Henneberg, dergleichen Statuta, oder beſondere Vormundſchafts-Ordnungen, die mit denen in dieſer allgemeinen Vormundſchafts-Ordnung enthaltenen Vorſchriften nicht allenthalben übereinkämen, vorhanden ſeyn; So haben die Obrigkeiten ſolche Statuta und Ordnungen zu Unſerer Ober-Aufſicht zur Reviſion einzuſenden, und hierauf, nach Befinden, deren ausdrückliche Beſtätigung zu gewarten.

Wir

Wir befehlen demnach Unſerer geſammten getreuen Landſchaft, und insgemein allen Unſeren Unterthanen, Beamten und Unter-Obrigkeiten, ſowohl Unſern Collegien, auch den Dicaſterien Unſerer Lande, daß ſie ſich hiernach gebührend achten.

Urkundlich haben Wir dieſe Vormundſchafts-Ordnung eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Chur-Secret beſiegeln laſſen. So geſchehen und gegeben zu Dresden, am 28ſten April 1801.

Friedrich Auguſt.

L.S.

Carl Wilhelm von Carlowiz.

Wilhelm Chriſtoph Donauer.

Schema
einer
Vormundſchafts-Rechnung.

Rubrik:

Erſte Vormundſchafts-Rechnung
über
Einnahme und Ausgabe
in Species-Thalern zu 1 Thlr. 8 gr. —
bey Verwaltung
des dem unmündigen N. N. zuſtehenden Vermögens
welche
vom 1sten Maji 1801. bis zum 30sten April. 1802.
gehet.

geführet von
N. N.
gerichtlich beſtätigtem Vormunde.

Einnahme.

Im 20 fl. M. Fuße. Thlr.	gr.	pf.		Num. des Belegs.

Cap. I.

An baarem Gelde, welches im Nachlaſſe aufgefunden worden.

Thlr.	gr.	pf.		Num. des Belegs.
:	:	:	in Species-Thalern zu 1 Thlr. 8 gr. — beſage Cap. Num. des Inventarii.	

Wenn kein gerichtlich errichtetes Inventarium, ſondern nur eine Verlaſſenſchafts-Specification, vorhanden iſt, ſo wird ſich auf letztere bezogen.

In dieſes erſte Capitel gehören auch Schaumünzen, wenn ſolche gegen currentes Geld verwechſelt worden ſind.

In der 2ten und in den folgenden Vormundſchafts-Rechnungen enthält das 1ſte Capitel den Caſſen-Beſtand aus voriger Rechnung.

Cap. II.

An erhobenen oder erborgten Capitalien.

Thlr.	gr.	pf.		Num. des Belegs.
:	:	:	als das im Inventario Cap. Num. aufgeführte Capital, zahlte N. N. am 30ſten Septbr. 1801, zurück.	

ſind

Thlr.	gr.	pf.	Einnahme.	Num. des Belegs.
:	:	:	ſind, zu Wiederbezahlung des in dem Inventario Cap. Num. angegebenen Paſſivi aufgenommen, und darüber die abſchriftlich hier beygefügte Verſchreibung ſub . . . ausgeſtellet worden.	No. 1.
			Cap. III.	
			An denen für verkaufte Mobilien und Effecten gelöſeten Geldern.	
:	:	:	ſind, wegen Num. 33. 34. 56. Cap. des Inventarii, welche Sachen laut Verzeichniſſes und beygefügter Würderung der verpflichteten Taxatorum ſub . . . . . . nach der Taxe ins Geld geſetzet worden, baar eingegangen, am 9ten Aug. 1801.	No. 2.
:	:	:	ſind, wegen Num 60. 62. 84. Cap. des Inventarii, welche beſage Verzeichniſſes ſub . . durch Auction ins Geld geſetzet worden, am 10ten Sept. 1801. eingegangen.	No. 3.
			Cap. IV.	
			An Pachtgeldern von den verpachteten Grundſtücken.	
:	:	:	jährige, Johannis 1801. fällige Pachtgelder von ½ Tagwerk Wieſe, die . . . . genannt, im . . . . gelegen, beſage Pacht-Contracts ſub . . wel-	No. 4.

Thlr.	gr.	pf.	Einnahme.	Num. des Belegs.
			welche vom Pachter N. N. am 11ten Jul. a. c. baar bezahlet worden.	
			Da Naturalien und eingenommenes Geld nicht zuſammen gerechnet werden können, ſo werden, wenn Ritter- oder andere Güther, deren Einkünfte ganz oder zum Theil in Naturalien, welche von Zeit zu Zeit ins Geld geſetzet werden, beſtehen, nicht verpachtet ſind, ſondern in Adminiſtration ſtehen, dieſerhalb zwey beſondere Rechnungen, nemlich eine Natural- und eine Geld-Rechnung über Einnahme und Ausgabe bey dem Guthe N. gefertiget, in der Vormundſchafts-Rechnung ſub D. aber nur der Geld-Betrag, unter der Rubrik:	
			An Geldern, welche von dem in Adminiſtration ſtehenden Guthe N. erhoben worden ſind.	
			angeſetzet, ungefähr alſo:	
-	-	-	welche, beſage der Geld-Rechnung ſub . aus der Wirthſchaft des Guths N. am 30ſten Octobr. 1801. zur Vormundſchafts-Caſſe gekommen ſind.	
			Wenn Land-Güther zwar verpachtet, jedoch gewiſſe Einkünfte, als Jagd- und Forſt-Nutzungen, vorbehalten worden ſind, ſo werden dieſe ebenfalls beſonders berechnet, und in der Rechnung ſub D. der eingekommene Geld-Betrag, unter der Rubrik:	
			An Geldern, welche von den reſervirten Holz- und Jagd-Nutzungen eingegangen.	
			in einem oder mehrern Capiteln aufgeführet.	

Thlr.	gr.	pf.	Einnahme.	Num. des Belegs.
			Cap. V.	
			An Miethzinſen von dem zu N. gelegenen Hauſe.	
;	;	;	von N. N. am 4ten Jul. 1801. bezahlter, zu Johannis a. c. gefälliger einvierteljähriger Miethzins, laut Mieth-Contracts ſub	No. 5.
			Cap. VI.	
			An erhobenen Zinſen von Capitalien.	
;	;	;	halbjährige Michael. 1801. betagte Zinſen von dem auf dem Guthe N. mit Conſens haftenden, in dem Inventario Cap. Num. bemerkten Capitale an . . Thlrn.	
;	;	;	halbjährige Zinſen von Oſtern bis Michael. 1801. von dem Capitale derer . . . Thlr. welche beſage Cap. II. dieſer Rechnung am 30ſten Sept. 1801. zurückgezahlt worden.	
			In die Capita IV. V. et VI. wird nur dasjenige gebracht, was wirklich eingegangen iſt, dahingegen die Reſte in dem, am Ende dieſes Schematis erwähnten ſummariſchen Verzeichniſſe des dem Pflegbefohlnen zuſtehenden Vermögens, ſpecifice, oder mit Beziehung auf beſondere Reſt-Specificationes, anzugeben ſind.	

Cap.

Thlr.	gr.	pf.	Einnahme.	Num. des Belegs.

Cap. VII.

Insgemein.

In dieſem Capitel werden diejenigen Einnahmen aufgeführet, welche unter eine andere Rubrik nicht wohl haben gebracht werden können.

Uebrigens wird jedes Capitel beſonders ſummiret.

Recapitulatio.

:	: Thlr.	: gr.	: pf.	Cap I.
:	: Thlr.	: gr.	: pf.	Cap. II.
:	: Thlr.	: gr.	: pf.	Cap. III.
:	: Thlr.	: gr.	: pf.	Cap. IV.
:	: Thlr.	: gr.	: pf.	Cap. V.
:	: Thlr.	: gr.	: pf.	Cap. VI.
:	: Thlr.	: gr.	: pf.	Cap. VII.

Summa Summarum aller Einnahme.

Aus=

Im 20 fl. M. Fuße. Thlr.	gr.	pf.	# Ausgabe.	Num. des Belegs.
			Cap. I.	
			An Medicinal- Begräbniß- Obſignatur- Inventur- Taxations- und andern, in den erſten 30 Tagen von dem Sterbe-Fall an gerechnet, erforderlich geweſenen Koſten.	
ƨ	ƨ	ƨ	beſage Inventarii, Cap. Num.	
			Wenn in dem Inventario oder der Verlaſſenſchafts-Specification dieſe Poſten nicht bereits aufgeführet ſind, ſo können nach Befinden verſchiedene Capitel gemachet, und ſolche darinnen verzeichnet werden.	
			In der zweyten und in den folgenden Vormundſchafts-Rechnungen, wird auf den Fall, da der Vormund in der vorigen Rechnung beym Abſchluſſe Vorſchuß behalten, mit dieſem Vorſchuſſe, als dem erſten Capitel der Ausgabe, der Anfang gemachet.	
			Cap. II.	
			An unbezahlt aufgefundenen Waaren- und Handwerks-Zeddeln, Liquidationen und dergleichen.	
ƨ	ƨ	ƨ	dem Kaufmann N. N. laut quittirter Rechnung ſub	No. 6.

Cap.

Thlr	gr.	pf.	Ausgabe.	Num. des Belegs.
			Cap. III.	
			An Oneribus der Grundſtücke.	
			Cap. IV.	
			An Capital-Zinſen.	
:	:	:	halbjährige, zu Michael. 1801. betagte Zinſen von . . . . Thlr. Capital, welches auf dem Guthe N. mit Conſens haftet, an N. N. bezahlt, laut Quittung ſub	No. 7.
			Cap. V.	
			An andern jährlichen Praeſtandis.	
:	:	:	jährliche zu Michael. 1801. gefällige Legaten-Gelder an N. N. bezahlt, laut Quittung ſub . .	No. 8.
			Cap. VI.	
			An zurückbezahlten Capitalien.	
:	:	:	Capital, an N. N. bezahlt, laut quittirter Obligation ſub	No. 9.
			Cap. VII.	
			An Verpflegungs- und übrigen Erziehungs-Koſten, wohin auch Lehrgelder, Studier-Koſten ꝛc. zu rechnen ſind.	
			Cap. VIII.	
			An ausgeliehenen Capitalien.	

Thlr.	gr.	pf.	Ausgabe.	Num. des Belegs.

Cap. IX.

An Bau- und Reparatur-Koſten.

Dieſe, ingleichen die Onera Cap. III. fallen in der Rechnung ſub D. weg, in ſo ferne ſie in denen ad Cap. IV. erwähnten beſondern Natural- und Geld-Rechnungen über Einnahme und Ausgabe bey einem Guthe, bereits in Ausgabe gebracht worden ſind.

Cap. X.

An Gerichts-Koſten und Advocaten-Gebühren.

Cap. XI.

An Reiſe- und Zehrungs-Koſten, Copialien, Brief-Porto und andern baaren Verlage.

Cap. XII.

Insgemein.

Auch bey der Ausgabe wird jedes Capitel beſonders ſummirt.

Re-

Recapitulatio.

; ;	Thlr.	; ;	gr.	; ;	pf.	Cap. I.
; ;	;	; ;	;	; ;	;	; II.
; ;	;	; ;	;	; ;	;	; III.
; ;	;	; ;	;	; ;	;	; IV.
; ;	;	; ;	;	; ;	;	; V.
; ;	;	; ;	;	; ;	;	; VI.
; ;	;	; ;	;	; ;	;	; VII.
; ;	;	; ;	;	; ;	;	; VIII.
; ;	;	; ;	;	; ;	;	; IX.
; ;	;	; ;	;	; ;	;	; X.
; ;	;	; ;	;	; ;	;	; XI.
; ;	;	; ;	;	; ;	;	; XII.
; ;	Thlr.	; ;	gr.	; ;	pf.	Summa Summarum aller Ausgabe.

Abſchluß.

; ;	Thlr.	; ;	gr.	; ;	pf.	Einnahme.
; ;	;	; ;	;	; ;	;	Ausgabe.
; ;	;	; ;	;	; ;	;	Ueberſchuß an baarem Caſſen-Beſtande.

oder, wenn die Ausgabe die Einnahme überſteiget.

; ;	Thlr.	; ;	gr.	; ;	pf.	Ausgabe.
; ;	;	; ;	;	; ;	;	Einnahme.
; ;	Thlr.	; ;	gr.	; ;	pf.	Vorſchuß des Rechnungsführers.

Bey Kaufleuten werden über die Händlung beſondere Bücher oder Rechnungen geführet, und nur der Betrag desjenigen, was aus der Handlung an die Vormundſchafts-Caſſe abgeliefert worden, in der Rechnung ſub D. unter einer beſondern Rubrik angegeben.

Summariſches Verzeichniß
des dem Pflegbefohlnen dermalen zuſtändigen Vermögens.

Status Activus.

1) an unbeweglichen Güthern.

2) An Mobilien.

Hier wird ſich blos auf das Inventarium bezogen, und nur der Zuwachs oder Abgang, ingleichen dasjenige, was an Mobilien dem Pflegbefohlnen zu ſeinem Gebrauch verabfolget worden, angegeben.

3) an auſſenſtehenden Capitalien.

4) an rückſtändigen Pachtgeldern.

5) an rückſtändigen Miethzinſen.

6) an rückſtändigen Zinſen von auſſenſtehenden Capitalien.

7) an rückſtändigen Geld-Zinſen der Unterthanen oder andrer Zinsleute, beſage der Geld-Rechnung bey dem Guthe N. ſub ☿.

8) an baarem Caſſen-Beſtande, nach vorſtehender Rechnung ſub ☽.

9) an Natural-Vorräthen, beſage der Natural-Rechnung bey dem Guthe N. ſub ♂.

10) an rückſtändigen Natural-Zinſen, beſage der nurangezogenen Rechnung ſub ♂.

Status Paſſivus.

Sämtliche Paſſiva werden kürzlich, mit Beziehung auf das Inventarium oder die Rechnung, angegeben.

In ſo ferne ſich nun der Status Activus und Paſſivus ſummiren, und von einander abziehen laſſen, wird ſolches bewerkſtelliget, und der reine Betrag des Vermögens ausgeworfen.

O

Schema
eines Inventarii oder einer Verlaſſenſchafts-Specification.

Vorerinnerung.

Die Verſchiedenheit der Vermögens-Umſtände verſtorbener Perſonen, deren Nachlaß aufgezeichnet werden ſoll, geſtattet nicht, daß ein unveränderliches Schema zu einem Inventario oder Verlaſſenſchafts-Specification gegeben werden kann. Es wird daher dem Ermeſſen dererjenigen, welche dergleichen Verzeichniſſe fertigen, überlaſſen, in Fällen, da es die Beſchaffenheit des vorhandenen Vermögens veranlaſſet, das Inventarium oder die Verlaſſenſchafts-Specification mit mehrern Capiteln oder Abtheilungen, als dieſes Schema enthält, zu erweitern, oder auch aus demſelben eines oder mehrere Capitel ganz oder zum Theil hinweg zu laſſen; wie ſich denn ferner von ſelbſt verſtehet, daß, wenn Sachen unter zweyerley Rubriken gebracht werden können, ſelbige bey der letztern hinwegfallen, wenn ſie bey der erſtern ſchon aufgeführet worden ſind.

In Rubro des Inventarii oder der Verlaſſenſchafts-Specification ſind der Nahme des Verſtorbenen, die Zeit des Todes und der Nahme deſſen, welcher den Nachlaß aufgezeichnet hat, zu bemerken.

Die Effecten ſind unter fortlaufenden Zahlen, welche bey jedem Capitel von neuem anfangen, anzugeben, auch bey denenjenigen, welche eine Taxe haben, ſelbige beyzufügen, übrigens aber, wo es ſich thun läßt, die guten Sachen von den ſchlechten abzuſondern.

Num.		Num. im Protocoll.	Taxe Thlr.	gr.	pf.
	Cap. I. **An unbeweglichen Güthern.** Die Grundſtücke müſſen nach ihrer Lage und Qualität beſchrieben werden. Bey Ritter- und Land-Güthern ſind das dazu gehörige Wirthſchafts-Inventarium, ingleichen die daſelbſt befindlichen Getreide- und andere von dem Guthe herkommende Vorräthe, beſonders aufzunehmen, und hier nur überhaupt, mit Beziehung auf die dieſerhalb gefertigten beſondern Verzeichniſſe, in Anſatz zu bringen. Zu Erſparung der Koſten ſind, wenn nicht beſondere Umſtände es nothwendig machen, die Grundſtücke nicht aufs neue zu würdern, ſondern entweder der letzte Kaufs-Preiß, oder, nach Befinden, die bekannte letzte Taxe anzunehmen. In dieſes Capitel werden auch Kux-Antheile und Bet-Stübgen in Kirchen gebracht, ſolche jedoch beſonders nicht verzeichnet, wenn ſie blos Zubehörungen eines bereits angeſetzten Guths ſind. Cap. II. **An Rechten und Gerechtigkeiten.** Hieher gehören die Zehend- Erbzins- und andere dergleichen Gerechtigkeiten, welche aber eben-				

falls

Num.		Num. im Protocoll.	Taxe.		
			Thlr.	gr.	pf.

falls nur alsdenn beſonders aufgeführet werden, wenn ſie nicht Zubehörungen eines bereits aufgeführten Ritter⸗ oder andern Land⸗Guths ſind.

Cap. III.

An baarem Gelde, Caſſen-Billets und Medaillen.

Beym baaren Gelde müſſen Summe und Sorten genau angegeben werden.

Wenn viele Medaillen vorräthig ſind, ſo werden ſolche in ein beſonderes Verzeichniß gebracht, und ſich darauf allhier bezogen.

Cap. IV.

An auſſenſtehenden Schulden, Landſchaftlichen Obligationen und Cammer⸗Credit-Caſſen-Scheinen.

Bey auſſenſtehenden Schulden ſind der Nahme des Schuldners, die Summe, Münz⸗Sorten, der Zinſen⸗Rückſtand, und der Grund, woher die Forderung rühret, ob aus einem Wechſel, einer Obligation, oder gerichtlichen Pfand⸗Verſchreibung u. ſ. w. zu bemerken. Auch ſind, ſo viel möglich, die richtigen Schulden von den ſtreiti⸗

gen,

Num.		Num. im Protocoll.	Taxe. Thlr.	gr.	pf.
	gen, und die ſichern von den unſichern abzuſondern, und ſolchenfalls jede Art in eine beſondere Abtheilung zu bringen.				
	Cap. V.				
	An Documenten.				
	Unter dieſer Rubrik werden die Familien-Verträge, Käufe über Grundſtücke, Lehnbriefe, Lehnſcheine u. ſ. w. gebracht.				
	Cap. VI.				
	An Pferden.				
	Cap. VII.				
	An Rindvieh, Schweinen, Feder- und anderm Viehe.				
	Dieſes und das vorſtehende Capitel fallen weg, wenn auſſer dem Inventarien-Vieh, welches nach der Anmerkung ad Cap. I. in das Wirthſchafts-Inventarium zu bringen, weiter kein Vieh vorhanden iſt.				
	Cap.				

Num.		Num. im Proto⸗koll.	Taxe. Thlr.	gr.	pf.

Cap. VIII.
An Wagen, Kutſch⸗Geſchirr und Reutzeug.

Cap. IX.
An Gewehr.

Cap. X.
An Koſtbarkeiten und Silberwerk.

Hierbey ſind die einzelnen Stücke genau zu beſchreiben, damit, ſo viel möglich, alle Vertauſchung bemerket werden könne. Auch iſt inſonderheit beym Silber⸗Geräthe die Anzeige des Gewichts und der Silber⸗Probe nöthig.

Cap. XI.
An Büchern und Manuſcripten.

Zahlreiche Bibliothequen werden beſonders verzeichnet, und ſich allhier auf ſothanes Verzeichniß bezogen.

Cap. XII.
An Gemählden und Kupferſtichen.

Cap. XIII.
An Kleidern.

Num.		Num. im Protocoll.	Taxe.		
			Thlr.	gr.	pf.

Cap. XIV.

An leinenem Geräthe.

Hieher gehören a) Anzieh-Wäſche, b) Tiſch-Wäſche, c) Bett-Wäſche und Vorhänge, in ſo ferne ſolche nicht Cap. VII. verzeichnet ſind.

Cap. XV.

An Betten und Matratzen.

Dieſes Capitel fällt weg, wenn dergleichen Sachen bereits insgeſamt Cap. VII. verzeichnet ſind.

Cap. XVI.

An Porcelaine.

Cap. XVII.

An Kupfer- und Meſſing-Geräthe.

Cap. XVIII.

An Zinn-Geräthe.

Cap. XIX.

An Eiſen- und Blech-Geräthe.

Cap.

Num.		Num. im Protocoll.	Taxe. Thlr.	gr.	pf.

Cap. XX.

An Meublement.

Unter dieſer Rubrik werden Schränke, Commoden, Tiſche, Stühle, Canapés, Sophas, Spiegel, Tapeten, ſeidene Vorhänge, und was ſonſt zum Meublement zu rechnen, unter die vorherigen Rubriken aber füglich nicht gebracht werden können, verzeichnet.

Cap. XXI.

An andern hölzernen Geräthe.

Cap. XXII.

An Gläſern.

Cap. XXIII.

An Weinen, auch andern Naturalien und Vorräthen.

Diejenigen Getreide- und andere Vorräthe, welche bey Ritter- und Land-Güthern, nach der Anmerkung ad Cap. I. beſonders verzeichnet ſind, fallen hier weg.

Num.		Num. im Protocoll.	Taxe.		
			Thlr.	gr.	pf.

Cap. XXIV.

An allerhand Sachen, welche unter vorſtehende Rubriken nicht gebracht werden können.

Allgemeine Anmerkungen.

1) Bey Kaufleuten wird die Handlung in ein beſonderes Inventarium oder Verzeichniß, worinnen die Buch-Schulden, nach der Ordnung des Schuld-Buchs, anzugeben ſind, gebracht, und ſich darauf in dem dieſerhalb anzuſetzenden Capitel bezogen.

2) Bey Künſtlern, Fabricanten und Profeſſioniſten ſind das Handwerkszeug, die vorräthigen Materialien, und die Arbeits-Vorräthe, in ſo ferne ſolche nicht ebenfalls, wie nach vorſtehender Anmerkung bey Handlungen geſchehen kann, in beſondere Verzeichniſſe gebracht werden, in einem oder mehrern Capiteln des Inventarii oder der Verlaſſenſchafts-Specification, einzeln zu verzeichnen.

Cap. XXV.

An Paſſivis.

Hieher gehören,

1) die Leichen- und Begräbniß- ingleichen die in den erſten 30 Tagen von dem Sterbe-Fall an

Num. | Num. im Protocoll. | Thlr. | gr. | pf

an gerechnet, erforderlich geweſene Haushaltungs-Koſten,

2) die Medicinal-Koſten,

3) alle Capital-Paſſiv-Schulden, Handwerks-Forderungen, wie auch alle andere Schulden,

4) alle Obſignatur- Inventur- und Taxations-Koſten,

5) Der Wittbe Illata, wenn ſie ſolche repetiret,

6) der Kinder eigenthümliches Vermögen, wenn ſie dergleichen von dem Erblaſſer zurück zu fordern haben.

Wenn obiges alles gehörig verzeichnet iſt; ſo wird das Activ-Vermögen nach den verſchiedenen Capiteln ſummariſch wiederholet, ſo weit es thunlich iſt, eine Haupt-Summe gezogen, die Summe der Paſſivorum davon abgezogen, und der verbleibende Betrag des Nachlaſſes ausgeworfen.

Num. | | Num. im Pro-tocoll.

Anhang.

Verzeichniß der fremden Documente und anderer fremden Sachen.

Sollten ſich übrigens bey Aufzeichnung des Nachlaſſes Spuren von gangbaren Proceſſen finden, ſo iſt hierunter, ſo viel thunlich, Erkundigung einzuziehen, und Nachricht davon zu dem Inventario oder der Verlaſſenſchafts-Specification zu bringen.

Ver-

Verzeichniß der Capitel.

Cap.
I. Von der Obrigkeit, welche für die Bevormundung der Unmündigen Sorge zu tragen hat. S. 4.

II. Was ſofort nach dem Tode dererjenigen, die Kinder, welche zu bevormunden ſind, hinterlaſſen, ingleichen nach dem Abgange der beſtellten Vormünder, zu beobachten iſt. . . S. 11

III. Von den Perſonen, welchen Vormünder zu beſtellen ſind. . . . S. 18

IV. Von den Vormündern, derenthalber in Eheſtiftungen oder andern Verträgen Vorſehung geſchehen iſt. . . . S. 19

V. Von Verordnung der Vormünder durch einen letzten Willen. . . . S. 21

Cap.

Cap.
VI. Von der Vormundſchaft der Mutter und der übri- gen Anverwandten. ; ; S. 29

VII. Von den Vormündern, die der Richter ſelbſt wählet. ; ; ; S. 35

VIII. Von den Perſonen, die nicht Vormünder ſeyn können, ingleichen von Militair-Perſonen, und denenjenigen, zwiſchen welchen und den Unmündigen Anſprüche obwalten. ; S. 36

IX. Von den Perſonen, die ſich wegen Uebernahme einer Vormundſchaft entſchuldigen können, und wie diejenigen dazu anzuhalten ſind, welche ſich derſelben zur Ungebühr verweigern. S. 41

X. Von Beſtätigung der Vormünder, und von Sicherſtellung der Unmündigen in Anſehung ihrer Verwaltung. ; ; ; S. 47

XI. Von Errichtung eines Inventarii, ingleichen von der Verlaſſenſchafts-Specification. ; S. 50

XII. Von Erziehung der Unmündigen. ; S. 56

XIII. Von denjenigen Handlungen, welche ein Unmündiger ohne Zuziehung ſeines Vormundes beſtändig verrichten kann. ; ; S. 60

Cap.

Cap.

XIV. Von der Gewalt eines Vormundes überhaupt, und wie weit ſich dieſelbe bey gerichtlichen und auſſergerichtlichen Handlungen erſtrecke. ; S. 67

XV. Von Verwaltung der Güther derer Unmündigen. ; ; ; S. 68

XVI. Von Veräuſſerung derer den Unmündigen zugehörigen Güther. ; ; ; S. 78

XVII. Von Ablegung und Abnahme der jährlichen Rechnung. ; ; ; S. 86

XVIII. Von der Schluß- und Haupt-Rechnung, die nach geendigter Vormundſchaft abgeleget wird. S. 91

XIX. Von Endigung der Vormundſchaft und von denen, die für mündig erkläret werden. ; S. 94.

XX. Von mehrern Vormündern eines Unmündigen. S. 97

XXI. Von Lehns-Vormündern. ; S. 101

XXII. Von unmündigen Kindern, die noch in väterlicher Gewalt ſind. ; ; S. 103

XXIII. Von Vormundſchaften verheyratheter unmündiger Perſonen. ; ; S. 108

Cap.
XXIV. Von wahn- und blödſinnigen, verſchwenderi-
ſchen und einigen andern Perſonen, welchen
Vormünder zu beſtellen ſind. , S. 112

XXV. Von denen für Abweſende, ingleichen bey der
Schwangerſchaft einer Weibsperſon für deren
Leibesfrucht, zu beſtellenden Vormündern. S. 118

XXVI. Von den Verfahren und den Gerichts-Ge-
bühren in Vormundſchafts-Sachen, ingleichen
von den Honorariis der Vormünder. , S. 126

Regi-

Regiſter.

A.

Abweſende Unmündige, wenn ſie die Volljährigkeit erlangt, wie zu verfahren. S. 118
— — wie, wenn Abweſende einen Gevollmächtigten beſtellt. 119
— — und wie, wenn gar keinen, oder keinen General-Gevollmächtigten. ib.
— — welcher Richter ſie zu bevormunden habe. 120
— — wem deren Vormundſchaft aufzutragen. 121
— — ob deren nächſten Anverwandten, ib.
— — wer von letzteren dem andern vorgehe. ib.
— — was zu thun, wenn dergleichen Vormund das nächſte Recht zu erben hat. 121
— — wie deren Vormünder ſich zu verhalten haben. 122
— — ob ſie von einer Vormünderin vor Gerichte vertreten werden können. 123
ſ. Actor.

Abweſende, ob ihrer Vormünder Erben in der Vormundſchaft folgen. S. 123
— — deren Vormünder, wenn und wem die Vormundſchaft abzutreten, ſie angehalten werden können. ib.
— — wenn die ihrenthalben angeordneten Vormundſchaften aufhören. 123
ſ. Anſchlag, Anverwandte, Beſtätigungs-Urkunde, Caution, Lehns-Vormund, Militair-Perſonen, Perſonen, Unterpfands-Recht.

Acceptation, ſ. Schenkungen.

Activa, was wegen der vorhandenen, und bey deren Bezahlung, auch ſonſt zu beobachten. 74
— — was wegen der Zinſen. ib.
ſ. Schulden, Kaufmann.

Actor, ein von dem Vormund beſtellter, ſoll bey der Inventur zugelaſſen werden. 52

Actor, kann von der Vormünderin eines Abweſenden beſtellt werden. S. 123

Agio, ſ. Darlehn.

Allodial-Vormund, in welchem Fall er eine doppelte Beſtätigungs-Urkunde erhalte. 101
— — was für ihn, und nicht für den Lehns-Vormund gehöre. ib. ſq.
ſ. Lehns-Vormund.

Alter, ſ. Jahre, Perſonen.

Amt, ob wegen eines wichtigen öffentlichen, die Entſchuldigung gegen Uebernahme einer Vormundſchaft, ingleichen deren Niederlegung, ſtatt finde. 42
ſ. Amtleute, Bürgermeiſter, Räthe.

Amtleute können wegen Vormundſchaften ſich entſchuldigen, ſolche auch niederlegen. 42
ſ. Beamten.

Amtſaſſen, für wen ihrer Kinder Bevormundung, auch wenn ſie an ſchriftſäſſigen Güthern Mitbelehnſchaften gehabt haben, gehöre. 5
— — für wen, wenn ſie, wegen ihrer Bedienungen, ſchriftſäſſig geweſen, oder dergleichen Güther beſeſſen, oder einen andern perſönlichen Gerichtsſtand gehabt. ib. ſq.

Amtſäſſige Güther, ob und wenn dieſerhalb beſondere Vormünder zu beſtellen. S. 7
ſ. Lehns-Vormund.

Anfragen, für welche, auſſer dem baaren Verlag, keine Unkoſten zu fordern. 127

Anſchlag, in welchem Fall, dadurch der Verkauf eines Grundſtücks bekannt zu machen. 81
— — ob wegen deſſen Unterlaſſung die Gültigkeit der Veräußerung angefochten werden könne. ib.
— — durch öffentlichen, iſt die Erklärung für einen Verſchwender bekannt zu machen. 116
— — desgleichen die Bevormundung Abweſender, welche keinen Gevollmächtigten zurückgelaſſen. 119

Anſprüche, ob diejenigen, zwiſchen welchen und den Unmündigen dergleichen obwalten, zu Vormündern zu beſtellen. 39
— — ob, wenn ſie erſt nachhero entſtehen oder bekannt werden, der Vormund zu entlaſſen. ib.
ſ. Gläubiger oder Schuldner.

Anverwandte, was ſie nach dem Tode deſſen, der zu bevormundende Kinder hinterlaſſen, zu beobachten haben. 11 ſq.

An-

Anverwandte, nach ihnen ſoll der Richter ſich erkundigen. S. 16
— — oder andere, wenn ſie zur Inventur und Theilung des Nachlaſſes u. ſ. w. zu Vormündern zu beſtellen. ib.
— — Obliegenheit ſolcher Vormünder. 17
— — haben um des Unmündigen Bevormundung zu bitten. ib.
— — ob und in wie weit ſie Vormünder ernennen können. 26
— — wie weit ſich dergleichen Vormundſchaft erſtrecke. 27
— — ob und in wie ferne auf die nächſten, nach denen durch Verträge oder des Vaters letzten Willen verordneten Vormündern, Rückſicht zu nehmen. 29
— — in welchen Fällen ſie, wenn auch Mütter oder andere nähere vorhanden, zu Vormündern zu beſtätigen. 31
— — ob die übergangenen künftig noch zuzulaſſen. ib.
— — wenn ſie des Unmündigen Brüder oder Mit-Erben ſind, was ſie vor ihrer Beſtätigung zu thun haben. 32
— — ob ſodann ein abſonderlicher Vormund zu beſtellen. ib.
Anverwandte, wenn ſie unter anderer Gerichtsbarkeit ſich aufhalten, ob ſie zu Vormündern zu beſtätigen, und wenn es geſchiehet, was ſie zu thun haben. S. 32 ſq.
— — in welchem Fall ſie zu übergehen oder ihnen Neben-Vormünder beyzuſetzen. 33
— — wenn ſie, auch als der Unmündigen nächſte, zur Vormundſchaft doch nicht zugelaſſen werden können. 36 ſq.
— — müſſen, wie andere, gerichtlich beſtätiget werden. 47
— — ob und welchen von ihnen, der Unmündigen Erziehung zu überlaſſen. 57 ſq.
— — ob ſie Rechnung abzulegen ſchuldig. 86
— — ob ſie auf die Lehns-Vormundſchaft Anſpruch machen können. 101
— — ob ſie, wegen des Vaters üblen Wirthſchaft, Vorſtellung thun können. 106
— — wann ihnen der Gevollmächtigte des Abweſenden Rechnung abzulegen habe. 119
— — ob ſie mit ihren wider jenen habenden Einwendungen zu hören. 119
ſ. Abweſende, Vormünder. cf. S. 13. 14. 20. 21. 30. 31. 46. 50. 51. 90. 95. 112. 124.

Regiſter.

Anverwandte in aufſteigender Linie, ihnen iſt ein durch den letzten Willen verordneter Vormund vorzuziehen. S. 21

— — ob und in wie ferne ſie auch durch eine bloße Erklärung Vormünder ernennen können, und wie weit ſich ſolche Vormundſchaft erſtrecke. 26 ſq.

— — können Vätern die Verwaltung des den Unmündigen verlaſſenen Pflichttheils nicht entziehen. 27

— — wie, wenn Verdacht übler Wirthſchaft vorhanden. ib.

— — ob ſodann auch den Nießbrauch davon. ib. ſq.

— — ob, wenn der Vater verſtorben, der von ihnen ernannte Vormund, auch ſothanen Pflichttheil des Unmündigen verwalte. 28

— — ob, wenn der Vater nachher verſtirbt, die Verwaltung dieſes Pflichttheils auf den Vormund zurück falle. 28

— — haben vor denen in der Seiten-Linie den Vorzug. 29

— — ob und in wie ferne die Mutter den übrigen vorgehe. ib.

— — in der Seiten-Linie, ob und wie ſie, nach denen in aufſteigender Linie, zu Vormündern zu beſtätigen. S. 30

Anverwandte in der Seiten-Linie, wenn mehrere mit dem Unmündigen in gleichem Grade verwandt ſind, wie alsdenn zu verfahren. ib. ſq.

— — väter- oder mütterlicher Seite. 29. 30. 58.

— — väterlicher Seite. 32

— — mütterlicher Seite. ib. 104

Anzeigen, für welche, auſſer dem baaren Verlag, keine Unkoſten zu fordern. 127

Appellation, ob und wenn bey deren Rejection, Appellant in Strafe zu nehmen. 45

— — binnen welcher Friſt hierauf Bericht zu erſtatten. ib.

ſ. Ober-Aufſicht.

Arme. 46. 59.

Auction, welche Mobilien, mittelſt derſelben, ins Geld geſetzt werden können. 79

Aufſicht, die Obervormundſchaftliche, bey welchem Gerichte ſie, wenn die bereits in foro civili oder militari bevormundeten Unmündigen ihren Gerichtsſtand verändern, verbleibe. 10

— — welcher Vormund auf des Un-

Unmündigen Perſon und Erziehung keine habe. S. 27

Aufſicht, wem ſolche auf des Vaters üble Wirthſchaft, bey unmündigen Kindern, zukomme. 106 ſq.
ſ. Lehns-Vormund.

Ausländiſche, ob, wenn und von wem dergleichen Unmündigen, wegen ihrer in hieſigen Landen beſitzenden Güthern, ein Vormund zu beſtellen. 10
— — in welchem Fall, deren auſſer Landes verordneter Vormund anerkannt werde. ib.
— — ob und wo dergleichen innerhalb Landes nicht genugſam angeſeſſener Vormund, wenn er in hieſigen Landen beſtätiget wird, Caution beſtellen müſſe. ib.
— — ob er, zur Rechnungs-Ablegung, und Anerkennung der Gerichtsbarkeit in Vormundſchafts-Sachen, ſich verbinden müſſe. 10
— — in welchem Fall er einen Gevollmächtigten unter dem Bezirk des Richters beſtellen müſſe. ib.
— — ob er von des Unmündigen Vermögen etwas mit ſich auſſer Landes nehmen dürfe. ib.
— — ob dem Richter, ihm einen Mit-Vormund beyzuſetzen, frey ſtehe. ib.
— — ob und wenn die in hieſigen Landen beſtellte Vormünder mit Verwaltung der Güther auſſerhalb Landes etwas zu thun haben. S. 11.

Ausländiſche, was ihnen, wenn ihre Unmündigen dergleichen Güther beſitzen, zu thun obliege. ib.
cf. S. 26.
— — ob und in wie ferne ein Vater dergleichen zu Vormündern ernennen könne. 22
— — ob einem ſolchen Vormunde ein innländiſcher zugeordnet werden könne. ib.
— — ob auf ſie Rückſicht zu nehmen, wenn ſie, erſt nach errichteten letzten Willen, ſich auſſer Landes gewendet. 23
— — können zu Vormündern nicht beſtellet werden. 22. 37
— — auf welchem Fall es geſchehen könne. 10. 22. ſq. 37.
— — Unmündige, wenn ſie zu einem Prozeß oder ſonſt eines Vormunds benöthigt, ob dieſen der Richter, wo die Sache anhängig, beſtellen könne. 100
ſ. Perſonen.

Ausleihung baaren Geldes, was dabey zu beobachten. 72
— — auf wen dabey die Schuldverſchreibungen zu richten. ib.
— — in des Vormundes Nahmen, bey

bey was für Strafe, ihm ſolche unterſaget. S. 72

Ausleihung, ob und wie dergleichen, an den Vormund ſelbſt, ſtatt finde. 73
— — ob und in welchem Fall ſolche gegen 4 pro Cent Zinſen nachgelaſſen. ib.
— — ob und wenn, ſtatt derſelben, landſchaftliche Obligationes, und wie hoch ſie, eingekauft werden können. ib.
— — was alsdenn der Vormund beyzubringen habe. 73
ſ. Senſale.

B.

Bau, ſ. Haupt-Bau, Meliorations- oder Bau-Koſten.

Beamten, welcher unmündigen Kinder Bevormundung für ſie gehöre. 5
— — bey was für Strafe, die Todesfälle ihnen ſowohl zu melden, als von ihnen einzuberichten. 12 ſq.
— — ob ſie ſelbſt hierauf mit Acht zu geben haben. ib.
— — ihnen wird Commiſſio perpetua ertheilet, und wie weit. 13
— — haben die Verſiegelung zu veranſtalten und davon zu berichten. 15
— — was ſie zugleich mit anzuzeigen haben. 16

Beamten, haben den Abgang des Vormundes ſofort bey Strafe anzuzeigen. S. 18
— — was jährlich, wegen der Rechnungen. 91
— — ihnen wird die Beſtätigungs-Urkunde zur Aushändigung an den Vormund zugefertiget. 47
cf. S. 6. 8. 15. 91. 107. 116.

Bediente. 11. 13

Berg-Theile und Berg-Kuxe, ob ſolche veräußert werden können. 80

Beſtätigungs-Urkunde, von wem und wie ſolche dem Vormund zur Legitimation auszufertigen. 47
— — darinnen iſt auszudrücken, ob und in welcher Maaße mehrere Vormünder beſtellet. 98
— — iſt bey dem Tutore honorario nicht erforderlich. ib.
— — wenn es ein Vormund auf gewiſſe Zeit, was darinnen auszudrücken. 99
— — ob und wenn in letzterm Fall ſolche von ihm wieder abzufordern. ib.
— — wenn ſonſt auch. 118
— — wenn darinnen gewiſſe Angelegenheiten deutlich anzugeben. 114
— — der Vormund eines Abweſenden erhält eine. 122
ſ. Allodial-Vormund, Beamten.

Be-

Bevormundung, für wen ſie gehöre. S. 4.
— — ob auf der Eltern, oder Kinder Forum dabey zu ſehen. ib. ſq.
— — für wem ſie gehöre, wenn der Verſtorbene mehr als einen perſönlichen Gerichtsſtand gehabt. 6
— — ob ſie auch auf die auſſer des Richters Gerichtsbarkeit gelegenen Güther ſich erſtrecke. 7
— — wenn ſie für die Obrigkeit des Orts nicht gehöret, wie es zu halten. 12
— — die einſtweilige ſowohl, als die in genere, ſoll baldmöglichſt geſchehen. 17
ſ. Abweſende, Amtſaſſen, Ausländiſche, Geiſtliche, Militair-Perſonen, Schriftſaſſen, Taube, Verſchwender, Wahn- und Blödſinnige, u. ſ. w.

Bibliotheken, deren Veräuſſerung. 79

Blinde, wenn ſie zu bevormunden. 114
— — können nur gerichtlich einen letzten Willen errichten. ib.

Blödſinnige, ſ. Wahn und Blödſinnige.

Brüder, ſ. Anverwandte.

Bürge eines Unmündigen ſoll als Selbſt-Schuldner zur Bezahlung angehalten werden. 63
ſ. Mütter oder Großmütter, Tutor honorarius. cf. S. 48.

Bürgermeiſter in Städten können, wegen Vormundſchaften, ſich entſchuldigen, ſolche auch niederlegen. S. 42

C.

Capital, ſ. Darlehn, Zinſen.

Caution, in welchen Fällen auch Unangeſeſſene, ohne ſolche, zu Vormündern zu beſtätigen. 17. 100.
— — kann ein Vater dem gar nicht, oder nicht hinlänglich angeſeſſenen Vormunde erlaſſen. 25
— — wenn letzterer dennoch dazu anzuhalten. ib.
— — wer hierzu anzuhalten, oder ehe gnugſame beſtellt, nicht zu beſtätigen. 48
— — wie ſie beſtellet werde. ib. ſq.
— — ob ſolche mit denen bey den Unmündigen habenden Forderungen beſtellt werden könne. 49
— — die desfallſigen Unkoſten trägt der Unmündige. ib.
— — von wem und wornach deren Quantum zu beſtimmen. ib.
— — ob es erhöhet oder auch vermindert werden könne. ib.
— — wer damit zu verſchonen. ib.
— — gegen zulängliche, iſt die

Verpachtung der Güther zu beſorgen. S. 70

Caution hat ein Tutor honorarius nicht zu beſtellen. 98

— — wenn die von einem auf gewiſſe Zeit beſtellten Vormund geleiſtete, wieder aufzuheben. 99

— — ob dergleichen ein unangeſeßner Vater, wegen des Vermögens ſeiner Kinder, wovon ihm der Nießbrauch zuſtehet, zu beſtellen habe. 104

— — ob, wegen deſſen, wovon er ihn nicht hat. ib.

— — wenn er ſie nicht leiſtet, was alsdenn geſchehe. ib.

--- --- ob er ſolche, wenn er übel wirthſchaftet, wegen des in ſeiner Verwaltung gelaſſenen Vermögens der Kinder, leiſten müſſe. 105 ſq.

--- --- worauf ſodann bey Beſtimmung des Quanti das Abſehen zu richten. 106

--- --- was zu thun, wenn der Vater wegen auſſenſtehenden Schulden hinlängliche nicht leiſten kann. 106

--- --- Würkung der von einem Ehemann, wegen ſeines Eheweibes Vermögens, beſtellten. 110

--- --- in welchem Fall, die von deren Vormund beſtellte, wieder aufgehoben wird. ib. ſq.

Caution, iſt der Vormund eines Abweſenden zu beſtellen verbunden. S. 122

ſ. Ausländiſche, Mütter, Väter. cf. S. 93. 100.

Citatio, ſ. Verbrechen.

Civil-Obrigkeit, ſ. Militair-Perſonen.

Commiſſarii, was ſie vor Veräuſſerung eines Grundſtücks des Unmündigen zu thun haben. 82 ſq.

Commiſſio perpetua, ſ. Beamten.

Communion, wegen des daher beſorglichen Schadens, iſt auch dem Vormund, auf eine Theilung zu provociren, nachgelaſſen. 85

--- --- ob es mit Genehmigung des Richters geſchehen müſſe, und worüber bey letzterm anzufragen. ib.

Concurſus creditorum, wenn einer zu beſorgen oder entſtehet, was alsdenn ein Vormund zu thun habe. 78

ſ. Muttertheil. cf. S. 38.

Conſiſtorium, weſſen Kinder von ihm zu bevormunden. 5

--- --- an ſolches haben die geiſtlichen Untergerichte von der Geiſtlichen Todesfällen Anzeige zu thun. 12

--- --- nicht minder, von den einſtweiligen Verſiegelungen bey letzteren. 15

Conſiſtorium ertheilet zur Inventur des Nachlaſſes der unter daſſelbe gehörigen Perſonen, Auftrag. S. 52
--- --- hat bisweilen in Häuſern, die der Raths-Jurisdiction unterworfen ſind, die Verſiegelung vorzunehmen. 14
cf. S. 24.

Conſtitutio Mauritiana, S. 26. 32. 69. 103. 125.
ſ. Vormund.

Contracte, auf wie lange ein Vormund ſolche ſchlieſſen ſolle. 67
— — in welchem Falle, mit des Richters Genehmigung. 68
— — wegen der Grundſtücke des Pflegbefohlnen und ſonſt, ob ſie auf letztern zu richten. 70. 72.
— — ob und wenn ſolche von dem Richter zu genehmigen. 70
— — darinnen iſt vom Richter zu den etwa nöthigen Reparaturen ein gewiſſes Quantum zu beſtimmen. ib.
--- --- bey welcher Errichtung und ſo lange ſie währen, ein abſonderlicher Vormund zu beſtellen. 71
ſ. Handlungen, Unmündige, Vormünder, Wahn- und Blödſinnige. cf. S. 8. 33. 95. 113.

Copialien, ſ. Gerichts-Gebühren.

Cura abſentium, ſ. Abweſende.

Curatores, ſ. Mütter oder Großmütter, *Tutores*, Vormünder.

Cura ventris, worinnen ſelbige beſtehe. S. 124
— — wem ſolche vorzüglich zu überlaſſen. ib.
— — was einem dergleichen Vormund obliege. ib.
— — in welchen Fällen die Vermögens-Verwaltung damit verbunden. ib.
— — ob alsdenn der nächſte Erbe des Verſtorbenen den Mitbeſitz ergreifen könne. ib. ſq.
— — wie es in dem Falle, da letzterer, auſſer der Leibes-Frucht, Kinder verlaſſen, zu halten. 125
— — wenn dieſe Vormundſchaft wieder aufhöre. ib.

Curator ventris, auf weſſen Verlangen ihn der Richter zu beſtellen habe. 124
— — ob auch ex officio. ib.
— — wofür er auſſerdem noch, wenn ſeine Vormundſchaft aufhöret, zu ſorgen habe. 125

D.

Darlehn, an den Vormund, ob und wenn hierzu ein abſonderlicher Vormund zu beſtellen, auch was von dieſem oder dem Richter zu thun. 74
— — dabey hat der Vormund, daß die Zahlungen in den verſchriebenen Münz-

Münz-Sorten, oder nebſt dem Agio, geleiſtet werden, Acht zu haben. S. 75

Darlehn, ob er an Capital, Zinſen oder Agio etwas erlaſſen könne. ib. ſq.
— — wie bey Aufnahme eines für den Unmündigen erforderlichen, der Vormund ſich zu verhalten habe. 76
— — ob ſie mit des Richters Genehmigung geſchehen müſſe. ib.
ſ. Ausleihung.

Decret, ohne deſſen Ertheilung, können unbewegliche Güther des Unmündigen, zu deſſen beſſerer Erziehung, weder verpfändet, noch veräuſſert werden. 59. 79
— — welche Sachen der Vormund, auch ohne daſſelbe, veräuſſern könne und ſolle. 78
— — was ihm dabey obliege. ib. ſq.
— — welche unbeweglichen Güther, auf ſelbiges, auch auſſer dem Nothfall, veräuſſert werden können. 80
— — ſolches ertheilet der Richter zur Veräuſſerung, nach deren unterſuchten Urſachen. ib.
— — was er vorhero zu beobachten habe. 80 ſq.
— — welcher Richter es ertheile. 82
— — wie, wenn die Grundſtücke unter anderer Gerichtsbarkeit liegen. ib.

Decret, wenn ohne daſſelbe die Veräuſſerung geſchehen, iſt ſolche nichtig. S. 83
— — was daher für Folgen entſtehen. ib. ſq.
— — ob es erforderlich, wenn die Veräuſſerung von dem Vater, oder einem andern Beſitzer des Grundſtücks anbefohlen oder nachgelaſſen worden. 84
— — ob es deſſen bedürfe, wenn das Grundſtück nur wiederkäuflich, oder pfandweiſe beſeſſen wird. ib.
— — ob, wenn eine Hypothec darauf haftet und die Immiſſion und Abtretung oder Subhaſtation geſucht wird. ib. ſq.
— — ob es nöthig, wenn das Grundſtück mit andern Mündigen zugleich beſeſſen wird. 85
— — ob ohne daſſelbe, bey erlangter venia aetatis, Grundſtücke veräuſſert oder verpfändet werden können. 95
— — ohne ſolches, kann ein Vater Grundſtücke unmündiger Kinder nicht veräuſſern. 105
— — in welchen Fällen ihm ſolches zu erheilen. ib.
ſ. Jahre, Mobilien.

Defecte der Rechnung ſind dem Vormund zur Beantwortung zuzufertigen. 90. 92.

Defenſion, ſ. Unterſuchungs-Sachen.

Depoſita oder Pfand-Stücke, in Nachlaß gefundene, ſind in ein beſonderes Verzeichniß zu bringen, und warum. S. 53
— — wie es mit denen von Geldern des Unmündigen zu halten. 72

Depoſiten-**Gebühren**, ob und in wie ferne ſie zu entrichten, oder nicht. 127
--- --- ob die ſonſt vorgeſchriebenen völlig. ib.

Dilation ſoll wegen Uebergabe der Rechnung nicht leicht verſtattet werden. 87

Documente. 87. 91. 127.
ſ. Urkunden.

E.

Ehegeld. 109

Ehe-Gelöbniſſe der Vormünder oder ihrer Kinder mit den Pflegbefohlnen, ſind ungültig. 64
--- --- ob, wenn erſtere, um Gewinnſtes willen, letztere zu verheurathen ſuchen. 64
--- --- ob dergleichen Vormünder zu beſtrafen. ib.

Ehemänner können zu Vormündern für ihre unmündigen Eheweiber nicht beſtellet werden. 38

Ehemänner erhalten vom Vormunde die jährlichen Einkünfte. S. 108
--- --- Ausnahme hiervon. ib.
--- --- ihnen ſoll der Vormund die unbeweglichen Güther zur Verwaltung überlaſſen. ib.
--- --- ob ſie ſolche verpfänden oder veräuſſern können. ib. ſq.
--- --- ob ihnen die Verwaltung von auſſenſtehenden Schulden und baarem Gelde zukomme. 109
--- --- wann mit ihnen der Vormund Rückſprache zu halten habe. ib.
--- --- ob ihnen bey der Vormundſchafts-Rechnung Erinnerungen zu machen, frey ſtehe. ib.
--- --- ihnen iſt die Verwaltung derer von des Eheweibes Geldern angekauften unbeweglichen Güther zu überlaſſen. 110
--- --- ob und in welchem Fall baare Gelder und Urkunden über auſſenſtehende Schulden. ib.
--- --- wahn- und blödſinnige, für deren Perſon haben zwar die Eheweiber zugleich mit zu ſorgen, zur Vermögens-Verwaltung aber iſt ihnen ein Vormund zu beſtellen. 113
ſ. Caution, Eheweiber, Kinder, Militair-Perſonen, Mütter oder Großmütter.

Eheſtiftung, S. 16. 20. 69. 108.

Ehe-Verbindniſſe, in Rückſicht des Vormundes Einwilligung in ſolche geht es nach der Vorſchrift des Hennebergl. Ehe-Mandats. 63

Ehe-Verträge der Eltern, ob darinnen, wegen der Vormünder, etwas bedungen, darauf iſt vornehmlich zu ſehen. 20

— — der darinnen geſetzte Vormund iſt auch dem durch einen letzten Willen verordneten vorzuziehen. ib.

— — in was für Fällen davon abgegangen werden könne, und wie. ib.

— — ob und in wie ferne die von den Landes-Geſetzen oder Statuten abweichende, für verbindlich zu achten. 64 ſq.

cf. S. 26. 103.

Eheweiber, unmündige, ob und in wie ferne ſie von denen bey ihrer Verheurathung ausgeantwortet erhaltenen Mobilien etwas verpfänden oder veräuſſern können. 109

— — wenn ihnen Handlungen oder Officinen zuſtehen, ob und in wie ferne ihre Ehemänner deren Verwaltung führen können. ib. ſq.

Eheweiber, in wie ferne von deren Geldern der Vormund unbewegliche Güther anzukaufen gehalten. S. 110

— — können, ohne Einwilligung des Vormunds, weder mit ihren Ehemännern noch ſonſt, einige verbindliche Handlung ſchließen. 111

— — wahn- und blödſinnige, für dieſe haben die Ehemänner zu ſorgen, ohne daß es eines Vormundes bedürfe. 113

ſ. Caution, Ehemänner, Heurath, Militair-Perſonen.

Eide, ſ. Handlungen, Inventarium, Iuramentum in litem, Väter, Verſchwender, Wahn- und Blödſinnige.

cf. S. 14. 24. 55. 62. 88. 92. 95. 124.

Einnehmer, welche von ihnen, gegen die Uebernahme einer Vormundſchaft ſich entſchuldigen, auch zu Niederlegung der bereits über ſich habenden, angehalten werden können. 42

Eltern, ſ. Bevormundung, Ehe-Verträge, Mütter, Väter.

Enkel, ſ. Groß-Eltern, Mütter oder Großmütter, Perſonen.

Entlaſſung von der Vormundſchaft. ſ. Perſonen.

Ent-

Entſchuldigungs-Urſachen, gültige, ſind möglichſt in Obacht zu nehmen. S. 44.
— — Ausnahme hiervon. ib.
— — werden dem Ermeſſen des Richters überlaſſen. ib.
— — binnen welcher Friſt ſie vorzuſtellen. ib. ſq.
— — bey ermangelnden gnugſam erheblichen, was von dem Richter zu thun. 45
— — Strafe derer, welche an ſich gültige, fälſchlich angeführt. ib.
ſ. Perſonen.

Entſetzung von der Vormundſchaft, wenn ſie ſtatt finde. 56. 73
ſ. Special-Inquiſition.

Entſiegelung iſt bald möglichſt vorzunehmen. 51
cf. S. 50.

Erben des Verſtorbenen, können die Verſiegelung bewerkſtelligen laſſen. 13
ſ. Cura ventris, Väter.
— — des Vormunds, haben des Unmündigen Vermögen auszuantworten. 18
— — was ſie ſonſt zu thun haben. 96
— — in ſo ferne ſie denen, mit welchen ihr Erblaſſer wegen der Unmündigen paciſcirt, gerecht zu werden verbunden, in ſo ferne findet ſolches auch bey Kindern, Erben ihrer Väter, ſtatt. S. 107
ſ. Abweſende.

Erben des Unmündigen, können noch vor übergebener Schluß-Rechnung die Poſſeſs ergreifen. 94
— — mündigen, ſtehet frey, ſich auch auſſergerichtlich mit dem Vormunde zu vergleichen. ib.
ſ. Rechnung, Schluß- und Haupt-Rechnung.

Erbſchaften oder Vermächtniſſe, ob ihnen wegen des Unmündigen zu entſagen, dem Vormunde frey ſtehe. 61
ſ. Inventarium.

Erbtheilung, ob vor deren völligen Abſchluß dem Richter davon Nachricht zu geben. 69
ſ. Vormünder.

Erb-Verträge, ſ. Unmündige.

Erkenntniß, rechtliches, deſſen Einholung iſt nicht geſtattet. 126

Errungenſchaft. 32

Erziehung der Unmündigen, dafür haben die Vormünder zu ſorgen. 56
— ob davon dem Richter Anzeige zu thun. ib.

Erziehung der Unmündigen, wenn inſonderheit deshalb anzufragen. S. 56
— — der diesfallſigen Verordnung des Vaters iſt möglichſt nachzugehen. 57
— — wenn und wie lange ſie der Mutter zu überlaſſen. ib.
— — ob ſie letztere unentgeldlich zu übernehmen verbunden. ib.
— — wer zu ermeſſen habe, ob ihr ſolche ferner zu überlaſſen. ib.
— — ob nach der Mutter, hierunter auf die Groß-Eltern das Abſehen zu richten, und worauf dabey zu ſehen. 58
— — wem ſie zu überlaſſen, wenn keine vorhanden oder es ſonſt bedenklich, beruhet in des Richters Ermeſſen. ib.
— — hierauf haben die Vormünder mit Acht zu geben, und iſt deswegen mit ihnen ſich zu vernehmen. 58
— — hierzu iſt ein gewiſſes von dem Richter zu ermäßigendes Quantum auszuſetzen. ib. ſq.
— — worauf dabey zu ſehen. 59
— — wie, wenn hierzu die Einkünfte nicht zureichen. ib.
— — ob zu beſſerer, Grundſtücke verpfändet oder veräuſſert werden können. ib.
ſ. Anverwandte, Aufſicht, Decret, Vormünder.

Erziehungs-*Quantum*, ſ. Erziehung.

F.

Fleiſchbänke ſind zu den unbeweglichen Güthern zu rechnen. S. 79
— — ob und wenn ſie veräuſſert werden können. ib. ſq.

Forum, ſ. Bevormundung.
— — civile, militare, ſ. Militair-Perſonen.
— — domicilii. 120
— — perſonale, wenn es unter verſchiedenen einander untergeordneten Richtern der Vater gehabt, für wen deſſen Kinder Bevormundung gehöre. 6
— — für wen, wenn erſtere einander nicht ſubordinirt. ib.

Forum privilegiatum, ob auf der Kinder ihres, bey der Bevormundung zu ſehen. 5
— — von wem die Kinder derer, welche dergleichen haben, zu bevormunden. ib.
ſ. Praedicat. cf. S. 120.

Friſten. 17. 40. 41. 42. 60. 61. 86. 90. 91. 92. 94. 96. 103. 116. 119.

G.

Gärten. S. 80

Gebrechliche oder beſtändig kranke Perſonen, wenn ſie zu bevormunden. 114

Gefährde, 40. 117. 124.

Geiſtliche, von wem deren Kinder zu bevormunden. 5
ſ. Conſiſtorium.

Gelder, baare, die weder ſofort ſicher ausgelichen, noch ſonſt mit Nutzen angelegt werden können, wie es damit zu halten. 72
— — ſind an nutzbare Grundſtücken anzulegen, oder ſicher auszuleihen. ib.
— — wie die Vormünder, welche ſie in ihren eigenen Nutzen verwenden, zu beſtrafen. 73
ſ. Ausleihung, Darlehn, Depoſita, Ehemänner, Eheweiber.

Gerechtigkeiten ſind zu den unbeweglichen Güthern zu rechnen. 79

Gerichte, wem die Erb- oder Unter-Gerichte zuſtehen, für den gehöret die Bevormundung. 4
ſ. Lehns-Vormund, Verſiegelung.

Gerichtsbarkeit, andere, ſ. Anverwandte, Ausländiſche, Bevormundung, Decret, Militair-Perſonen, Mütter, Richter, Verſiegelung.
cf. S. 5. 16.

Gerichts-Gebühren in Vormundſchafts-Sachen, worauf hierbey ein jeder Richter überhaupt den Bedacht nehmen ſolle. S. 127
— — wenn nur der unumgänglich nöthige baare Verlag und für jedes Blatt Copialien 6 pf. zu fordern. 128
— — wenn, die in der Tax-Ordnung geſetzten Gebühren zur Helfte. ib.
--- --- wenn nach den vollen Sätzen. ib.
ſ. Anfragen, Anzeigen, Depoſiten-Gebühren.

Gerichtsperſonen auf Dörfern. 12

Gerichtsſtand, ſ. Amtſaſſen, Bevormundung, Militair-Perſonen.

Gevollmächtigte, ſ. Abweſende, Anverwandte, Ausländiſche, Mütter.

Gläubiger oder Schuldner der Unmündigen ſind ihnen nicht leicht zu Vormündern zu beſtellen. 23
--- --- ob und in wie ferne von Vätern in ihren letzten Willen. ib.

Gläubiger oder Schuldner, ob ſodann ein abſonderlicher Vormund zu beſtellen. S. 23
--- --- wenn es des letztern weiter nicht bedürfe. ib.
--- --- ob und wenn in andern Fällen deren Beſtellung zu Vormündern in des Richters Ermeſſen beruhe. 39
--- --- ob ſie ſodann auch wider ihren Willen zu beſtätigen. ib.
--- --- ob zu dem anhängig zu machenden oder bereits rechtshängigen Anſpruch ein beſonderer Vormund zu beſtellen. ib.
--- --- ob letzterer bey der Inventur zuzulaſſen. ib.
--- --- wem die im Nachlaß befindlichen desfalſigen Urkunden und Nachrichten auszuantworten. ib.
--- --- ſind, daß es mit ihnen dieſe Bewandniß habe, vor Antritt der Vormundſchaft anzuzeigen, ſchuldig. 40
--- --- ob und binnen welcher Zeit, wenn die Forderungen erſt nachher entſtehen oder ihnen bekannt werden. ib.
--- --- ob ſolches auch auf die in Ehe- oder andern Verträgen, oder in einem letzten Willen ernannte Vormünder ſich erſtrecke. ib.
ſ. Anſprüche, Mütter oder Großmütter.

Gläubiger oder Schuldner, wie ſie zu beſtrafen, wenn ſie auf Befragen des Richters oder aus Gefährde dieſe Bewandniß verſchweigen. S. 40
--- --- wie auſſerdem, wenn ſie die Anzeige hiervon unterlaſſen. ib.

Groß-Eltern, in welchen Fällen ſie, anſtatt ihrer, keine Vormünder verordnen können. 28
--- --- müſſen, wie andere, gerichtlich beſtätiget werden. 47
ſ. Mütter.

Großmütter ſind nach den Großvätern die nächſten zur Vormundſchaft. 30
--- --- welche hiervon ausgeſchloſſen werden. ib.
ſ. Mütter oder Großmütter.

Großväter ſind nach der Mutter die nächſten zur Vormundſchaft. ib.
--- --- ob ſie ſolcher ſich entziehen können. ib.

Grundſtücke, den Unmündigen iſt ihr Antheil an ſelbigen, wo möglich, zu erhalten. 69
--- --- oder, was ſie dafür bekommen, wenn es gnugſam geſichert, darauf ſtehen zu laſſen. ib.

Grundſtücke ſollen in gutem Stand und baulichen Weſen erhalten werden. S. 69
ſ. Haupt-Bau, Reparaturen.
— — ſind entweder durch einen geſchickten Verwalter zu bewirthſchaften oder zu verpachten. 70
ſ. Caution, Contracte, Pachter, Verwalter.
--- --- wenn deren Veräuſſerung ungültig. 83
ſ. Decret.
--- --- Folgen hiervon. ib.
--- --- wenn ſie Mündigen zugleich mit gehören, wie es zu halten. 85
ſ. Anſchlag, Contracte, Gelder, Häuſer, Militair-Perſonen, Taxation, Väter, Vorkaufs-Recht, Wiederkauf, u. ſ. w.

Güther, ſ. Bevormundung, Caution, Richter, Subhaſtation, Unterpfands-Recht, Vormünder.
--- --- amtſäſſige, ſ. amtſäſſige Güther, Lehns-Vormund.
--- --- ſchriftſäſſige, ſ. Amtſaſſen, ſchriftſäſſige Güther.
--- --- in hieſigen Landen gelegene ausländiſcher Unmündigen.
ſ. Ausländiſche.
--- --- auſſerhalb Landes gelegene innländiſcher Unmündigen.
ſ. Ausländiſche.

Güther, bewegliche, ſ. Mobilien.
--- --- unbewegliche, was dahin zu rechnen. S. 79
--- --- können nur im Nothfall verpfändet, verkauft, vertauſcht oder ſonſt veräuſſert werden. ib. ſq.
--- --- was für welche hiervon ausgenommen. 80
ſ. Decret, Ehemänner, Eheweiber, Fleiſchbänke, Gerechtigkeiten, Grundſtücke, Zinſen.

H.

Häuſer, daß ſie vermiethet werden, dafür hat der Vormund zu ſorgen. 70
ſ. Miethleute, Vormünder.
--- --- baufällige. 80

Handlung, ſ. Kaufmann.

Handlungen oder Officinen, ſ. Eheweiber, Officinen.

Handlungen, wodurch beyde Theile ſich zu etwas verbinden, wie es dabey zu halten. 60
--- --- ob dadurch der Unmündige verbunden werde. ib.
--- --- ob und in wie weit der andere Theil. ib. ſq.
--- --- wenn hierbey etwas bedenkliches vorfällt, was zu beobachten. 61

Handlungen, ohne des Vormundes Einwilligung, ſind, wenn ſie auch mit einem Eide bekräftiget, ungültig. S. 61
— — wer deshalb zu beſtrafen. ib.
— — wodurch Unmündige ſich blos für ihre Perſon verbindlich machen, ob ſie gültig. 62
— — in welchen Fällen Unmündige daraus belanget werden können. ib.
ſ. Heurath, Verſchwender, Wahn- und Blödſinnige.

Haußgenoſſen. 11

Haußwirthe. 11. 13

Haupt-Bau, in wie ferne er zu unternehmen. 69

Heurath hebt die Vormundſchaft nicht auf. 108
ſ. Kinder.
— — wenn zur Zeit derſelben, eine Unmündige annoch einen Vater und keinen Vormund hat, ſtehet es bey erſterm, wie er es wegen Verwaltung des Vermögens, ſo er mitgiebt, halten will. 111
— — wie es, wegen des übrigen Vermögens und der nachherigen Handlungen bis zur Mündigkeit, zu halten. ib.
ſ. Ehe-Gelöbniſſe, Mütter oder Großmütter.

Hinderniſſe der Vormundſchaft, ſ. Perſonen.

Hofbediente, niedere, deren Kinder Bevormundung, wo zu ſuchen. S. 6

Hof-Ordnung, ſ. Praedicat.

Honoraria der Vormünder, wenn deshalb Bericht mit Gutachten zu erſtatten, und was dabey mit anzuzeigen. 128
ſ. Oberaufſicht.

Hypothec, wenn auf deren Tilgung der Vormund bedacht ſeyn ſoll. 85
ſ. Decret, Unterpfands-Recht.
cf. S. 72. 73. 77. 93.

J.

Jahre, beſtimmte, S. 18. 25. 29. 31. 37. 43. 44. 65. 92. 94. 95. 118. 119.
ſ. Perſonen.
— — binnen welchen, nach geendigter Vormundſchaft, weder Vormund noch Richter, des Pflegbefohlnen Güther an ſich bringen könne. 81 ſq.
— — binnen welchen der Beſitzer eines ohne Decret veräuſſerten Grundſtücks in Anſpruch genommen werden könne. 83.

Jahres-Rechnung. S. 73. 74. 76. 79. 128.

Immiſſion, ſ. Decret.

Inventarium oder *Specification* von des Unmündigen Vermögen, dafür hat der Vormund ſofort zu ſorgen. S. 50
— — über den Nachlaß, zu deren baldiger Ausantwortung ſind die, ſo ſich hierzu anheiſchig gemacht oder der Erbſchaft angemaaßt, anzuhalten. ib.
— — ob, in wie ferne und wie lange, deren eidliche Beſtärkung ausgeſetzt werden könne. 51
— — wornach ſie ungefähr einzurichten. 53
— — was darinnen genau und ordentlich zu verzeichnen. ib.
— — was bey Mo- und Immobilien, Baarſchaften und Pretioſis mit anzumerken. ib.
— — damit das, was ſich nicht ſogleich auffindet, noch hinein gebracht werde, iſt Sorge zu tragen. 54
— — hiervon ſoll der Vormund ein Exemplar dem Richter übergeben. ib.
— — in welchem Falle verſiegelt. 24. 54
ſ. Väter.

Inventarium oder *Specification*, über was für Sachen der Richter vom Vormund, und dieſer von jenem, einen Schein erhalte. S. 54
— — wenn dabey Erläuterung nöthig, was dem Richter obliege. ib. ſq.
— — deren Inhalt iſt geheim zu halten. 55
— — wenn ohne dergleichen der Vormund verwaltet, was der Richter thun ſolle. ib.
— — ingleichen der Vormund. ib. ſq.
— — Strafe des letztern, daferne, daß er ein mehreres, als darinnen enthalten, überkommen, dargethan werden kann. 56
— — wenn hierzu ein Nachtrag, oder noch ein Verzeichniß zu fertigen und einzureichen. 89
cf. S. 32.

Inventur, iſt baldmöglichſt vorzunehmen. 51
— — für deren Beſchleunigung iſt zu ſorgen. ib.
— — gerichtliche, für welchen Richter ſie gehöre. 52
— — in Anſehung der Stadt Suhl. ib.
— — hierbey iſt der Vormund zuzulaſſen. ib.
— — während derſelben ſtehet ihm frey, nöthige Sachen zu ſich zu nehmen. ib.

Inventur, wenn wegen dabey vorgegangener Unrichtigkeiten ſich Verdacht äuſſert, was zu thun. S. 55
ſ. Actor, Conſiſtorium, Gläubiger oder Schuldner.
— — und Theilung, in welchem Fall hierzu beſondere Vormünder zu beſtellen. 16 ſq.
— — was dieſen obliege. 17
— — es iſt dabey auf die Conſtit. Maurit. Rückſicht zu nehmen. 69
ſ. Anverwandte. cf. S. 125.

Journal oder **Tagebuch**, ſoll der Vormund halten. 86
— — was in ſelbiges einzutragen. ib.
— — ob es dem Richter vorzuzeigen. ib.

Judex rei ſitae. 14

Juramentum in litem, wenn es nicht ſtatt habe. 56

Jus patronatus, ſ. Lehns-Vormund.

Juſtification der Schluß-Rechnung iſt möglichſt zu beſchleunigen. 92 ſq.
— — nach deren Erfolg, ob und wie der Vormund wegen ſeines Verlags zu vergnügen. 93

Juſtifications-**Termin**. 90

K.

Käufer, ſ. Meliorationen.

Kaufmann, kann, wegen ſeiner Handlung, den Betrag der Waaren und Schulden nur nach den Haupt-Summen in dem Verzeichniß des Nachlaſſes anzugeben, verordnen. S. 24

Kaufmann, wenn aber, nicht. ib. ſq.
— — ob und in wie ferne deſſen Kindern die Mit-Inhaber der Handlung zu Vormündern zu beſtätigen. 40

Kinder eines verheuratheten Unmündigen, wenn ſie eigenes Vermögen haben, wird es von einem beſonderen oder von des Vaters Vormunde mit verwaltet. 108
ſ. Bevormundung, Erben, Militair-Perſonen, Mütter, Muttertheil, Perſonen, Unterpfands-Recht, Väter.
— — arme, ſ. Arme.
— — enterbte, ſ. Väter.
— — zu Erben, aber nur im Pflichttheil, eingeſetzte, ſ. Väter.
— — uneheliche, ſ. Mütter.

Kirchen- und Schuldiener können gegen die Uebernahme einer Vormundſchaft ſich entſchuldigen. 42
— — in welchen Fällen aber, nicht 42 ſq.
— — ob ſie Vormundſchaften fortzuführen ſich verweigern können. 43

Koſt- und Ziehe-Geld. S. 57

Kranke, ſ. Gebrechliche, Perſonen.

Kuxe, ſ. Berg-Theile und Berg-Kuxe.

L.

Landſchaftliche *Obligationes*, ſ. Ausleihung.

Legitima, ſ. Pflichttheil.

Legitimation, ſ. Beſtätigungs-Urkunde, Verſchwender.

Lehns-Vormund, zu welchen Güthern er beſtellet werden ſoll, und von wem. 101

— — ob auch zu den Mitbelehnſchaften. ib.

— — ob, wenn die Güther amtſäſſig ſind. ib.

— — wer auf die Lehns-Vormundſchaft keinen Anſpruch machen könne. ib.

ſ. Anverwandte, Mütter.

— — ob er durch Verträge oder einen letzten Willen verordnet werden könne. ib.

— — was ihm obliege und zuſtehe. ib. ſq.

— — ob die Beſtellung der Gerichte und die Ausübung des Juris patronatus für ihn allein gehöre. 102

— — was er gemeinſchaftlich mit dem Allodial-Vormund führe und abſchließe. S. 102

Lehns-Vormund, ob er auch die Veräuſſerung oder Verpfändung des Lehns zugleich mit ihm bewerkſtellige. ib.

— — ob und in wie weit er auf den Allodial-Vormund die Aufſicht habe. ib.

ſ. Allodial-Vormund.

— — wenn er nebſt dem ordentlichen, einem Abweſenden zu beſtellen. 122

— — ob ſodann beyde Vormundſchaften auch einer Perſon zugleich aufgetragen werden können. ib.

Leibes-Frucht, ſ. Cura ventris.

Leichenbitter. 12

Leichenſchreiber. ib.

M.

Meliorationen, ob und wenn an ſolchen, bey Wiederkäufen, Käufer etwas fordern könne. 82

Meliorations-Koſten, wenn dergleichen nicht zu bezahlen. 84

Meliorations- oder Bau-Koſten, wenn ſie Pachter oder Miethleute nicht fordern können. 70

Miethleute, dafür, daß ſie den Mieth-

Miethzins zu rechter Zeit abentrichten, iſt zu ſorgen. S. 70
ſ. Meliorations- oder Baukoſten.

Miethzins, ſ. Miethleute.

Militair - **Perſonen**, unmündige, ſind in foro militari zu bevormunden, und in wie weit. 8
— — in wie ferne daſelbſt, die ihrer noch lebenden Ehemänner foro unterworfenen Eheweiber. ib.
— — ingleichen die, bey Lebzeiten ihrer dieſem foro unterworfenen Väter, eines Vormundes bedürfende Kinder. ib.
— — in wie ferne ſie ſämtlich, von der Civil-Obrigkeit zu bevormunden. 8
— — wenn ſie Grundſtücke unter verſchiedener Gerichtsbarkeit beſitzen, wie es zu halten. ib. ſq.
— — in welchen Fällen deren Bevormundung, entweder von der Civil- oder Militair-Inſtanz, ſo daß die Praevention ſtatt finde, zu beſorgen. 9
— — wer derer unter das forum militare gehörig geweſenen Väter oder Ehemänner nachgelaſſene Kinder oder Wittben bevormunde. ib.
— — ob auf den Fall, da die in foro civili oder militari bevormundeten, ihren Gerichtsſtand verändern, die Vormünder verbleiben. ib.

Militair - **Perſonen**, wenn bey erſteren eine anderweite Bevormundung erfolge. S. 9
--- --- können von Civil-Obrigkeiten mit Vormundſchaften, wider ihren und ihrer Vorgeſetzten Willen, nicht beladen werden. 38
--- --- was ſie zu thun haben, wenn ſie einer Vormundſchaft ſich freywillig unterziehen wollen. ib.
— — wenn ſie abweſend, was alsdenn verordnet. 120
ſ. Aufſicht.

Mitbelehnſchaften, ſ. Amtſaſſen, Lehns-Vormund.

Mit-Beſitz, ſ. Cura ventris, Decret.

Mit-Erben. 32. 39. 50. 69.

Mit-Inhaber einer Handlung, ſ. Kaufmann.

Mit-Vormund. 10. 20. 33. 40. 97.
ſ. Ausländiſche, Neben-Vormund, Regreſs.

Mobiliar-**Nachlaß**, ſ. Verſiegelung.

Mobilien, welche von ihnen, in guten Stand zu erhalten. 71
— — ob ſie Verheuratheten gegen Quittung ausgehändiget werden können. 71. 109

Mobilien, ob und in wie ferne unverheuratheten. S. 71
— — was für welche, auch ohne Decret, zu veräuſſern, und wie hierbey zu verfahren. 78
— — was für welche, andererge- ſtalt nicht, als mit Genehmigung des Richters. 79
ſ. Auction, Eheweiber, Väter.

Mündelgelder, ſ. Ausleihung, Darlehn, Gelder.

Mündige, wenn ſie verſchwenderiſch werden, was alsdenn zu beobachten. 115
ſ. Decret, Erben, Grundſtücke, Heurath, Rechnung, Unmündige, Väter, Weibsperſonen.

Mündigſprechung, ſ. Perſonen, Väter, Venia aetatis.

Münz-Sorten, ſ. Darlehn.

Mütter, ob auf ihr Forum bey Bevormundung unehelicher Kinder zu ſehen. 4 ſq.
— — ob und in wie ferne ſie Vormünder ernennen können. 26
— — ob dieſe alles, wie andere, beobachten müſſen. 27
— — in welchen Fällen ſie, ſtatt ihrer, keine Vormünder verordnen können. 28

Mütter müſſen den Betrag des väterlichen Vermögens, ſo auf die Kinder incl. der $\frac{2}{3}$ Errungenſchaft kommt, in Richtigkeit ſetzen. S. 32
— — ob hierzu den Kindern ein beſonderer Vormund zu beſtellen. ib.
— — ihnen bleibt der Uſus fructus nach der Conſt. Maurit. in ſalvo. ib.
— — Groß Eltern und Anverwandte mütter- nicht aber väterlicher Seite, werden unehelichen Kindern zu Vormündern beſtellt. 31
— — ihnen, wann ſie unter anderer Gerichtsbarkeit, kann deswegen ihre Beſtätigung nicht verſaget werden. 32 ſq.
— — müſſen aber vor dem Richter, der ſie beſtätigt, ſtehen, auch daſelbſt einen Gevollmächtigten beſtellen. 33
— — müſſen, wie andere, gerichtlich beſtätiget werden. 47
— — ſind mit der Cautions-Beſtellung zu verſchonen. 49
— — können auf die Lehns-Vormundſchaft nicht Anſpruch machen. 101
ſ. Anverwandte, Anverwandte in aufſteigender Linie, Erziehung, Stiefmütter.
cf. S. 26.

Mütter oder Großmütter, ob und in wie ferne ſie in Vormundſchafts-

ſchafts-Sachen eines Curatoris nicht bedürfen. S. 33

Mütter oder Großmütter haben, ihren weiblichen Rechts-Wohlthaten und der anderweiten Verehelichung zu entſagen, nicht nöthig. ib. ſq.

— — ob und wie ſie für ihre Pflegbefohlnen gültig ſich verbürgen können. 34

— — wenn ſie wieder heurathen, höret ihre Vormundſchaft auf. ib.

— — wozu ſie alsdenn anzuhalten. ib.

— — ob ihnen dennoch die Vormundſchaft ferner überlaſſen werden könne, und von wem. ib.

— — ob und in wie ferne ſie, nach des letzten Ehemannes Ableben, hierzu wieder zugelaſſen werden können. ib.

--- --- ob ſie ein gleiches, ſo wie andere zu Vormündern ernannte Gläubiger oder Schuldner der Unmündigen, zu beobachten haben. 40

--- --- wenn durch ihre Heurath, in währender Unmündigkeit der Pflegbefohlnen, die Vormundſchaft ſich endiget, wie es zu halten. 96

--- --- ſind über die Verwaltung Rechnung abzulegen ſchuldig. 86

--- --- Ausnahme davon. ib.

ſ. Ober-Aufſicht.

Muttertheil, was deshalb dem Vormunde, bey entſtehendem Concurſe, obliege. S. 78

— — zu deſſen Ausmachung iſt den Kindern ein Vormund, vorzüglich von den Anverwandten mütterlicher Seite, zu beſtellen. 103 ſq.

— — ob Vormünder dieſer Art Verwaltung des Vermögens haben. 104

— — über deſſen Berichtigung iſt eine Urkunde zu fertigen und gerichtlich zu übergeben. ib.

N.

Nachlaß, ſ. Mobiliar-Nachlaß.

Nachtrag, ſ. Inventarium.

Neben-Vormund. 32. 34. 46. 102. 121

ſ. Anverwandte, Mit-Vormund, Vormünder, beſondere, Vormundſchaften.

Niederlegung der Vormundſchaft, wenn ſolche geſchehen ſolle und müſſe. 38

ſ. Amt, Perſonen.

Nießbrauch, ſ. Anverwandte in aufſteigender Linie, Caution, Ehemänner, Väter.

cf. 32. 85. 86.

O.

Ober-Aufſicht. S. 5. 6. 7. 9. 12. 13. 14. 15. 16. 18. 24. 34. 35. 44. 47. 52. 80. 81. 82. 95. 101. 107. 115. 116. 120. 126. 127. 129.

— — weſſen Kinder von ihr zu bevormunden. 6

— — deren Ermeſſen wird die Beſtellung beſonderer Vormünder, wegen gewiſſer Güther und Grundſtücke, überlaſſen. 7

— — wenn dahin Bericht zu erſtatten. 12. 15. 16. 18. 32. 35 ſq. 44. 83. 95. 107. 115. 116. 120. 126. 129.

— — in ſo ferne, als es von ihr genehmiget wird, kann ein Vater die jährliche Ablegung der Rechnung dem Vormund ſeiner Kinder erlaſſen. 24

— — kann Müttern oder Großmüttern, auch bey ihrer anderweiten Verehelichung, die Vormundſchaft fernerweit überlaſſen. 34

— — ihr wird, einen oder den andern von denen, welche gegen die Uebernahme einer Vormundſchaft ſich entſchuldigen können, darzu anhalten zu laſſen, anheim geſtellt. 44

— — ihr wird, eine vortheilhafte Veräuſſerung der Grundſtücke Unmündiger, auſſer dem Nothfalle, zu geſtatten, überlaſſen. S. 80

Ober-Aufſicht, ohne derſelben Diſpenſation, iſt dem Vormund ſowohl, als dem Richter, der Pflegbefohlnen Güther an ſich zu bringen, nicht zu geſtatten. 81

— — ohne derſelben Vorbewußt, ſoll in Vormundſchafts-Sachen, kein Proceſſus ordinarius verſtattet oder rechtliches Erkenntniß eingeholet werden. 126

— — was ihr hierbey in Appellations-Fällen überlaſſen werde. ib. ſq.

— — von ihr ſoll in gewiſſen Fällen angeordnet und beſtimmet werden, ob und wie viel der Vormund als ein Honorarium in Ausgabe verſchreiben könne. 129

— — was für Statuta und Ordnungen zu ihr die Obrigkeiten zur Reviſion einzuſenden haben. ib. cf. 47. 52. 86. 101. 115 ſq. 127.

— — hat bisweilen in Häuſern, die der Raths-Jurisdiction unterworfen ſind, die Verſiegelung vorzunehmen. 14

Obrigkeiten, ſ. Bevormundung, Gerichte, Richter, Verträge, Vormünder.

Officiers. 9

Officinen. 79. 109

Onera realia ſind zur geſetzten Zeit abzuführen. S. 76

P.

Pachter, dafür, daß ſie das Pachtgeld zu rechter Zeit abentrichten, iſt zu ſorgen. 70
ſ. Meliorations- oder Bau-Koſten, Vormünder.

Pacht-Geld, ſ. Pachter.

Paſſiva, wie ſich, wegen dieſer, zu verhalten. 76
— — mit deren richtigen Verzinſung iſt inne zu halten. ib.

Perſonen, welchen Vormünder zu beſtellen. 18. ſq.
— — welche von dem Richter hierzu zu wählen. 35
— — welche zu Vormündern nicht beſtellet werden können. 36 ſq.
— — ob die, ſo noch nicht 25 Jahr alt. 37
— — ob die, vor erfülltem 24ſten Jahre für mündig erklärte. ib.
— — ob die, welche ihren eigenen Sachen nicht vorſtehen können. ib.
— — ob an ſchweren Krankheiten darnieder liegende. ib.
— — ob der Augſpurgiſchen Confeſſion nicht zugethane. ib.
— — ob mit vielen Schulden behaftete. ib. ſq.
ſ. Ausländiſche, Ehemänner, Stiefväter, Weibsperſonen.

Perſonen, welche ſich gegen die Uebernahme einer Vormundſchaft entſchuldigen können. S. 41 ſq.
— — ob die in Landesherrlichen Angelegenheiten auſſerhalb Landes verſchickte. ib.
— — ob die, auf höchſte Verordnung, ſich bey ihnen befindende. ib.
— — ob jene ſowohl als dieſe, bereits aufhabende Vormundſchaften niederlegen können. ib.
— — welche auf einige Zeit verreiſen, haben, wegen einſtweiliger Verwaltung der Vormundſchaft, Anſtalt zu treffen. 41
— — ob und wenn, mit Vorbewußt des Richters. ib.
— — ob ſie für die Interims-Vormünder ſtehen müſſen. 42
— — die bereits ein oder die andere wichtige über ſich haben, können ſich entſchuldigen. 43
— — die 60 Jahre und darüber alt, desgleichen. ib.
— — die 5 Kinder haben, ebenfalls. ib.
— — wer darunter nicht mit zu rechnen. ib.
— — ob die Enkel verſtorbener Söhne oder Töchter. ib.
ſ. Amt, Einnehmer, Kirchen und Schul-Diener.

Perſonen, welche die Fortführung einer Vormundſchaft nicht verweigern können. S. 43
— — die, ſo eine 10 Jahr verwaltet, können davon entlaſſen werden. ib. ſq.
— — mögen aber eine neue zu übernehmen, ſich nicht entbrechen. 44

Pfand-Stücke, ſ. Depoſita.

Pflichttheil. 21. 25. 27. 28. 115.

Poſſeſs-**Ergreifung**, ſ. Erben.

Praedicat, welche ein in der Hof-Ordnung nicht enthaltenes gehabt, wo ihrer Kinder Bevormundung zu ſuchen. 6

Praevention, ſ. Militair-Perſonen.

Pretioſa, wenn ſie in des Richters Gewahrſam zu geben. 71
— — ſind anderergeſtalt nicht, als mit deſſen Genehmigung, zu veräuſſern. 79
— — können verheuratheten Perſonen gegen Quittung ausgehändiget werden. 71. 109.
ſ. Inventarium, Väter. cf. S. 53. 127.

Proceſſe, wegen des Unmündigen zu führende, was dabey zu beobachten. 68

Proceſſe, in weitläuftige, ſollen Vormünder und ihre Pflegbefohlne nicht verwickelt werden. S. 126
ſ. Ausländiſche.

Proceſſus ordinarius, ob er verſtattet. ib.

Pupillen und *Minores*, deren Unterſchied wird aufgehoben. 19

Q.

Quittung, gerichtliche, des Vormunds, wenn ſie erforderlich. 75
— — wenn nicht. ib.
— — worüber geweſene Unmündige ſolche ertheilen. 92
— — Haupt- oder General-Quittung, wie lange Vormünder keine fordern mögen. ib.
— — ob dieſerhalb die Ausantwortung des Vermögens vorzuenthalten. ib.
— — welche ungültig. ib.
— — gerichtliche, wenn der Vormund erhalte. 93
ſ. Mobilien, Pretioſa, Zinſen.

R.

Räthe, welche von ihnen, wegen Vormundſchaften ſich entſchuldigen, ſolche auch niederlegen können. 42

Rechnung, abzulegende, was zu deren

deren Behuf der Vormund halten ſolle. S. 86
ſ. Journal.
Rechnung, binnen welcher Friſt ſie, nach Ablauf jeden Jahres, in duplo zu übergeben. ib. ſq.
ſ. Dilation.
— — was bey der erſten und folgenden zum Grunde gelegt werde. 87
— — was ihr, wenigſtens Auszugsweiſe, beyzufügen. ib.
— — auf des Richters Verlangen aber, vorzuzeigen. ib.
— — was in ſolche gebracht werde. ib.
— — wornach ſie ungefähr einzurichten. ib.
— — hierzu ſoll auch der Richter dem Vormunde ein beſonderes Schema aushändigen. 88
— — wodurch in ſelbiger, Einnahme und Ausgabe zu beſcheinigen. ib.
— — ob und wenn darinnen kleinere Poſten ohne Beweis paſſiren. ib.
— — ob und wenn dem Vormunde, ſeinen Vorſchuß oder Verlag in Ausgabe zu bringen, frey ſtehe. ib. ſq.
— — wie es damit zu halten, wenn einer die Vormundſchaft über mehrere hat. 89
— — wie, wenn der Vormund nicht ſchreiben kann. ib.
Rechnung, was bey deren Abnahme zu beobachten. S. 90
— — eine jede von Vormundſchaften annoch Unmündiger rückſtändige, binnen welcher Friſt ſie abgelegt werden ſoll. ib.
— — deren Abnahme iſt ſodann möglichſt zu beſchleunigen. ib.
— — mit deren Ablegung wird jährlich fortgefahren und ſich auf die vorige bezogen. 91
— — was hiervon jedes Jahr mit anzuzeigen. ib.
— — rückſtändige, ob ſie Mündige ihrem geweſenen Vormund auch auſſergerichtlich abnehmen und ſich darüber mit ihm vergleichen können. 92
— — jährliche, iſt verwahrlich aufzubehalten. 93
— — ob und wenn ſie, auch dem geweſenen Unmündigen oder deſſen Erben ausgeantwortet werden könne. ib.
ſ. Anverwandte, Ausländiſche, Beamte, Ehemänner, Jahres-Rechnung, Juſtification, Schluß- und Haupt-Rechnung, Stück-Rechnung, Väter, Vormünder, Zinſen.
Rechnungs-Ablegung und Abnahme, ſ. Rechnung.

Regreſs wider den Mit-Vormund.

Reiſe, ſ. Perſonen. S. 97

Renunciationes, ungültige. 92

Reparaturen, ſ. Contracte.

Richter, ob einem andern, als dem ordentlichen, zur Bevormundung Auftrag ertheilet werden könne. 5

— — hat auch auf des Unmündigen auſſer ſeiner Gerichtsbarkeit befindlichen Vermögen Obſicht zu führen. 7

— — daran hat ihn der andere Richter weder zu hindern, noch einen beſondern Vormund zu beſtellen. ib.

— — wenn letzteres ſtatt finde. ib.

— — für den die Bevormundung gehöret, wornach er ſich ungeſäumt zu erkundigen habe. 16

— — wen er zum Vormund erwählen ſolle. 35

--- --- in welchem Fall auch Perſonen, die ſich unter anderer Gerichtsbarkeit befinden. ib.

--- --- ob ſodann hiervon deren ordentliche Obrigkeit zu benachrichtigen. ib.

--- --- ob es wider Willen ſolcher Perſonen geſchehen könne. ib.

--- --- was dergleichen Vormünder beobachten müſſen. 36

--- --- ob er nur auf gewiſſe Zeit einen Vormund beſtellen könne. ib.

Richter, ob und wie lange, nach deren Ablauf, letzterer die Vormundſchaft fortführen ſolle. S. 36

--- --- hat, ob ſolcher Sachen, die im Werthe eher ſteigen, als fallen, und wohl erhalten werden können, Aufbewahrung oder Veräuſſerung vorträglicher ſey, gründlich zu unterſuchen. 79

ſ. Ausländiſche, Bevormundung, Contracte, Darlehn, Decret, Forum, Gerichte, Inventarium, Inventur, Perſonen, Rechnung, Väter, Verſchwender, Verſiegelung, Vormünder.

S.

Scheine, auszuſtellende. 54 90. 92. 93. 118

Schenkungen, ohne Wiſſen des Vormundes und Acceptation des Unmündigen, ob ſie gültig. 60

--- --- unter Bedingung, was dem Vormund wegen deren Erfüllung obliege. ib.

Schluß- und Haupt-Rechnung wird nach geendigter Vormundſchaft übergeben, und zugleich das ſämtliche Vermögen nebſt zugehörigen Documenten ausgeantwortet. 91

Schluß-

Schluß- und Haupt-Rechnung, Strafe derer, ſo hierunter ſäumig. S. 91
--- --- iſt zu unterſuchen. 92
--- --- iſt verwahrlich aufzubehalten. 93
— — ob und wenn ſie, auch dem geweſenen Unmündigen oder deſſen Erben, ausgeantwortet werden könne. ib.
--- --- wie es damit zu halten, wenn der Unmündige verſtirbt. 94
--- --- wie, wenn er 24 Jahre alt iſt, oder veniam aetatis erlanget. ib.
--- --- wie, wenn die Vormundſchaft ſich ſonſt in währender Unmündigkeit der Pflegbefohlnen endiget. 96
— — wie, wenn der Vormund verſtirbt. ib.

Schriftſäſſige Güther, ob und wenn dieſerhalb beſondere Vormünder zu beſtellen. 7

Schriftſaſſen, von wem deren Kinder zu bevormunden. 6

Schulden, die andere bey dem Unmündigen zu fordern haben, darf der Vormund nicht an ſich handeln. 77
— — wenn dringende vorhanden, ob und wie letzterer aus ſeinem Vermögen erſterm Geld vorſtrecken könne. ib.
ſ. Zinſen.

Schulden, ob dem Unmündigen hierzu ein beſonderer Vormund zu beſtellen. S. 77
— — wenn viele vorhanden, ſ. Concurſus creditorum.
— — der Pflegbefohlnen halber, entſtehende Streitigkeiten, ob ſie mit unter die ſummariſch zu erörternden Vormundſchafts-Sachen gehören. 126
ſ. Activa, Caution, Ehemänner, Kaufmann, Paſſiva, Perſonen.

Schul-Diener, ſ. Kirchen- und Schul-Diener.

Schuldner, ſ. Gläubiger oder Schuldner.

Schuldverſchreibungen und andere Urkunden, wenn ſie in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und der Vormund zu deren Ausantwortung anzuhalten. 49
— — chirographariſche, ſoll der Vormund, nach der Verfallzeit, für ſich länger nicht geſtunden. 75
— — ſind nicht auf den Vormund, ſondern auf den Unmündigen zu richten. 72 ſq.
ſ. Ausleihung.

Seiten-Linie, ſ. Anverwandte in der Seiten-Linie.

Senſale, deren Zeugniſſe ſind erforderlich. S. 73

Soldaten, gemeine. 9

Special-Inquiſition, wenn damit wider einen Vormund verfahren werden muß, erfolget deſſen Entlaſſung. 96

Specification, ſ. Inventarium oder Specification, Väter.

Statuta. 64. 129

Stiefkinder, ſ. Stiefväter.

Stiefmütter. 69

Stiefväter können zu Vormündern für ihre Stiefkinder nicht beſtellet werden. 38

Strafen, ſ. Appellation, Ausletzung, Beamten, Ehe-Gelöbniſſe, Entſchuldigungs-Urſachen, Entſetzung, Gelder, Gläubiger oder Schuldner, Handlungen, Inventarium, Schluß- und Haupt-Rechnung, Unmündige, Unterſuchungs-Sachen, Verſchwender, Vormundſchaften, Wahn- und Blödſinnige, cf. S. 12. 17. 45. 48. 72. 73. 74. 77. 87.

Stück-Rechnung, wie lange ſie abſonderlich zu führen. 87

Stumme, ſ. Taube und Stumme.

Subhaſtation, ehe es dazu kommt, ſoll der Vormund lieber das Guth aus freyer Hand zu veräuſſern ſuchen. S. 85

— — wenn ihm darauf anzutragen nachgelaſſen. ib.

— — wie dabey zu verfahren. 81

ſ. Decret.

T.

Taube und Stumme, welche von ihnen ſchlechterdings zu bevormunden. 114

— — welche, nur auf ihr Verlangen, oder in ſo fern es der Richter für nöthig hält. ib.

— — können nur gerichtlich einen letzten Willen errichten. ib.

Taxation der Erbſchafts-Stücke, wo ſie erforderlich, iſt vom Vormund zu veranlaſſen. 53

— — durch wen. ib.

— — wer hierzu mit zu verpflichten. ib.

— — ſoll, wenn die Sachen von Wichtigkeit, vor deren Veräuſſerung geſchehen. 79

— — der Grundſtücke. 81. 82

ſ. Väter.

Teſtament, ob ein ſonſt ungültiges, ſo viel die Bevormundung betrift, für beſtändig zu achten. 25 ſq.

ſ. Wille, letzter.

Theilhabere eines Grundſtücks, ſ. Vorkaufs-Recht.

Theilung, ſ. Communion, Vormünder.

Theilung des Nachlaſſes, ſ. Anverwandte, Inventur und Theilung.

Theilungs-Vertrag, iſt eher nicht, als nach richterlicher Genehmigung, zu vollziehen. S. 69

Todesfälle, ſ. Beamten, Conſiſtorium, geiſtliches Untergericht.

Tutor honorarius, worinnen deſſen Amt beſtehe. 98

— — kann eher nicht, als bis der Vormund und deſſen Bürgen ausgeklagt, belangt werden. 99

ſ. Beſtätigungs-Urkunde, Caution.

Tutores und *Curatores*, deren Unterſchied wird aufgehoben. 19. 43

U.

Unangeſeſſene, ſ. Caution.

Uneheliche, ſ. Mütter.

Unkoſten, ſ. Anfragen, Anzeigen, Caution, Gerichts-Gebühren, Unterſuchungs-Sachen.

Unmündige, ob und wenn ihnen um die Bevormundung anzuſuchen und Vormünder vorzuſchlagen, frey ſtehe. S. 17 ſq.

— — jedem, der ihnen etwas vermacht oder zuwendet, ſtehet frey, ihnen hierzu einen beſondern Vormund zu ſetzen. 27

— — wenn ſie ganz arm, und ihren Unterhalt zu verdienen nicht im Stande ſind, welcher Vorſchrift ſodann nachzugehen. 59

— — ob ſie ein Vormund aus ſeinen eignen Mitteln zu unterhalten verbunden. ib.

— — welche von ihnen ohne des Vormundes Einwilligung, ſich vermiethen können. 62

— — wenn ſie ſich für mündig ausgegeben und andere mit ihnen zu contrahiren verleitet, wie es da zu halten. ib.

— — ob ſie zu beſtrafen. ib.

— — wer nebſt ihnen wiſſentlich in eine Verbindlichkeit ſich einläßt, ſoll allein dafür haften. 63

— — ob und wenn ihnen einen letzten Willen aufzurichten nachgelaſſen. 65

— — ob ſie Erb-Verträge ſchlieſſen können. ib.

Un-

Unmündige, in wie weit letz- tere von keiner Verbindlichkeit. S. 65

— — welche Neigung zur Ver- ſchwendung zeigen, ſind bey ih- rer Volljährigkeit diesfalls zu verwarnen. 115

ſ. Abweſende, Anverwandte, Ausländiſche, Handlungen, Heurath, Militair - Perſo- nen, Unterpfands - Recht, Vormünder, u. ſ. w.

Untergericht, geiſtliches, ſ. Conſi- ſtorium.

Unterpfands - Recht, ſtillſchwei- gendes, verbleibet den Unmün- digen noch fernerhin in ihrer Vormünder Güthern. 48

— — ob ſolches auch alle andere bevormundete Perſonen haben. ib.

— — inſonderheit, ob auch Ab- weſende. ib.

— — bey dem, den Kindern, de- ren Vermögen der Vater ver- waltet, in des letztern Güthern bis anhero zugeſtandenen, hat es noch fernerhin ſein Bewenden. 104

Unterpfands - Recht, wenn da- durch, bey des Vaters üblen Wirthſchaft, die Kinder gnug- ſam nicht gedeckt ſind, wie es zu halten. S. 105

— — wenn darauf zugleich mit Rückſicht zu nehmen. 106

cf. S. 110.

Unterſuchung, ſ. Verbrechen.

Unterſuchungs - Sachen, in ſol- chen iſt für des Unmündigen Ver- theidigung zu ſorgen. 66

— — die desfallſigen Strafen und Unkoſten ſind aus des letztern Vermögen zu geben. ib.

Urkunden, ſ. Beſtätigungs - Ur- kunde, Ehemänner, Gläubiger oder Schuldner, Muttertheil, Schuldverſchreibungen.

Uſusfructus, ſ. Nießbrauch.

V.

Väter, ob ſie allen ihren un- mündigen Kindern durch einen letzten Willen Vormünder ver- ordnen können. 21

— — ob auch denen nur im Pflicht-

theil zu Erben eingeſetzten oder gar enterbten. S. 21

Väter, ob ſie, in ihren letzten Willen, die Mütter oder nächſten Anverwandten von der Vormundſchaft ausſchlieſſen können. ib.

— — ob ſie auf gewiſſe Zeit und unter Bedingung, ingleichen mehrere Vormünder nach einander und zugleich ernennen können. 22

— — ob ſie die Ernennung des Vormunds einem dritten überlaſſen können. ib.

— — ob ſie Perſonen, die ſonſt zu Vormündern nicht beſtellt werden ſollen, hierzu ernennen können. ib.

— — ob und in wie ferne ſie, wie die Vormundſchaft geführt werden ſolle, verordnen können. 23

— — ob ſie die Fertigung eines Inventarii oder Verzeichniſſes des Nachlaſſes verbieten können. ib. ſq.

— — wenn von ihnen es in einer gewiſſen Abſicht geſchehen, iſt dergleichen dennoch zu fertigen und dem Richter verſiegelt zu übergeben. 24

— — wenn es von dieſem zu öfnen, und was dabey zu vermeiden. ib.

Väter, in wie ferne ſie den Vormündern ihrer Kinder die jährliche Ablegung der Rechnung erlaſſen können. S. 24

— — ob ſie, daß ihre Kinder vor der Zeit für mündig zu halten, oder die Vormundſchaft über die Zeit zu erſtrecken, verordnen können. 25

— — ob und in wie weit ſie, auf eine längere Zeit, wegen Verwaltung des Vermögens, Verordnung treffen können. ib.

— — ob ſie Vormündern die Beſtellung der Caution erlaſſen mögen. ib.

— — ob ſie, durch eine blos geoder unterſchriebene, oder auch mündliche Erklärung, Vormünder verordnen können. ib.

— — ob letztern Falls Zeugen dazu erforderlich ib.

— — der von ihnen geordneten Vormünder Verwaltung, ob ſich ſolche auf der Unmündigen ſämtliches Vermögen erſtrecke. 26

— — ob, von wem und in wie ferne, bey deren Lebzeit, Kindern, ſo in ihrer Gewalt, beſondere Vormünder geſetzt werden können. 27

— — in welchem Falle, vorzüglich von den Anverwandten väterlicher

ther Seite, ein abſonderlicher Vormund zu beſtellen. S. 32

Väter, ob und wenn ſie, über ihrer Kinder Vermögen eine Specification zu fertigen und ſolche zu übergeben ſchuldig. 103
— — jedoch mit deren eidlichen Beſtärkung zu verſchonen. ib.
— — wenn ihnen und ihren Kindern zugleich etwas zufällt, iſt letztern ein Vormund zu beſtellen. 104
— — ob dieſer Verwaltung des Vermögens habe. ib.
— — ſind, wegen des Vermögens der Kinder, wovon ſie den Nießbrauch nicht haben, gleich Vormündern anzuſehen. ib.
— — ſo lange ſie die Hand nicht verbrechen, bleibt es, in Rückſicht der Kinder Vermögens, bey der Diſpoſition der Conſtit. Maurit. 103
— — in wie ferne ſie unbewegliche Güther der Kinder nicht veräuſſern können. 105
ſ. Decret.
— — ob ſelbige, wenn ſie Sachen, zu deren Veräuſſerung, des Richters Genehmigung bey einem Vormunde erfordert wird, veräuſſern wollen, ſolches dem Richter anzeigen ſollen. ib.

Väter, ob ſie die Pretioſa taxiren laſſen ſollen. S. 105
— — ob ihnen der Richter die Veräuſſerung gewiſſer Sachen verwehren könne. ib.
— — ſind dasjenige, was aus dem Verkauf der Grundſtücke oder Mobilien ihrer Kinder gelöſet worden, in das Inventarium oder die Specification zu bringen ſchuldig. ib.
— — wenn ſie übel wirthſchaften, wie es zu halten. ib.
— — wer darauf Acht zu geben und dagegen Veranſtaltungen zu treffen habe. 106
— — wenn auch die Kinder deren Erben werden, können ſie dennoch, wegen deſſen, was ihre Väter über ihr Vermögen ungültiger Weiſe unternommen, der diesfallſigen Rechts-Mittel ſich bedienen. 107

ſ. Anverwandte, Anverwandte in aufſteigender Linie, Ausländiſche, Caution, Decret, Erben, Erziehung, Kinder, Militair-Perſonen, Unterpfands-Recht, Verſchwender.

Venia aetatis, darum ſoll nicht ohne gnugſame Urſachen, auch nicht vor beendigten 18ten Jahre angeſuchet werden. S 95
— — wornach ſich ſodann genau zu erkundigen. ib.
— — wer ſie erhalten, wie weit er ſich verbinden und ſein Vermögen verwalten könne. ib.
ſ. Decret, Schluß- und Haupt-Rechnung, Wechſelbriefe.

Veräuſſerung, ſ. Anſchlag, Bibliotheken, Decret, Erziehung, Güther, unbewegliche, Mobilien, Pretioſa, Richter, Taxation.

Verbrechen, Unmündiger, wie dabey zu verfahren. 65
— — ob bey deren Unterſuchung der Vormund gegenwärtig ſeyn könne. ib.
— — ob in ſolchen, wenn die Ladung nicht bey Verluſt der Wiedereinſetzung in vorigen Stand erlaſſen, wegen Ungehorſams erkannt werden könne. ib.
— — wenn der Richter die fernere Ladung bey ſothanem Verluſt, auch ohne anderweites Urtel, erlaſſen könne. 66
ſ. Special-Inquiſition, Unterſuchungs-Sachen.

Verfahren in Vormundſchafts-Sachen. S. 126 ſq.

Verfallzeit, ſ. Schuldverſchreibungen, Zinſen.

Vergleiche, wegen der Vormundſchaft, ob alle gerichtlich zu ſchlieſſen, und zu beſtätigen. 20
ſ. Erben, Rechnung.

Verkauf, ſ. Veräuſſerung.

Verlag oder **Vorſchuß**, baarer, ſ. Anfragen, Anzeigen, Gerichts-Gebühren.
— — ſ. Juſtification der Schluß-Rechnung, Rechnung.

Verlaſſenſchafts-*Specification*, ſ. Inventarium oder Specification.

Vermächtniſſe, in letzten Willen ernannten Vormündern bedingungsweiſe beſtimmte, wenn ſie ungültig. 46
ſ. Erbſchaften, Unmündige.

Vermiethung. 59. 62. 70

Verpachtung, ſ. Grundſtücke, Pachter.

Verſchwender, ob und in wie ferne

ein

ein Vater ſeinen Sohn dafür erklären laſſen könne. S. 114 ſq.

Verſchwender, ob er ihm ſodann in einem letzten Willen, auch zum Pflichttheil einen Vormund beſtellen könne. 115

--- --- wenn des letztern Vormundſchaft wieder aufgehoben werden könne. ib.

--- --- von welchem Richter ſie dafür erklärt werden, und wie es geſchehe. ib.

ſ. Anſchlag, Zeitungen.

--- --- erklärter, ihre Vormünder, ob ſie gleiche Gewalt wie andere haben. 116

--- --- ob ohne deren Zuziehen, von ihnen das Vermögen allein verwaltet werde. ib.

--- --- erklärte, ſind den Unmündigen gleich zu achten. ib.

--- --- können gültig ſich nicht verbinden. ib. ſq.

--- --- ob ihre Eide unkräftig, und ſie deswegen zu beſtrafen. 117

— — ob die, welche ſich ſolche leiſten laſſen. ib.

--- --- ehe ſie dafür erkläret worden, ſind deren Handlung beſtändig. ib.

--- --- wie aber, wenn der andere Theil dabey eine Gefährde gebraucht. ib.

Verſchwender, ob und wenn dieſer desfalls mit einem Eide belegt werden könne. S. 117

--- --- erklärte, ob und wie lange ſie, weder einen Erbfolgs-Vertrag, noch letzten Willen, errichten können. ib.

--- --- wenn deren Vormundſchaft wieder aufgehoben werde. 118

— — ob ſolches öffentlich bekannt zu machen. ib.

— — was ihnen ſodann auszuantworten und zu ihrer Legitimation auszufertigen. ib.

ſ. Anſchlag, Mündige, Unmündige.

Verſiegelung des Mobiliar-Nachlaſſes, ob ſie geſchehen und nöthig ſey, ſoll der Richter ſofort ſich erkundigen. 13

— — wer ſie bewerkſtelligen laſſen könne, und durch wen. ib.

— — in welchen Fällen damit angeſtanden werden könne. 14

— — wenn ſie nicht geſchehen und doch nöthig iſt, von welchem Richter ſie anzuordnen. ib.

— — wer deshalb von ihm zu requiriren, wenn die Gebäude, worinnen der Nachlaß befindlich, nicht unter

unter ſeiner Gerichtsbarkeit liegen. S. 14

Verſiegelung, in welchem Fall ſie, auch unter andern Gerichten des Orts, vorgenommen werden könne. ib. ſq.

--- --- ob ſolchen Gerichten hiervon Nachricht zu ertheilen. 15

--- --- wer dieſerhalb in voraus mit Anweiſung zu verſehen. ib.

--- --- die nöthige, wenn ſie nicht zu rechter Zeit, oder ſonſt nicht behörig geſchehen, was der Vormund ſofort zu thun habe. 51

--- --- was, wenn ſie gar unterblieben. ib.

--- --- welche, zugleich mit zu bewerkſtelligen, dem Vormund frey ſtehe. 52

ſ. Beamten, Conſiſtorium, Erben, Wittben.

Verträge, wenn dergleichen zwiſchen Obrigkeiten, wegen des Befugniſſes, Unmündige zu bevormunden, vorhanden, iſt ſelbigen nachzugehen. 5

ſ. Anverwandte, Ehe-Verträge, Erb-Verträge, Lehns-Vormund, u. ſ. w.

Verwalter, dafür, daß ſie die Nutzungen richtig berechnen, auch den Ueberſchuß zu rechter Zeit abentrichten, iſt zu ſorgen. S. 70

Verwalter, wenn es deren nicht bedürfe. 71

ſ. Grundſtücke.

Verwaltung. ſ. Vormund.

Verzeichniß, beſonderes, ſ. Depoſita, Inventarium.

Volljährigkeit. 43. 118 ſq.

Voraus-Klage. 97

Vorgeſetzte, ſ. Militair-Perſonen.

Vorkaufs-Recht, ſoll den übrigen Theilhabern eines dem Unmündigen mit zugehörigen Grundſtücks nicht zuſtehen. 85

Vormünder, welche Obrigkeiten ſolche zu beſtellen berechtiget und verbunden. 4

— — wenn ſie verſterben, oder deren Vormundſchaft ſich ſonſt endiget, wofür zu ſorgen. 18

— — ſind allen Unmündigen zu beſtellen. ib. ſq.

— — ob auch wider der letztern Willen. 19

— — wofür ſie Sorge zu tragen haben. ib. 56

Vormünder, wenn ſie vornehmlich nur mit Verwaltung des Vermögens zu thun haben. S. 19
— — welche von ihnen, allen Anverwandten vorzuziehen. 21
— — welche von ihnen, auf des Unmündigen Perſon und Erziehung keine Aufſicht haben. 27
— — ob ſie alle, ohne Ausnahme, zu beſtätigen, und von welchem Richter. 47
--- --- ſollen die Unmündigen von Laſtern alles Fleißes abhalten. 66
--- --- können ſie auch mäßig züchtigen. ib.
--- --- ob zur Haft oder in ein Zuchthaus bringen laſſen. ib.
--- --- können, ohne Zuziehung ihrer Pflegbefohlnen, deren Geſchäfte verabhandeln. 67
--- --- in weſſen Nahmen. ib.
--- --- ihnen iſt, ſelbige mit darzu zu ziehen, unverwehret. ib.
--- --- haben bey Verwaltung ihrer Pflegbefohlnen Vermögens alle Sorgfalt, wie bey ihrem eigenen, zu beweiſen. 68
--- --- widrigenfalls den Schaden zu erſetzen. ib.
--- --- durch die Verwaltung derſelben wird der Mutter von dem, was ihr zu Gunſten in der Conſtitut. Maurit. oder im Ehepacte disponirt, etwas nicht entzogen. S. 26
Vormünder, was ſie, wenn mehrere Mit-Erben vorhanden, wegen der Theilung zu beobachten haben. 69
--- --- ob ſie ihrer Pflegbefohlnen Güther ſelbſt bewirthſchaften oder pachten können. 71
--- --- ob die Häußer miethen. ib.
--- --- ob in ſolchem Fall ein beſonderer Vormund zu beſtellen. ib.
--- --- ob alle und jede, und bey welchem Richter, jährlich Rechnung abzulegen ſchuldig. 86
--- --- ob ihnen ſolches erlaſſen werden könne, und von wem. ib. ſ. Väter.
--- --- mehrere zugleich verordnete, haften in ſolidum. 97
--- --- können ſich weder der Voraus-Klage, noch der Theilung gebrauchen. ib.
— — jedoch bleibet der Regreß wider den Mit-Vormund unbenommen. ib.
— — wenn keiner für den andern, auch nicht in ſubſidium, zu haften ſchuldig. ib.
— — was einer ohne dem andern verrichten könne, wenn ſie in ſolidum beſtellet. 98

Vormünder ſind, wenn ihnen auf eine gewiſſe Zeit die Vermögens-Verwaltung aufgetragen, gleich andern anzuſehen. S. 99

— — zu einer gewiſſen Sache oder Handlung beſtellte, was ſie zu verantworten haben. ib.

— — von welchem Richter ſie künftig zu beſtellen. 100

— — Ausnahme, in Anſehung dieſes Richters. ib.

ſ. Ausländiſche.

— — die ſich fälſchlich dafür ausgeben, wie ſie zu beſtrafen. ib.

— — ſind ſchuldig, die Angelegenheiten ihrer Pflegbefohlnen ohne Entgeld zu beſorgen. 128

— — Ausnahme hiervon. ib. ſq.

ſ. Abweſende, Anverwandte, Anverwandte in aufſteigender Linie, Ausländiſche, Curatores, Erben, Honoraria, Obrigkeiten, Perſonen, Richter, Unmündige, u. ſ. w.

— — abweſender Perſonen, ſ. Abweſende.

— — anverwandte, ſ. Anverwandte, Groß-Eltern, Großmütter, Großväter, Mütter oder Großmütter.

— — ausländiſche, ſ. Ausländiſche.

Vormünder ausländiſcher Perſonen, ſ. Ausländiſche.

— — unter Bedingung, ſ. Väter.

— — beſondere oder abſonderliche, ſ. Amtſäſſige Güther, Anverwandte, Contracte, Darlehn, Gläubiger oder Schuldner, Inventur und Theilung, Mütter, Muttertheil, Richter, Schriftſäſſige Güther, Schulden, Unmündige, Väter, Vormünder.

— — blinder Perſonen, ſ. Blinde.

— — durch Ehe-Verträge, ſ. Ehe-Verträge.

— — einſtweilige, ſ. Bevormundung.

— — durch eine bloſe Erklärung verordnete, ſ. Anverwandte in aufſteigender Linie, Väter.

— — fälſchlich dafür ſich ausgebende, ſ. Vormünder.

— — gebrechlicher oder beſtändig kranker Perſonen, ſ. Gebrechliche.

— — gemeinſchaftliche, ſ. Vormünder, Vormundſchaften.

— — in genere, ſ. Bevormundung.

— — honorarii, ſ. Tutor honorarius.

Vor-

Vormünder, innländiſche, ſ. Ausländiſche.

— — Interims - Vormünder, ſ. Perſonen.

— — zur Inventur und Theilung, ſ. Inventur und Theilung.

— — Lehns-Vormünder, ſ. Lehns-Vormund.

— — für einer ſchwangern Weibsperſon Leibesfrucht beſtellte, ſ. Cura ventris, Curator ventris.

— — mehrere nach einander ernannte, ſ. Väter.

— — mehrere zugleich verordnete, ſ. Väter, Vormünder.

— — mehrerer Pflegbefohlnen, ſ. Rechnung.

— — Mit-Vormünder, ſ. Mit-Vormund.

— — Neben-Vormünder, ſ. Neben-Vormund.

— — neue, S. 91. 92. 96. 99. 125.

— — vom Richter gewählte. 35 ſq.

— — zu einer gewiſſen Sache oder Handlung beſtellte, ſ. Vormünder.

Vormünder, ſäumige, ſ. Schluß- und Haupt-Rechnung.

— — des Schreibens unkundige, ſ. Rechnung.

— — tauber und ſtummer Perſonen, ſ. Taube und Stumme.

— — verheuratheter Perſonen, ſ. Eheweiber, Heurath, Kinder.

— — verreiſete, ſ. Perſonen.

— — erklärter Verſchwender, ſ. Verſchwender.

— — wahn- und blödſinniger Perſonen, ſ. Wahn- und Blödſinnige.

— — durch den letzten Willen verordnete, ſ. Anverwandte in aufſteigender Linie, Ausländiſche, Väter, Vormünder.

— — auf gewiſſe Zeit, ſ. Richter, Väter.

Vormünderin, ſ. Abweſende, Actor, Großmütter, Mütter, Mütter oder Großmütter, Weibsperſonen.

Vormundſchaften, bis zu was für einem Jahre der Unmündigen ſie ſich erſtrecken, S. 18. 43. 94.

Vormundſchaften, wenn deren ſich zur Ungebühr verweigert wird, ob ein Neben-Vormund zu beſtellen. S. 45 ſq.

— — wer für letztern haften, auch überhaupt für allen Schaden ſtehen müſſe. 46

— — und hierüber in gewiſſen Fällen annoch beſonders zu beſtrafen. ib.

— — wenn ſie geendiget werden. 18. 43. 94. 125.

— — zu gemeinſchaftlichen, kann Niemand wider ſeinen Willen angehalten werden. 97

ſ. Abweſende, Anverwandte, Anverwandte in aufſteigender Linie, Entlaſſung, Entſetzung, Heurath, Mütter oder Großmütter, Niederlegung, Perſonen, Richter, Vormünder, u. ſ. w.

Vormundſchafts-Sachen, was darunter nicht mit zu rechnen. 126

ſ. Ausländiſche, Gerichts-Gebühren, Mütter oder Großmütter, Schulden, Verfahren.

W.

Waaren, ſ. Kaufmann.

Wahn- und Blödſinnige, ihnen ſind Vormünder zu beſtellen. S. 112

— — wofür letztere zu ſorgen und was ſie zu verwalten, auch ſonſt zu beobachten haben. ib.

— — deren Handlungen, auch wenn ihnen noch kein Vormund beſtätiget, ſind zu Recht nicht beſtändig. 113

— — wer mit ihnen, bey vermerkten Mangel des Verſtandes, dennoch paciſciret, iſt zu beſtrafen. ib.

— — wegen diesfallſigen Verdachts aber, mit einem Eide zu belegen. ib.

— — auch zu der Zeit, da ſie bey Verſtande zu ſeyn ſcheinen, können ſie weder ohne Vormund paciſciren, noch einen letzten Willen errichten. ib.

Wahn- und Blödſinnige, Ausnahme hiervon. ib.

ſ. Ehemänner, Eheweiber.

Wech-

Wechſelbriefe, ob ſie der, welcher veniam aetatis erhalten, ausſtellen könne. S. 95

Weibsperſonen, können zu Vormünderinnen nicht beſtellet werden. 37

— — Ausnahme hiervon. ib.

— — mündige. 121

— — unmündige, ſ. Eheweiber.

Weinberge. 80

Wiedereinſetzung in vorigen Stand, wenn ſie nicht ſtatt habe. 65. 83

ſ. Verbrechen.

Wiederkauf, daß er bey Grundſtücken dem Unmündigen auf einige Zeit vorbehalten werde, iſt ſich zu bemühen. 82

ſ. Decret, Meliorationen.

Wille, letzter, ſ. Anverwandte, Anverwandte in aufſteigender Linie, Ausländiſche, Blinde, Ehe-Verträge, Gläubiger oder Schuldner, Lehns-Vormund, Taube und Stumme, Teſtament, Unmündige, Väter, Vermächtniſſe, Verſchwender, Wahn- und Blödſinnige.

Wirthſchaft, üble, des Vaters, ſ. Anverwandte, Anverwandte in aufſteigender Linie, Aufſicht, Caution, Unterpfands-Recht, Väter.

Wittben haben, daß zu bevormundende Kinder vorhanden, ſofort der Obrigkeit anzuzeigen. S. 11 ſq.

— — können die Verſiegelung bewerkſtelligen laſſen. 13

— — ſollen um der Unmündigen Bevormundung ungeſäumt bitten. 17

ſ. Militair-Perſonen.

— — ſchwangere, ſ. Cura ventris.

— — die ihr zugehörigen Sachen ſind in ein beſonderes Verzeichniß zu bringen. 53

— — ſo lange ſie am Leben bleiben und die Hand nicht verbrechen, iſt mit der Theilung des Nachlaſſes nach der Conſt. Maurit. Anſtand zu nehmen. 125

ſ. Depoſita.

Z.

Zeitungen, was durch die öffentli-chen bekannt zu machen. S. 116

— — was durch die Leipziger. 119

Zeugen. ſ. Väter.

Ziehe-Geld, ſ. Koſt- und Ziehe-Geld.

Zinſen von ausgeliehenen Capitalien, hat der Vormund nicht aufwach-ſen zu laſſen. 73

— — vielmehr ſolche zur Verfallzeit einzutreiben. 74

— — die eingehenden ſofort in Rechnung zu bringen. ib.

— — oder deren Rückſtand bey der Jahres-Rechnung anzuzeigen. ib.

Zinſen, ſeine eigenen, wenn er Selbſt-Schuldner, richtig ab-zuführen und zu verrechnen. S. 74

— — wozu er widrigenfalls ver-bunden und ihn anzuhalten dem Richter nachgelaſſen. ib.

— — darüber kann der Vormund allein quittiren. 75

— — von einem ſelbſt vorgeſtreck-ten Capitale verſchreibt er in Rech-nung. 77

— — jährliche, ſind zu den unbe-weglichen Güthern zu rechnen. 79

ſ. Activa, Ausleihung, Darlehn, Paſſiva.

Zuchthauß. 66

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ihrer Chur.-Fürstl. Durchlaucht zu Sachßen, etc. etc. Vormundschafts-Ordnung für die Gefürstete Graffschaft Henneberg Schleusingischen Antheils ergangen de Dato Dreßden, am 28ten Apr. 1801

Schleusingen [1801]

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Jus.q.33
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11842970-1